

Leitfaden
für Polizeibeamte

in Frage- und Antwortform.

Von

E. Saißert

Leitfaden für Polizeibeamte

in Frage- und Antwortform.

Für den Unterricht in Polizeischulen und Polizeifortbildungsschulen, sowie zum Selbstunterricht für Beamte der Kriminal- und Exekutivpolizei.

Von

E. Gaißert,

Hauptmann und Polizeihauptmann a. D., Leiter der Polizeischule
für den Regierungsbezirk Potsdam.

Mit 9 Textfiguren.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1909

ISBN 978-3-662-31983-3 ISBN 978-3-662-32810-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-32810-1
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1909

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N.

Vorwort.

Die Herausgabe dieses Buches entspricht dem mehrfach an mich herangetretenen Wunsche von Vorständen größerer Polizeiverwaltungen und von Kollegen, meine von mir für den Unterricht in der Polizeischule zusammengestellten Manuskripte, welche den gesamten Lehrplan einer Polizeischule umfassen, dem Druck zu übergeben. Ich habe mich bemüht, den Inhalt nur auf das zu beschränken, was der Polizeibeamte im Rahmen seiner Tätigkeit absolut wissen muß; derselbe soll in diesem Buch alles finden, was er zu seinem Dienst braucht. Ich habe die Form von Fragen und Antworten gewählt, weil ich damit im Unterricht die besten Erfolge erzielt habe, und weil sich die Schüler bei dieser Form den Lehrstoff am leichtesten ins Gedächtnis eingepägt haben. Es soll das vorliegende Werkchen als ein dem praktischen Dienst des ausführenden Beamten angepaßtes Hilfsbuch für den Unterricht in Polizeischulen, Polizeifortbildungsschulen und Instruktionsstunden dienen und den Beamten der Ortspolizei für ihre Amtstätigkeit als Nachschlagebuch und steter Begleiter gute Dienste leisten.

Berlin, im Juni 1909.

Hauptmann a. D. Gaifert.

Inhaltsverzeichnis.

I. Verfassung.		Seite
a) Deutsches Reich	Reichsgebiet, Reichsbehörden, Reichsangehörigkeit, Reichstag, Wahl in den Reichstag, Freizügigkeit, Unterstützungswohnstz.	1
b) Der preussische Staat	Staatsform, Landtag — Herrenhaus, Abgeordnetenhaus — Wahl zum Abgeordnetenhaus, Staatsangehörigkeit, Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen, Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit, Steuerpflicht.	3
II. Staatsverwaltung.		
Staatsbehörden: Oberste Behörden, Mittelbehörden, Ortsbehörden.		7
III. Gerichtsbarkeit.		
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Bürgerliches Recht, Einteilung und Zuständigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Rechtsmittel.		8
IV. Polizei.		
1. Polizeibehörden, Einteilung der Polizei, Allgemeine Aufgabe der Polizei	Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850, Polizeiverordnungsrecht, Polizeiliche Verfügungen, Gesetz betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. 4. 1883, Örtliche Zuständigkeit der Polizei.	12
2. Berufspflichten und Dienstvorschriften der Polizeibeamten	Verhalten derselben gegen Militärpersonen.	16
3. Revier-, Wach-, Posten-, Patrouillendienst		21
4. Anzeigen und Zustellungen		24

	Seite
5. Waffengebrauch	26
6. Verbrechen und Vergehen im Amte	29
7. Verhalten des Polizeibeamten in besonderen Fällen	30
a) bei Beleidigung in Ausübung seines Dienstes, b) bei Auf- lauf, c) bei Unglücksfällen, d) bei Handhabung der Sitten- kontrolle, e) gegen Zuhälter, f) bei Hausfriedensbruch, g) bei Zuwerhandlungen beim Hausieren mit Druckschriften, h) bei Unterstützung der Ausübung des Pfand- und Zurückbehaltungs- rechts, i) bei Tierquälerei, k) bei Nichteinhaltung der Polizeistunde.	

V. Sicherheits-, Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Wege- und Straßenpolizei.	38
Allgemeine Bestimmungen für Straßenordnung.	
2. Kraftfahrzeuge'	42
3. Verkehr mit Fahrrädern	45
4. Paß- und Meldewesen	47
5. Fundfachen	50
6. Preßpolizei	52
Preußisches Preßgesetz vom 12. 5. 1851, Reichspreßgesetz vom 7. 5. 1874.	
7. Versammlungs- und Vereinsrecht	55
Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 08.	
8. Gefindepolizei	59
Gefindeordnung vom 8. 11. 1810, Gefindedienstbücher.	
9. Gast- und Schankwirtschaften	65
Kleinhandel mit Spiritus, Beschaffenheit der Schanklokale, Be- schäftigung der Gehilfen und Lehrlinge.	
10. Öffentliche Lustbarkeiten	67
11. Glücksspiele, Lotterien, Auspielungen	68
12. Sonntagruhe	69
13. Prostitution, Konkubinats	70

VI. Gesundheitspolizei.

1. Nahrungsmittelgesetz vom 14. 5. 1879	73
2. Margarinegesetz vom 15. 6. 1897	74
3. Schlachtvieh- und Fleischbeschau	76
Reichsgesetz vom 3. 6. 1900.	
4. Gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten	78
Reichsgesetz vom 30. 6. 1900 betreffend Bekämpfung gemein- gefährlicher Krankheiten, Preußisches Gesetz vom 28. 8. 05 betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.	

	Seite
5. Reichsimpfgesetz vom 8. 4. 1874	80
6. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften. Kaiserliche Ver- ordnung vom 22. 10. 01	81
7. Polizeiverordnungen, Gesundheitspolizei betreffend . .	82
8. Veterinärpolizei	83
Reichsgesetz zur Unterdrückung und Abwehr der Viehseuchen vom 23. 6. 1880 (Milzbrand, Tollwut, Rost, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken, Beschälseuche, Räude), Min.-Erl. vom 7. 4. 1894 betreffend Rotlauf der Schweine, Geflügelcholera, Gühnerpest, Rörungen.	
VII. Bau- und Feuerpolizei.	
Strafgesetzbuch, Allgemeines Landrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Bau- ordnungen, Feld- und Forstpolizeigesetz, Verkehr mit Mineral- ölen, Sprengstoffen	87 92
VIII. Feld- und Forstpolizei.	
Strafgesetzbuch, Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880, Feldpolizei- ordnung vom 1. 11. 1847, Allgemeines Landrecht, Pfändungsrecht, Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878	96
IX. Jagdpolizei.	
Strafgesetzbuch, Die preussische Jagdordnung vom 15. 7. 07, Freier Tier- fang, Vogelschutzgesetz vom 17. 1. 1895	106
X. Fischerei- und Wasserpolyzei.	
Strafgesetzbuch, Fischereigesetz vom 30. 5. 1874, Landesherrliche Aus- führungs-Verordnungen, Min.-Erl. vom 18. 12. 1893 betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme der Fanggeräte, Feld- und Forstpolizeigesetz, Min.-Erl. vom 20. 8. 01 betreffend Reinhaltung der Gewässer, Gesetz betreffend Bildung von Wassergenossenschaften, Allgemeines Landrecht, Privat- und öffentliche Gewässer, Hafen-, Strom-, Schifffahrtspolyzei	116
XI. Gewerbepolyzei.	
Reichs-Gewerbeordnung: Gewerbebetrieb, Wandergewerbe, Allge- meine Anmeldung, Marktverkehr, Sicherheitsvorrichtungen, Kinder- arbeit, Arbeitseinstellung, Dampfkesselanlagen, Kinderchutz- gesetz vom 30. 3. 03, Pfandleiher, Pfandvermittler, Rückkauf- händler, Gefinde-Stellenvermittler, Gewerbmäßiger Bierauschank, Maße und Gewichte, Versicherungen	123

XII. Kriminalpolizei.

	Seite
a) Strafgesetzbuch	136
Einteilung der strafbaren Handlungen, Einteilung der Strafen, Antragsvergehen.	
b) Ermittlung und Erforschung strafbarer Handlungen . .	143
Feststellung des Tatbestandes und des örtlichen Befundes, Erkennungsdienst, Meßverfahren, Fingerabdruckverfahren, Tätigkeit des Polizeibeamten bei Mord, Diebstahl, Vergiftung, Auffindung Erhängter, Wasserleichenfund, Brandstiftung, Verbreitung von falschem Geld usw., Befragungen von Zeugen und Beschuldigten.	
c) Durchsuchung	150
Die förmliche Durchsuchung, Die polizeiliche Durchsuchung, Das Betreten fremder Wohnungen.	
d) Beschlagnahme	154
Die förmliche Beschlagnahme, Die polizeiliche Beschlagnahme, Die einfache Verwahrung.	
e) Freiheitsentziehung	156
Die Verhaftung, Die vorläufige Festnahme, Die polizeiliche Verwahrung, Festnahme einer Zivilperson durch Militärwachen, Festnahme durch Bahnpolizeibeamte, Festnahme von Reichstags- und Landtagsabgeordneten, Verfahren des Polizeibeamten bei der Festnahme.	
f) Gefangenen-Transport	159
General-Transport-Instruktion vom 16. 9. 1816, Min.-Verfügung vom 12. 12. 02, Min.-Erl. vom 22. 12. 06.	

Anhang.

1. Selbstverteidigung nach dem japanischen Jiu-Jitsu	163
2. Lehrplan einer Polizeischule	172

Berichtigungen:

- §. 8 Zeile 10 von unten ist hinter Gesetzbuch — (Zivilprozeßordnung) und Zeile 9 hinter Strafrecht — (Straßprozeßordnung) zu setzen.
- §. 15 Zeile 5 von unten soll heißen: der P.-Beamte statt der Polizeibeamte.
- §. 17 Zeile 2 soll heißen: P.-Beamten statt Polizeibeamten.
- §. 31 Zeile 10 von unten und §. 32 Zeile 7 von unten soll heißen: der P.-Beamte statt der Beamte.
- §. 56 Zeile 2 von unten soll heißen: durch 2 von der P.-Behörde Beauftragte statt durch 2 Beamte.
- §. 57 Zeile 2, 6, 8, 10, 16, 18 soll stets heißen: der Beauftragte statt der Beamte.
- §. 57 Zeile 1 und 12 von unten soll heißen: Beauftragten statt Polizeibeamten.
- §. 58 Zeile 3 soll heißen: resp. deren Beauftragten statt resp. den Polizeibeamten.

Abkürzungen.

A. K. O.	= Allerhöchste Kabinetts-Order.
A. L. R.	= Allgemeines Landrecht.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Erl.	= Erlaß.
F. u. F. P. G.	= Feld- und Forstpolizeigesetz.
Gew. = O.	= Gewerbeordnung.
Kaiserl. Ver.	= Kaiserliche Verordnung.
Min. = Erl.	= Erlaß des Ministers des Innern.
Min. = Pol. = Ver.	= Ministerial-Polizei-Verordnung.
Min. = Ver.	= Ministerial-Verordnung.
P. = Beamter	= Polizeibeamter.
Pol. = Ver.	= Polizeiverordnung.
Reichs-Ges.	= Reichsgesetz.
R. Mil. = Ges.	= Reichs-Militär-gesetz.
St. G. B.	= Reichsstrafgesetzbuch.
St. Pr. O.	= Strafprozeßordnung.
Verf.	= Verfügung.

I. Verfassung.

Was versteht man unter „Verfassung“?

Verfassung ist die Gesamtheit der in einem Staate geltenden Rechtsgrundsätze, welche die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte des Volkes und das gegenseitige Verhältniß beider regeln.

a) Deutsches Reich.

1. Welche Staatsform hat das Deutsche Reich?

Es bildet einen Bundesstaat. Zweck desselben: nach außen Gemein- samkeit des Schutzes und der Vertretung; nach innen Gleichmäßig- keit der Gesetzgebung und Verwaltung.

2. Wieviel und welche Staaten umfaßt das Reichsgebiet?

26 Staaten, nämlich 4 Königreiche (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg), 6 Großherzogtümer (Baden, Hessen, Mecklenburg- Schwerin, Mecklenburg- Strelitz, Sachsen- Weimar, Oldenburg), 5 Herzogtümer (Braunschweig, Sachsen- Meiningen, Sachsen- Alten- burg, Sachsen- Coburg- Gotha, Anhalt), 7 Fürstentümer (Schwarz- burg- Rudolstadt, Schwarzburg- Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg- Lippe, Lippe- Detmold), 3 freie Städte (Bremen, Hamburg, Lübeck), Reichsland Elsaß- Lothringen.

3. Wer steht an der Spitze des Deutschen Reichs?

Der jeweilige König von Preußen als deutscher Kaiser. Derselbe hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, den Bundesrat und Reichstag zu berufen und zu schließen, Reichsgesetze zu verkündigen und deren Ausführung zu überwachen. Ferner bestimmt er die Einrichtung des Heeres und der Kriegsflotte, führt den Oberbefehl über beide, leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und ernennt die Offiziere und Reichsbeamten.

4. Durch welches Organ wird die Gesamtheit der Bundesstaaten vertreten?

Durch den Bundesrat, welcher die Reichsgewalt ausübt. Derselbe besteht aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten). Den Vorsitz führt der Reichskanzler.

5. Welches sind die obersten Reichsbehörden, und wer steht an der Spitze der Reichsverwaltung?

1. Das Auswärtige Amt (zugleich Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen);
2. das Reichsamt des Innern;
3. das Reichsmarineamt;
4. das Reichsjustizamt;
5. das Reichsschatzamt;
6. das Reichseisenbahnamt;
7. das Reichspostamt.

An der Spitze der Reichsverwaltung steht der Reichskanzler, die Reichsämtler sind dessen Organe.

6. Durch wen wird das deutsche Volk vertreten?

Durch den Reichstag. Derselbe besteht aus 397 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre durch direkte Wahl gewählt werden. Allgemeines gleiches Wahlrecht.

Den Vorsitz im Reichstag führt der Reichstagspräsident.

7. Welche Eigenschaften muß derjenige haben, der in den Reichstag wählen kann?

Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder im Konkurs steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht.

8. Wer ist in den Reichstag wählbar?

Jeder Wähler, der einem Bundesstaat seit mindestens 1 Jahr angehört.

Die Wahl ist öffentlich und findet im ganzen Deutschen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage statt.

9. In welcher Verbindung nur kann die Reichsangehörigkeit erworben oder verloren werden?

In Verbindung mit dem Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaat. Dieses gemeinsame Zugehörigkeitsverhältnis heißt Indigenat.

10. Die Reichsangehörigkeit ist mit welchen Rechten verbunden?
- a) Recht auf freie Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse innerhalb des Deutschen Reichs;
 - b) Freizügigkeit nach dem Reichsgesetz v. 1. 11. 1867. Nach diesem kann jeder Reichsangehörige sich innerhalb des Deutschen Reichs an jedem Ort aufhalten oder niederlassen, wo er sich Unterkommen zu verschaffen imstande ist, umherziehen und Gewerbe aller Art betreiben.
Reichsangehörige können aus dem Reichsgebiet weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:
In polizeilichem Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen (Polizeiaufsicht, wiederholtes Betteln und Landstreichen), und aus Rücksichten der Ortsarmenpflege.
 - c) Recht auf öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher. Reichs-Ges. über Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 und 12. 3. 1894.

11. Was versteht man unter Unterstützungswohnsitzberechtigung?
- Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (Bayern hat besondere Bestimmungen), der das 18. Lebensjahr überschritten hat, ist von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverband (Orts- und Landarmenverbände) Obdach, Lebensunterhalt, Krankenpflege und bei Ableben angemessenes Begräbnis zu gewähren.
- Der Unterstützungswohnsitz wird erworben im Bezirk des betr. Armenverbandes, durch Verehelichung, Abstammung oder ununterbrochenen Aufenthalt von 2 Jahren.

b) Der preußische Staat.

1. Welche Staatsform hat Preußen nach der Verfassung?
Es ist eine konstitutionelle Monarchie.
2. Was heißt das?
Die Gesetzgebung geschieht gemeinschaftlich durch König und Landtag.
3. Wie setzt sich der Landtag zusammen?
Aus Herren- und Abgeordnetenhaus.

4. Dem Herrenhaus gehören welche Personen an?

a) Sämtliche volljährigen preußischen Prinzen.

b) Mitglieder mit erblicher Berechtigung.

(Die Häupter der Hohenzollernschen Fürstenfamilie, der standesherrlichen Familien und mit diesem Recht beliehene Vertreter des Adels.)

c) Vom König auf Lebenszeit berufene Mitglieder.

(Hohe Staatsbeamte und Offiziere, Vorstände großer Kommunalverwaltungen, hervorragende Mitglieder der Industrie usw.).

5. Nach welchem System erfolgt in Preußen die Wahl zum Abgeordnetenhaus?

Nach dem Dreiklassensystem; d. h. die Wähler (Urwähler) werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern in drei Abteilungen (Klassen) geteilt und wählen die Wahlmänner; diese wählen die Abgeordneten. Indirekte Wahl auf 5 Jahre.

6) Wer kann zum Abgeordnetenhaus wählen (Urwähler)?

Jeder selbständige, verfassungsfähige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung bezieht, sich nicht im Konkurs befindet, und seit 6 Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. (Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht.)

7. Wer ist wählbar?

Jeder Preuße, welcher die Eigenschaften eines Wählers besitzt, das 30. Lebensjahr vollendet hat, und ein Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört.

8. Mit der Staatsangehörigkeit sind welche Pflichten und Rechte verbunden?

Pflichten: Gehorsam gegen König und Gesetz, Steuer und Wehrpflicht;

Rechte: Freiheit der Person und des Eigentums, Gleichheit vor dem Gesetz, Wohnung ist unverletzlich (Eindringen in dieselbe nur in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet), Freiheit der Religion und Wissenschaft, Vereins- und Versammlungsrecht (Berechtigung zum friedlichen Versammeln ohne Waffen und zu Vereinigungen mit gesetzlichem Zweck), Preß- und Gewerbe-freiheit.

9. Wie wird die Staatsangehörigkeit erworben und verloren?

Erworben: a) durch Abstammung oder Geburt (eheliche Kinder eines Deutschen erwerben durch die Geburt, auch wenn im Auslande erfolgt, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder die der Mutter); b) durch Legitimation (Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater, welcher Preuße ist, als ehelich); c) Verheiratung (einer Ausländerin oder deutschen Nichtpreußin mit einem Preußen); d) durch Aufnahme resp. Naturalisation (Aufnahme eines Ausländers).

Verloren: Durch Legitimation, Verheiratung, Antrag auf Entlassung (wird Wehrpflichtigen nur mit Genehmigung der Kreis-ersatzkommission erteilt).

Unfreiwillig durch Entziehung der Staatsangehörigkeit bei ununterbrochenem 10 jährigen Aufenthalt im Ausland (als Unterbrechung gilt Eintrag in die Matrikel eines Reichskonsulats), bei Weigerung, im Kriegsfall auf Aufforderung zurückzukehren, oder durch Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Genehmigung der Regierung.

10. Was versteht man unter Steuern?

Zwangsbeiträge der Bürger, die der Staat oder auf Grund dessen Ermächtigung ein Verband (z. B. Kommunalverband) zur Be-
streitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmter Maßgabe erhebt.

11. Wie werden dieselben eingeteilt?

In direkte und indirekte Steuern.

Direkte sind solche, welche unmittelbar die Person des Steuerpflichtigen und sein Vermögen betreffen (Staats-, Kommunal-, Ergänzungs-, Gewerbe-, Grund-, Gebäudesteuern usw.); Einkommen unter 900 Mark bleiben frei.

Indirekte gelangen nicht unmittelbar von den Steuerpflichtigen zur Erhebung, sondern sind auf Verbrauchsgegenstände und Verkehrseinrichtungen gelegt (z. B. Bran-, Zigaretten-, Tabak-, Schaumwein-, Fahrkartensteuern usw.).

II. Staatsverwaltung.

1. Wie sind die Staatsbehörden eingeteilt?
In oberste, Mittel- und Orts- (Lokal-) Behörden.
2. Welche Behörden gehören
 - a) zu den obersten?
Der Staatsrat und die Ministerien.
 - b) zu den Mittelbehörden?
Die Provinzial-, Bezirks-, Kreisbehörden.
 - c) zu den Ortsbehörden?
Die leitenden Behörden der Gemeinden (Magistrate, Bürgermeister, Gemeindevorsteher).
3. Wie setzt sich der Staatsrat zusammen?
Er ist eine zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen bestellte Behörde, bestehend aus Prinzen des Königl. Hauses, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, hohen Offizieren und Staatsbeamten.
4. Welches sind die einzelnen Ministerien?
 1. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (fällt mit dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches zusammen);
 2. Ministerium des Innern, dem außer der inneren Verwaltung die allgemeine Polizei unterstellt ist;
 3. Kriegsministerium;
 4. Justizministerium, oberste Stelle der Justizverwaltung in Preußen;
 5. Finanzministerium, Zentralstelle für die preußische Finanzverwaltung;
 6. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusministerium), demselben untersteht die Gesundheitspolizei;

7. Ministerium für Handel und Gewerbe, demselben untersteht die Berg-, Hafen-, Schiffsfahrts-, Gewerbepolizei;
 8. Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Bauwesen, Eisenbahnwesen), demselben untersteht die Bau-, Wege-, Eisenbahnpolizei;
 9. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, befaßt sich mit landwirtschaftlichen, Gestiits-, Forst-, Jagdangelegenheiten und Domänen, demselben untersteht die Forst-, Jagd-, Fischerei-, Viehseuchenpolizei.
5. Wie sind die Mittelbehörden eingeteilt?

In Provinzialbehörden — der Oberpräsident;
 in Bezirksbehörden — der Regierungspräsident;
 in Kreisbehörden — der Landrat.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung sind den Mittelbehörden Kollegien mit Laien- (d. h. nicht beruflich ausgebildeten) Mitgliedern zur Seite gestellt, und zwar:

dem Oberpräsidenten der Provinzialrat;
 dem Regierungspräsidenten der Bezirksauschuß;
 den Landräten der Kreisauschuß.

Die Provinzen, deren es 12 gibt, zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise und Städte mit eigenem Stadtkreis, die Kreise in Stadtgemeinden, welche keinen eigenen Stadtkreis bilden, in Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke.

Auf Grund der neueren Gesetzgebung ist den Mittelbehörden neben der Aufgabe der Selbstverwaltung durch Heranziehung von Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung die Ausübung eigener Verwaltungsgerichtsbarkeit überwiesen.

6. Zum Zweck der Polizeiverwaltung sind die Kreise wie eingeteilt?
- In Amtsbezirke, an deren Spitze der Amtsvorsteher (Distriktskommissar, Amtmann, Landbürgermeister) steht.
7. Die Ortsverwaltung wird von welchen Gemeindebehörden wahrgenommen?

Von den Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern.

8. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen werden die Gemeinden verwaltet?

Die Stadtgemeinden nach den Städteordnungen, die Landgemeinden nach den Landgemeindeordnungen.

III. Gerichtsbarkeit.

1. Welche Arten von Gerichtsbarkeit unterscheidet man?

- a) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieselbe befaßt sich mit Streitigkeiten im öffentlichen Recht, d. h. Beschwerden und Klagen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (streitige Verwaltungssachen), und wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse, sowie durch das für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht (Sitz Berlin) ausgeübt.
- b) Die nicht streitige freiwillige Gerichtsbarkeit, worunter man die Mitwirkung der Gerichte bei privaten Rechtsgeschäften durch Ausübung notarieller Tätigkeit versteht.
- c) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, welche sich mit Ausübung der richterlichen Gewalt und Rechtspflege (richterliche Tätigkeit) befaßt.

2. Wie teilt sich die Rechtspflege ein?

In das bürgerliche Recht (Zivilrecht, Privatrecht), welches in dem Bürgerlichen Gesetzbuch einheitlich geordnet ist, und das Strafrecht, geordnet durch das Reichsstrafgesetzbuch.

3. Welches sind die obersten Justizverwaltungsbehörden?

Im Reich das Reichsjustizamt, in Preußen das Justizministerium.

4. Vor die ordentlichen Gerichte gehören welche Angelegenheiten?

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche die Verwaltungsgerichte nicht zuständig sind, und welche nicht vor besonders bestellte Gerichte gehören. Diese besonderen Gerichte sind Gemeinde-, Militär-, Gewerbe-, Kaufmanns-, Rheinschiff-fahrts-, Elbzollgerichte.

5. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 bestehen welche ordentlichen Gerichte?

Amtsgerichte mit Schöffengerichten,
Landgerichte mit Schwurgerichten,
Oberlandesgerichte,
Reichsgericht.

6. Die Amtsgerichte sind nur für welche Sachen zuständig?

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

7. Wie setzen sich die Schöffengerichte zusammen, und für welche Sachen sind dieselben zuständig?

Sie bestehen aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen und sind zuständig nur für Strafsachen, und zwar:

1. für alle Übertretungen;
2. für Vergehen, welche mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht sind;
3. für Antragsvergehen wegen Beleidigung (§§ 185—200 St.G.B.), leichter und fahrlässiger Körperverletzung (§§ 223, 230 St.G.B.), leichten Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 3 St.G.B.), Sachbeschädigung, wenn Schaden nicht über 150 Mark (§ 303 St.G.B.);
4. für Vergehen wegen Bedrohung (§ 241 St.G.B.) und strafbaren Eigennutzes (§§ 286 Abs. 2, 290, 291, 298 St.G.B.), Begünstigung und Fehlerei (§§ 257—262 St.G.B.);
5. für Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, wenn Wert des Gestohlenen, des Unterschlagenen oder des Schadens bei Betrug 150 Mark nicht übersteigt.

8. Wie setzen sich die Landgerichte zusammen, und welches ist deren Zuständigkeit?

Aus Zivil- und Strafkammern.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern, Strafkammern mit 3—5 Mitgliedern besetzt. Die Strafkammern sind zuständig:

1. für Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind;
3. für einige Vergehen usw. gegen besondere Gesetze.

Außerdem sind die Strafkammern Berufungsinstanz gegen Urteile der Schöffengerichte.

9. Welche weiteren Gerichte treten zur Entscheidung über schwerere Verbrechen bei den Landgerichten zusammen?
Die Schwurgerichte, bestehend aus 3 Richtern und 12 Geschworenen.
10. Wie werden die Oberlandesgerichte eingeteilt, und für welche Sachen sind dieselben zuständig?
In Zivil- und Strafsenate.
Die Oberlandesgerichte sind besetzt mit einem Präsidenten und einer Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.
Dieselben sind Berufungs- (nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Revisions- (in Strafsachen) und Beschwerde- (gegen strafrichterliche Entscheidungen) Instanzen.
Das Oberlandesgericht in Berlin führt die Bezeichnung Kammergericht.
11. Wie ist das Reichsgericht besetzt, und was gehört zu dessen Zuständigkeit?
Mit einem Präsidenten und einer Anzahl von Senatspräsidenten und Räten, welche Straf- und Zivilsenate bilden.
Die Strafsenate sind zuständig: In Fällen des Hoch- und Landesverrats, außerdem Revisionsinstanz.
(Eine Novelle mit erweiterter Zuständigkeit einzelner Gerichte steht bevor.)
12. Bei jedem Gericht besteht noch welche nichtrichterliche Behörde für Anklage und Strafvollstreckung?
Die Staatsanwaltschaft, deren Tätigkeit besteht in a) Verfolgung strafbarer Handlungen, b) Erhebung der Klage, c) Einleitung des Verfahrens, d) Strafvollstreckung. Dieselbe wird ausgeübt: beim Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte; Oberlandesgericht durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, Landgericht durch den Ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte, Schöffengericht durch Amtsanwälte.
13. Welches sind noch weitere Organe der Staatsanwaltschaft?
Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, welche den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten haben.

Als solche sind bestellt: Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants, Polizeikommissare.

Ferner für Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten innerhalb ihres Schutzgebietes: Forstschutz-, Fischerei-, Bergpolizei- und Strompolizeibeamte.

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden durch die Landesregierungen besonders bezeichnet.

14. Wie findet das Prozeßverfahren statt?

Mündlich und öffentlich. Jedoch kann die Öffentlichkeit bei Gefährdung der Sittlichkeit sowie bei Landesverrat ausgeschlossen werden.

15. Welche Tätigkeit üben die Rechtsanwälte bei den einzelnen Gerichten aus?

Sie haben die Parteien vor Gericht zu vertreten und zu verteidigen.

16. Welche Rechtsmittel können sowohl von dem Staatsanwalt wie von dem Beschuldigten (oder dessen gesetzlichem Vertreter) eingelegt werden?

- a) Berufung, bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung. Nur gegen Urteile der Schöffengerichte zugelassen;
- b) Revision, stützt sich auf eine Verletzung des Gesetzes durch das Urteil;
- c) Beschwerde, richtet sich gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, Amtsrichters.

IV. Polizei.

1. Polizeibehörden. Polizeiverwaltung. Einteilung der Polizei. Zuständigkeit.

1. Welches sind die obersten Polizeibehörden?

Chef der gesamten Polizei: der König. Zentralbehörde für die allgemeine Polizei: der Minister des Innern. Landespolizeibehörde für alle Gebiete der Polizeiverwaltung (ausgenommen Berg- und Eisenbahnpolizei) und zugleich Aufsichtsbehörde für Kreis- und Ortspolizei: der Regierungspräsident.

2. Welchen Behörden ist vom Staat, als dem Träger der Polizeigewalt, die Ausübung der Polizei übertragen?

Den Gemeinden und den von diesen angestellten Beamten.

3. Von welchen Beamten wird die örtliche Polizei verwaltet?

In der Stadt vom Bürgermeister; auf dem Lande: in den 7 östlichen Provinzen vom Amtsvorsteher; in Posen vom Distriktskommissar; in Westfalen vom Amtmann; in der Rheinprovinz vom Landbürgermeister; in Hessen-Nassau von Organen der Gemeindeverwaltung; in Hannover vom Landrat und dessen Organen (Gemeinde- und Gutsvorsteher). Die Gemeindevorsteher sind die Organe der Amtsvorsteher usw.

4. In welchen Fällen kann jedoch die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) übertragen werden?

In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, in Festungen und in Gemeinden wo sich Bezirksregierungen und Land- usw. Gerichte befinden.

In diesem Falle ist die Polizeiverwaltung eine Königliche (Polizeipräsidiolen, Polizeidirektionen).

5. Auf Grund welcher Gesetze wird die Polizei in Preußen verwaltet?

- a) Allgem. Landrecht vom 5. 2. 1794, welches die Tätigkeit der Polizei näher begrenzt und enthält, was das Amt der Polizei ist:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.“

Diese Bestimmung ist noch heute für die Tätigkeit der Polizei maßgebend.

- b) Gesetz über Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850. Dasselbe zählt die Beamten auf, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben (in den Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Amtsvorsteher usw.), und enthält deren Befugnis, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen Nichtbefolgung derselben Geldstrafen anzudrohen. Ferner führt es die Gegenstände auf, für welche ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können. (Schutz der Person und des Eigentums, Ordnung, Sicherheit, Verkehrswesen, Sorge für Leben und Gesundheit, Schutz von Feld, Forst, Wiesen usw.).
- c) Gesetz über allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883. Enthält speziell für die Polizeiverwaltung im sechsten Titel §§ 136—145 erweiterte Bestimmungen für das Polizeiverordnungsrecht. Nach diesem sind alle Polizeibehörden (Minister, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte, Ortspolizeibehörden) befugt, Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen (100, 60, 30 Mark) anzudrohen.

Außerdem enthält dasselbe die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreisbehörden (Beschwerden an den Landrat, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten, Klagen an den Kreis-, Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht). Man unterscheidet:

Polizeiverordnungen: Aufstellung allgemeiner Rechtsätze auf polizeilichem Gebiet für das unterstellte Verwaltungsgebiet;

Polizeiverfügungen: Verwaltungshandlungen einer Polizeibehörde, durch welche gegen eine oder mehrere Personen ein Gebot (Anordnungen) oder Verbot erlassen wird;

Polizeiliche Zwangsverfügungen: Anordnungen der Polizeibehörde mit Androhung der Anwendung von Zwangsmitteln;

Polizeiliche Strafverfügungen: Festsetzung einer durch eine strafbare Handlung verwirkten Strafe gegen eine oder mehrere Personen.

- d) Gesetz über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. 4. 1883. Enthält die Befugnis für Polizeiverwalter, wegen der in ihrem Bezirk verübten, in ihren Verwaltungskreis fallenden Übertretungen Strafe durch Verfügungen festzusetzen (bis zu 30 Mark Geldstrafe und Haft bis zu 3 Tagen), sowie etwa verwirkte Einziehung zu verfügen. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Die Strafverfügung muß enthalten: Festsetzung der Strafe, strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, angewendete Strafvorschrift, Beweismittel, Bezeichnung der Kasse, an welche Geldstrafe zu zahlen ist, ferner die Eröffnung, daß der Beschuldigte binnen einer Woche gerichtliche Entscheidung beantragen kann, daß Antrag bei betr. Polizeibehörde oder zuständigem Amtsgericht anzubringen sei, und Strafe, falls Antrag nicht rechtzeitig erfolgt, vollstreckbar werde.

6. Je nach der Größe des Verwaltungsbezirks für die polizeiliche Tätigkeit ist die Polizei wie gegliedert?

- a) In Landespolizei, Regierungspräsident, Aufsichtsbehörde für Kreis- und Ortspolizeibehörden.
 b) In Kreispolizei, Landrat, Aufsichtsbehörde für Ortspolizeibehörden. Zur Kreispolizei gehört speziell Ausübung der Chaussee-, Jagd- und Viehseuchenpolizei.
 c) In Ortspolizei (s. S. 12).

7. Hinsichtlich ihres Zwecks teilt sich die Polizei in welche Hauptarten ein?

In Sicherheits-, Straf- (Kriminal-, gerichtliche), Ordnungs- und Sittenpolizei.

8. Außerdem wird die Polizei je nach den einzelnen Verwaltungsgebieten noch wie benannt?

Gesundheits-, Gewerbe-, Bau-, Feld-, Jagd-, Forst-, Fischerei-, Wege-, Strom-, Schifffahrts-, Feuer-, Bergpolizei u. a.

9. Was ist der Zweck

a) der Sicherheitspolizei?

Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

b) der Strafpolizei?

Als Gehilfin der Staatsanwaltschaft Ermittlung und Erforschung strafbarer Handlungen, ferner Bestrafung von Übertretungen (s. S. 14), Festnahme und Transport verdächtiger und verurteilter Personen.

c) der Ordnungs- und Sittenpolizei?

Für Ordnung und Sittlichkeit im Gemeinwesen Sorge zu tragen. (Überwachung der Sonntagsheiligung, öffentlicher Lustbarkeiten, Schankstätten, Paß- und Meldewesen, Gewerbsunzucht, gewerbsmäßiges Spiel u. a.)

d) der Gesundheitspolizei?

Fürsorge für Leben und Gesundheit. (Vorschriften bei Ausbruch gemeingefährlicher und ansteckender Krankheiten, über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, mit Kunstbutter, Kunstspeisefett usw., Handel mit Arzneien und Giften, Beförderung von Leichen, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Brunnenanlagen u. a.)

e) der Gewerbepolizei?

Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs hinsichtlich der zum Schutz gegen mögliche Gefahren und Nachteile bestehenden Einschränkungen der Gewerbefreiheit.

f) der Baupolizei?

Überwachung der Bauten hinsichtlich der Anforderungen des Verkehrs, der Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit.

g) der Feld-, Forst-, Jagd-, Fischereipolizei?

Schutz gegen Feld- und Forstfrevel, Schutz der Interessen für Fischerei sowie des Fischerei- und Jagdrechts.

10. In welcher Weise ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden festgesetzt?

Die Polizei ist örtlich nur innerhalb ihres Bezirks zuständig. Ausnahme: bei Verfolgung eines Flüchtigen. (Der Polizeibeamte ist berechtigt, einen Flüchtigen oder entsprungenen Gefangenen auf nicht zur Zuständigkeit seiner Ortspolizeibehörde gehörigen Bezirk zu verfolgen und dort festzunehmen, hat aber sofort der Polizeibehörde des betr. Bezirks Anzeige hierüber zu erstatten.)

2. Berufspflichten und Dienstvorschriften der Polizeibeamten.

1. Welche Tätigkeit bringt der Beruf des P.-Beamten mit sich?
Die Polizeibehörden in Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

2. Worin bestehen hauptsächlich die Aufgaben des P.-Beamten?

- a) Schutz für Gemeinwesen, Person und Eigentum;
- b) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- c) Erforschung, Verfolgung und Anzeigerstattung von strafbaren Handlungen;
- d) Mitwirkung bei Handhabung der erlassenen Gesetze und Verordnungen.

3. Was muß deshalb des P.-Beamten ernstes Bestreben sein?

Sich sobald wie möglich und auf das eingehendste mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vertraut zu machen.

4. In Ausführung der Obliegenheiten seines Dienstes werden welche Eigenschaften von ihm gefordert?

Strengste Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue, Umsicht, guter Wille, Fleiß, Eifer. Wenn bei Ausübung eines Dienstes Gefahr vorhanden: Ausdauer, Besonnenheit, Kaltblütigkeit, Mut und Entschlossenheit, ohne Furcht vor persönlicher Gefahr.

5. Der P.-Beamte muß sich stets wessen bewußt sein?

Daß sein Verhalten von der öffentlichen Meinung schärfer und strenger beurteilt wird, als das anderer Beamten.

6. Was muß deshalb die Richtschnur seines Auftretens in und außer Dienst sein?

Sich stets so zu verhalten, wie es seine Berufsstellung und sein Ansehen verlangen. Nichts tun, was letzteres schädigen könnte. Dazu gehört: Ehrenhaftigkeit, keine Schulden machen, geordnete Verhältnisse, gutes Familienleben, gute Kameradschaft, geselliger Verkehr nur mit anständigen, gut beleumundeten Personen, Unbestechlichkeit (auch den Schein meiden, keine Geschenke annehmen ohne vorherige Meldung bei seiner Behörde), absolute Nüchternheit, Besuch von Lokalen, in welchen nur anständiges Publikum verkehrt, achtungsvolles und die Subordination wahrendes Verhalten gegen Vorgesetzte, stets tadelloser Anzug, d. h. sauber, vorchrifts-

mäßig und geordnet. Gute militärische Haltung (den Anordnungen eines gut angezogenen Polizeibeamten in tadelloser militärischer Haltung wird das Publikum viel williger Folge leisten als denen eines Beamten in schlapper Haltung und in vorschriftswidrigem Anzug). Den politischen Vereinen und Versammlungen, deren Besuch seine unparteiliche Haltung in Frage ziehen könnte, fern bleiben. Höflichkeit, Zuvorkommenheit und Gefälligkeit in Auskunfterteilung gegenüber dem Publikum. Energisches, zielbewußtes, strenges Auftreten gegen Personen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, event. mit Anwendung der zulässigen Gewaltmittel, jedoch ohne Roheit und Brutalität.

7. Bezüglich der Anordnungen, und Weisungen, welche der P.=Beamte dem Publikum gegenüber zu geben hat, ist von ihm was zu beachten?

Die Anordnungen müssen eine gesetzliche Grundlage haben; der P.=Beamte muß sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, d. h. innerhalb seines Ortspolizeibezirks, im Dienstanzug oder in Zivilkleidung mit Ausweis (Marke oder Karte) befinden.

8. Welchen Personen hat der P.=Beamte ganz besonders Schutz und Beistand zu gewähren?

Verunglückten, Hilflosen, Frauen und Kindern, gebrechlichen Personen.

9. Welches Verhalten hat der P.=Beamte einer Menschenmenge gegenüber zu beobachten?

Unerschütterliche Ruhe, Festigkeit, bestimmtes Auftreten. Unter keinen Umständen darf er sich durch Spottreden usw. zu unüberlegten Handlungen hinreißen lassen, welche die Menge noch mehr erregen könnten.

10. Wodurch erhält der P.=Beamte die Befugnis, Amtshandlungen in rechtmäßiger Ausübung vorzunehmen?

Durch die von dem Regierungspräsidenten bestätigte Anstellungs-Urkunde, durch welche er auch zugleich die preussische Staatsangehörigkeit erwirbt, und durch den vor Antritt seines Amtes zu leistenden vorgeschriebenen Diensteid.

Durch denselben verpflichtet er sich zur Treue und Gehorsam gegen den König, zu gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und treuester Erfüllung aller ihm kraft seines Amtes obliegenden Pflichten.

11. Weitere Vorschriften für das Verhalten des P.-Beamten

a) Gegen Vorgesetzte?

Gehorsam, geziemende Achtung, unweigerliche pünktliche Ausführung aller ihm erteilten Aufträge, militärischer Gruß.

b) Gegen Kameraden?

Gute Kameradschaft, Beistand in Hilfe und Gefahr; jedoch muß er pflichtwidriges, das dienstliche Interesse schädigendes Verhalten von Kameraden zur Kenntnis der Behörde bringen.

c) Betr. Amtsverschwiegenheit?

Strengste Verschwiegenheit Dritten gegenüber in allen Angelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und geheim zu halten sind.

d) Bei Erkrankung?

Sofortige Anzeige bei seinem nächsten Vorgesetzten, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Bei längerer Dauer ärztliches Attest.

e) Bei Verlassen des Wohnorts?

Nur mit Genehmigung seiner Vorgesetzten.

f) Bei Annahme von Geschenken?

Angebotene Geschenke ablehnen. Annahme strafbar. Sofortige Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde unter Beifügung des Gesenkts. Annahme darf auch nicht auf Weigen, z. B. durch Angehörige, geschehen. Auch den Schein meiden. (Kein Einkaufen von Lebensmitteln auf Märkten in Uniform, sich in Schankwirtschaften nicht vom Wirt oder von Gästen freihalten lassen.)

Annahme von Geschenken für Ausführung einer Amtshandlung wird als Bestechung nach den §§ 331, 332 St.G.B. bestraft.

g) Für Wirtshausbesuch, Eintritt in Schankwirtschaften?

Im Dienst nur in Ausübung amtlicher Funktionen eintreten, unter keinen Umständen Bewirtung annehmen.

h) Betr. Nebenbeschäftigung?

Nur mit Genehmigung seiner Dienstbehörde. Dies gilt auch für die Angehörigen des P.-Beamten. Berichterstattung an die Tagespresse verboten.

i) Vor Gericht?

Von jeder gerichtlichen Vorladung Meldung an die Dienstbehörde.

Als Zeuge hat P.-Beamter das Recht der Zeugnisverweigerung, bis seine Dienstbehörde Genehmigung zur Aussage erteilt hat. — Zur Verweigerung des Zeugnisses ist der P.-Beamte berechtigt, wenn Angelegenheiten zur Erörterung kommen, über welche er Amtsverschwiegenheit zu beobachten hat.

k) Betr. Dienstkleidung, Bewaffnung?

Im Dienst stets vorschriftsmäßiger Anzug, d. h. Helm (Tragen der Mütze im Dienst nur auf besondere Anordnung), Handschuhe, Mantel angezogen, nicht umgehängt. Bei dienstlichem Erscheinen vor Gericht oder andern öffentlichen Behörden, sowie in Privaträumen Helm auf dem Kopf. — Zivillieder dürfen getragen werden: 1. von Kriminalpolizeibeamten, 2. auf besondere Anordnung oder mit Genehmigung der vorgelegten Behörde, 3. bei Urlaub, Ausgeherlaubnis im Krankheitsfalle.

Seitengewehr, stets tadellos gereinigt und ohne Kost; im äußern Dienst nicht ablegen.

Revolver dürfen nur auf Grund ministerieller Genehmigung getragen werden.

l) Bezüglich der Bewaffnung der P.-Beamten mit Revolvern oder Pistolen und deren Gebrauch gelten welche allgemeinen Bestimmungen?

Die P.-Beamten, welche mit Revolvern oder Pistolen ausgerüstet werden, müssen den Nachweis erbringen, daß sie mit Behandlung dieser Schußwaffe vertraut sind. Revolver usw. werden an Leibriemen in Ledertaschen unter dem Rock an der rechten Seite getragen, müssen stets geladen und gesichert sein. Größte Vorsicht bei Gebrauch derselben nötig. Aufbewahrung in der Wohnung an einem Ort, an welchem Berührung der Waffe durch andere Personen ausgeschlossen ist. Herausnehmen des Revolvers usw. aus der Tasche nur zu dienstlichem Gebrauch oder zum Zweck der Reinigung, Zerlegen des Revolvers usw., Hantieren mit demselben, Ablegen der Waffe in Schankwirtschaften verboten. Für Beschädigung infolge nicht ordnungsmäßigen Gebrauchs, sowie für dessen Verlust haftet der P.-Beamte.

Von jedem Gebrauch der Schußwaffe sofort Anzeige an die Behörde.

Bei vorschriftswidrigem Gebrauch der Schußwaffe hat der P.-Beamte disziplinarische Bestrafung, ev. strafgerichtliche Verfolgung zu gewärtigen.

(Berechtigung zum Gebrauch der Schußwaffe, siehe Waffengebrauch S. 26).

- m) Verhalten gegen Militärpersonen?
 A. K. O. vom 6. 12. 1885.

Einschreiten gegen Militärpersonen in Uniform möglichst vermeiden. Offizier in Uniform ist dem P.-Beamten gegenüber durch seine Uniform stets legitimiert. Bei ev. Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen Befugnis des P.-Beamten: In angemessener Weise Offizier darauf aufmerksam machen; wenn trotzdem Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, sofort Anzeige von dem Vorfalle. Sollte ein Offizier in Hintansetzung der Pflichten seines Standes ein Verbrechen begehen, so hat P.-Beamter das Recht, gegen denselben direkt einzuschreiten, nötigenfalls Festnahme vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, daß Arretierung durch Vorgesetzten des betr. Offiziers vorgenommen wird.

Bei Festnahme durch P.-Beamten betr. Offizier zur nächsten Wache oder zur Kommandantur bringen. Zum Transport Droschke benutzen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen durch Militärpersonen vom Feldwebel abwärts: In ruhiger, bestimmter Weise zur Unterlassung der Zuwiderhandlung auffordern; wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, Name und Truppenteil feststellen, Anzeigeerstattung; ist weiteres Einschreiten nötig, oder wird Angabe des Namens verweigert, Festnahme des Betreffenden. Diese möglichst durch militärische Vorgesetzte, Wachmannschaften oder Gendarmen vornehmen lassen; ist dies nicht möglich, Festnahme selbst vornehmen; Festgenommenen nach der nächsten Militärwache, und nur wenn solche nicht am Ort, nach der Polizeiwache bringen. Entlassung von dort, sobald die nötigen Feststellungen erfolgt sind.

Militärpersonen in Zivilleidung sind wie Zivilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militärpersonen legitimieren können. — Bei erforderlich gewordenem polizeilichen Einschreiten in Kasernen hat sich P.-Beamter vor Einschreiten bei Offizier vom Dienst zu melden und dessen Beistand zu erbitten.

Im Dienst befindlichen Militärpersonen sowie geschlossenen Truppenabteilungen haben P.-Beamte keinerlei Anordnungen zu erteilen. Bei ev. Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Anordnungen durch Militärpersonen oder Führer der Truppenabteilung diese darauf aufmerksam machen, ev. Anzeige.

3. Revier-, Wach-, Posten-, Patrouillendienst.

Nach welchen allgemeinen Vorschriften ist geregelt:

a) Dienst im Revier?

1. Über welche Punkte hat sich der P.-Beamte in dem ihm übertragenen Revier genau zu orientieren?

Orientierung über die örtlichen Verhältnisse: Straßen, Lage und Einmündung derselben, Sackgassen, Privatstraßen, Durchgänge von einer Straße zur andern, Häuser mit Doppelausgängen nach 2 Straßen usw.

Orientierung über im Revier befindliche Behörden, Ärzte, Hebammen, Apotheken, ferner über Wohnungen von unter Polizeiaufsicht Stehenden, wegen Eigentumvergehens oder wegen Verbrechen bestrafte Personen, Trödlern, Prostituierten, Zuhältern, Fehlereibuden, Leihhäusern usw.

2. Auf was hat der P.-Beamte im allgemeinen in seinem Revier zu achten?

Auf rechtzeitige An- und Abmeldungen, Konkubinate, Halten von Koft-, Quartiergängern und Ziehkindern, Landstreicher, Bettler, Hausierer; Beaufsichtigung gewerblicher Betriebe hinsichtlich der für dieselben getroffenen Sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen; Ausbruch ansteckender Krankheiten; Schutz von Feld, Flur, Gärten, öffentl. Anlagen; richtige Ausführung der Sicherheitseinrichtungen bei Bauten, ob Baulaubnis vorhanden usw., ob Wohnungen, Treppen, Beleuchtung, Höfe, Brunnen, Gruben usw. den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen; ob Bedürfnisanstalten, Abortgruben usw. in keinem gesundheitschädlichen Zustand sich befinden.

Bei Wahrnehmung von Übertretungen dieselben sofort beseitigen, ev. bei grober Nachlässigkeit und wiederholter Zuwiderhandlung Anzeige.

b) Dienst auf Wache?

Die Wache, Sammelpunkt für die Beamten des Posten- und Patrouillendienstes, ist in der Regel die Zentrale für Sicherheitsdienst, außerdem Feuermeldestelle, Steckbriefkontrolle und Polizeigewahrsam.

Unbefugten ist der Aufenthalt dort verboten. Nicht gestattet Kartenspiel, Spielen um Geld. Der Wachthabende ist für Auf-

rechthaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf Wache verantwortlich.

Bei Eintritt eines Vorgesetzten erheben sich die P.-Beamten; der Wacht habende erstattet Meldung.

Bei Einbringen einer größeren Anzahl von Festgenommenen oder bei Andrängen einer Menschenmenge hat sämtliche Mannschaft sofort Seitengewehr und Helm anzulegen, anzutreten und die weiteren Befehle des Wacht habenden zu erwarten.

Dem Ersuchen um polizeiliche Hilfe hat der Wacht habende sofort Folge zu geben, sofern die Sache rasches Einschreiten erfordert, andernfalls den Betreffenden entsprechend zu bescheiden.

Hausierern, Geschäftsreisenden usw. ist unter keinen Umständen zu gestatten, ihre Waren auf Wache den P.-Beamten vorzulegen oder sie bei Druckschriften zu Abonnements zu veranlassen.

Ob und wann festgenommene und in Schutzhaft genommene Personen wieder zu entlassen sind, bestimmt der Wacht habende. Er ist dafür verantwortlich, daß dieselben rechtzeitig den zuständigen Beamten vorgeführt werden. In Schutzhaft genommene, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit und wegen Störung der Amtshandlung eines P.-Beamten festgenommene Personen (§ 162 St.Pr.O.) dürfen nicht länger als 24 Stunden festgehalten werden. Betrunkene, Obdachlose, Hilfslose dürfen nicht eingeschlossen werden.

c) der Postendienst?

Innerhalb des Postenbereichs für Ordnung, Sicherheit, Innehaltung der verkehrspolizeilichen Vorschriften Sorge tragen. Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Hilfslosen usw. Fortwährende Aufmerksamkeit nach allen Seiten, keine Privatunterhaltungen. Aufstellung der Posten in der Regel auf der Mitte des Straßenzugs, von wo sie sowohl den Fußgänger- als auch Fuhrwerksverkehr übersehen, ev. rasch einschreiten können. Namensfeststellungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Straßenordnung möglichst abseits vornehmen, um keine Verkehrsstörung zu veranlassen.

Dem Ersuchen um polizeilichen Beistand Folge leisten, sofern Sache zu polizeilicher Zuständigkeit gehört. Posten darf nur in dringenden Fällen verlassen werden, z. B. bei Unglücksfällen, Verfolgung der Täter von strafbaren Handlungen, entsprungener Gefangenen usw.

Nach Ablösung sofort Meldung darüber an Behörde bzw. Eintragung ins Tagebuch. Der Posten darf nicht verlassen werden: Zum Einschreiten in zivilrechtlichen Streitigkeiten, bei Schulforderungen, Gefindestreitigkeiten, ehelichen und Familienangelegenheiten, sofern keine Gefahr für Leben und Gesundheit vorhanden. Ersuchender ist jedoch entsprechend zu bescheiden.

Untertreten bei Regenwetter nur an Orten, von welchen Postenstrecke übersehen werden kann. (Nicht in Hausflure oder Torwege von Schankwirtschaften.)

d) der Patrouillendienst?

Tätigkeit der Patrouillen entsprechend den Vorschriften für Posten. Bei Nacht stets in Bewegung bleiben. Hin und wieder stehen bleiben, um Verdächtiges zu beobachten. Verdächtige Personen beobachten, solche, die auffällig große Pakete mit Sachen tragen oder fahren, die durch scheues und eigenartiges Verhalten den Verdacht erwecken, daß sie ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben oder begehen wollen, obdachlose Herumtreiber, sich heruntreibende Frauenpersonen. Hierbei muß jedoch vorsichtig verfahren werden, damit nicht unbescholtene Personen, die beruflich sich nachts auf die Straße begeben müssen, z. B. Hebammen, Krankenwärterinnen, Dienstboten, durch unbegründeten Verdacht gekränkt werden.

An Hauseingängen, Höfen, Einfahrten usw. nachsehen, ob keine Gerätschaften, Leitern usw. umherliegen oder aufgestellt sind, ob keine Haustüren unverschlossen, Fenster geöffnet sind, wodurch Einsteigen, Einbruch und Diebstahl befördert werden könnten. Wenn dies der Fall, Hausbewohner wecken zwecks Beseitigung des Übelstandes.

Ruhestörer zur Ruhe. verweisen ev. zur Polizeiwache führen; bei Widerstand, den P.-Beamter allein nicht bewältigen kann, Notpfeife anwenden, worauf in der Nähe befindliche Patrouillen oder Posten, welche das Signal hören, sofort zur Unterstützung herbeieilen müssen.

Schankstätten und Tanzlokale, über welche Polizeistunde verhängt ist, müssen, sofern es behördlich angeordnet, kontrolliert werden.

Verboten: während des Patrouillierens sich niedersetzen, Unterhaltung mit anderen P.-Beamten oder Privatpersonen führen, die eigene Wohnung aufsuchen, in Schankwirtschaften ohne dienstlichen Grund eintreten.

4. Anzeigen und Zustellungen.

1. In welchen Fällen hat der P.-Beamte Anzeige zu erstatten?
Sobald er von Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält.

2. Bei geringfügigen Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Verordnungen oder Verfügungen hat er erst wann Anzeige zu erstatten?

Erst wenn seinen vorausgegangenen Verwarnungen und seinen Aufforderungen zur Beseitigung resp. zur Unterlassung der Zuwiderhandlung nicht Folge geleistet wird, oder die Übertretung absichtlich, aus bösem Willen oder grober Vernachlässigung begangen, oder wenn dieselbe erheblicher Natur und im Rückfall begangen worden ist.

Im übrigen hat der P.-Beamte vorbeugend zu wirken. Auf Anordnung eines Vorgesetzten ist stets Anzeige zu erstatten.

3. Was muß eine Anzeige enthalten?

- a) Personalien, Wohnort und Wohnung des Täters;
- b) Zeit und Ort der strafbaren Handlung;
- c) Tatbestand, Angabe der Strafbestimmung;
- d) Beweismittel, Angabe etwaiger Zeugen;
- e) Unterschrift des Anzeigenden;
- f) Angabe, ob Anzeige auf Grund der Dienstpflicht des P.-Beamten (*ex officio*), oder auf Grund von Mitteilungen Anderer erstattet wird.

Inhalt der Anzeige muß kurz und klar, mit präziser Schilderung des Tatbestandes und Hinweglassung aller überflüssigen, nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen gefaßt sein.

4. Unterlassung einer Anzeige oder Erstattung wissentlich falscher Anzeigen unterliegen welchen Bestrafungen?

Nach den §§ 346, 164 des St.G.B.

5. Bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, ist von dem P.-Beamten wie zu verfahren?

Geschädigten darauf aufmerksam machen, daß er, wenn er gerichtliche Verfolgung der Tat beabsichtige, Strafantrag stellen müsse, daß die Frist hierzu auf 3 Monate bemessen sei, und daß er den Strafantrag schriftlich dem P.-Beamten oder der Polizeibehörde übergeben, oder denselben bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich (zu Protokoll) stellen könne.

6. Vor Annahme des Strafantrags muß der P.-Beamte was feststellen?

Ob der Antragsteller zur Stellung des Strafantrags berechtigt d. h. ob er über 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist. Für Minderjährige oder Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter Strafantrag stellen.

Wenn Berechtigter sich zum Strafantrag nicht gleich entschließen kann, so ist der P.-Beamte trotzdem zur Feststellung der Personalien des Täters und ev. Zeugen verpflichtet und berechtigt, betr. Personen bei ungenügender Legitimation oder Fluchtverdacht vorläufig festzunehmen. Dasselbe ist der Fall, wenn der zum Antrag Berechtigte nicht zur Stelle ist.

In Fällen, wo ein Strafantrag aussichtslos, hat P.-Beamter den Berechtigten entsprechend zu belehren, und der Stellung des Strafantrags entgegenzuwirken.

Erklärt der Berechtigte, keinen Antrag stellen zu wollen, so ist damit die Tätigkeit des P.-Beamten erledigt, da die Tat damit aufhört, eine strafbare Handlung zu sein. Wird Antrag gestellt, so ist P.-Beamter verpflichtet, den schriftlichen Antrag entgegenzunehmen.

7. Wann sind Anzeigen an die Dienstbehörden einzureichen?

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnisaufnahme der strafbaren Handlung in der von der Dienstbehörde vorgeschriebenen Form.

8. Wie hat sich ein P.-Beamter bei Zustellungen und Behändigungen von Strafverfügungen zu verhalten?

Strafverfügungen dürfen nur von öffentlichen vereidigten Beamten zugestellt werden. Den P.-Beamten ist verboten, bei Aushängung von Strafverfügungen die Strafgebühren in Empfang zu nehmen.

Aushändigung möglichst an Adressaten persönlich in Wohnung, Bureau oder Geschäftslokal; wird dieser nicht angetroffen, an einen zur Familie gehörigen Hausgenossen oder erwachsenen Dienstboten der Familie; sind solche Personen ebenfalls nicht anwesend, dem im Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter; in Geschäftslokalen an dort anwesenden Gehilfen.

Ist Zustellung nicht ausführbar, so muß Schriftstück bei Ortsbehörde oder auf dem nächsten Postamt niedergelegt, und dies durch einen an die Türe der Wohnung zu heftenden Zettel dem Adressaten zur Kenntnis gebracht werden.

Wird Annahme der Strafverfügung vom Adressaten verweigert, so ist dieselbe am Ort der Zustellung zurückzulassen. Bei Weigerung anderer Personen, die Ausfertigung in Abwesenheit des Adressaten anzunehmen, ist dieselbe wieder mitzunehmen. Auf der Ausfertigung der Strafverfügung ist vom zustellenden P.-Beamten unter Beifügung seines Namens Tag der Zustellung zu vermerken.

Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres oder der Marine erfolgen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompanie usw.).

Über Verweigerung der Annahme der Verfügung ist sofort Anzeige zu erstatten.

5. Waffengebrauch.

1. In welchen Fällen ist der P.-Beamte berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen?

a) In Notwehr, § 53 St.G.B.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

b) In allen den Fällen, in welchen der Gendarm nach § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. 12. 1820 in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes von der Waffe nach pflichtmäßigem Ermessen Gebrauch machen darf. (Laut Min.-Erl. vom 30. 7. 1823, 4. 2. 1854 u. 3. 7. 08 sind diese Bestimmungen über Waffengebrauch auch für die P.-Beamten maßgebend.)

c) Auf Befehl eines Vorgesetzten.

Der P.-Beamte trägt in diesem Fall für Anwendung der Waffe keine Verantwortung, sofern der gegebene Befehl nicht in unberechtigter Weise überschritten wird.

2. Welches sind die in der Gendarmerieinstruktion vorgesehenen Fälle?

a) Zur Bewältigung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, solange bei demselben Gewalt gegen die Person des Gendarmen ausgeübt oder er selbst mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedroht wird, z. B. wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. seinen Anforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, und sich der

Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit Drohungen widersetzen. (§§ 113, 115, 116 St.G.B.)

- b) Wenn er auf andere Art den ihm anvertrauten Posten nicht behaupten, oder die ihm anvertrauten Personen nicht beschützen kann, z. B. bei Bewachung eines Tatorts, eines bedrohten Grundstücks, einer Fabrik bei Streik u. a. Schutz der „anvertrauten“ Personen muß auch Festgenommenen gewährt werden. (Siehe auch § 53 St.G.B.)
- c) Zur Vereitelung der Flucht eines ihm unter Anwendung von Gewalt gegen seine Person entspringenden Gefangenen, solange er dessen unmittelbare Spur verfolgt.

3. Was versteht man unter Anwendung von Gewalt gegen den P.=Beamten?

Jeden gegen denselben gerichteten tätlichen Widerstand oder Angriff.

Tätlicher Widerstand: Festhalten, Losreißen, Gegenstemmen, Versperren des Wegs durch den Körper des Widerspenstigen (aber nicht durch sachliche Hindernisse).

Tätlicher Angriff: Ausübung von Gewalt, in der Absicht, einer Person eine Körperverletzung beizubringen.

Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben können durch Worte und durch Gebärden zum Ausdruck gebracht werden (z. B. auf den P.=Beamten losgehen mit erhobenen Fäusten, mit geschwungenem Stock oder mit Waffe in der Hand).

4. Auch außer Dienst hat der P.=Beamte bezügl. Waffengebrauch welches Recht und welche Pflicht?

Sich oder andere Personen gegen tätlichen Angriff nötigenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen. (§ 53 St.G.B.)

5. In welchen Fällen darf der P.=Beamte gegen entspringende Gefangene Gebrauch von der Schußwaffe machen?

(Min.-Erl. v. 3. 7. 08.)

- a) Wenn der Fluchtversuch unter Anwendung von Gewalt gegen den P.=Beamten unternommen wird. (Losreißen, Stoßen, Schlagen usw.);
- b) wenn der P.=Beamte bei der Gefangenerklärung dies dem Gefangenen für den Fall eines gewaltfamen Fluchtversuchs ausdrücklich angedroht hatte. (Die nur zu ihrem eigenen Schutz festgenommenen Personen sind nicht als Gefangene anzusehen.);

- c) wenn der P.-Beamte dem Fliehenden laut und deutlich nachgerufen hat: „Halt (oder Stehen), oder ich schieße!“;
- d) wenn sich der P.-Beamte bei Verfolgung des Fliehenden auf dessen unmittelbarer Spur befindet (d. h. so lange er ihn noch sieht);
- e) wenn der Gefangene einen ernsthaften Fluchtversuch gemacht hat;
- f) wenn eine andere Art der Wiederergreifung nicht möglich ist;
- g) wenn bei Anwendung der Schußwaffe die Gefahr einer Verwundung anderer Personen ausgegeschlossen ist.

6. Wann erst soll der P.-Beamte von seiner Waffe Gebrauch machen?
Nachdem alle anderen ihm verfügbaren Mittel vergeblich angewandt worden sind (Ermahnungen, Drohungen mit Gewalt und mit Waffengebrauch, eigene Körperkraft usw.), und wenn der Widerstand so stark ist, daß er nur mit der Waffe bewältigt werden kann.

7. In welcher Weise soll die Waffe angewendet werden?

Die Anwendung derselben muß im richtigen Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs stehen, also nur zur Erreichung des gegebenen Zwecks. Keine Überschreitung des im Einzelfall zulässigen Maßes; wenn z. B. ein bloßes Zurückstoßen, ein Schlag auf Arm oder Bein (bei Festhalten, Gegenstemmen usw.) genügt, soll keine schwere Verwundung durch Hieb über Kopf oder Gesicht zugefügt werden. Gebrauch der Schußwaffe erst, wenn blanke Waffe unzureichend erscheint. Abgeben von Schreckschüssen, Schießen über die Köpfe einer Menschenmenge hinweg verboten.

8. Zu welchem Zweck darf die Waffe niemals gebraucht werden?

Um eine Beleidigung zu rächen oder Verfehlungen usw. selbst zu bestrafen.

9. Gegen welche Personen soll Waffe niemals gebraucht werden?

Gegen Frauen, Kinder, Hilfslose und am Boden Liegende.

10. Wie lange darf Gebrauch der Waffe stattfinden?

Bis Widerstand gebrochen oder Angriff abgewehrt ist.

11. Unberechtigter Gebrauch der Waffe oder Überschreitung des im Einzelfall zulässigen Maßes wird wie bestraft?

Als Vergehen im Amt nach § 340 St.G.B. (Körperverletzung durch P.-Beamten, Gefängnis nicht unter 3 Monaten).

6. Verbrechen und Vergehen im Amte.

1. Nach welchen §§ des St.G.B. werden in Ausübung des Dienstes von P.-Beamten begangene strafbare Handlungen bestraft?

§ 331. Annahme von Geschenken oder anderer Vorteile (auch sich versprechen lassen) für eine in sein Amt einschlagende, nicht pflichtwidrige Handlung. Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten.

§ 332. Bestechung: Annahme von Geschenken oder anderer Vorteile (auch sich solche versprechen lassen) durch P.-Beamten für eine seine Amtspflicht verletzende Handlung.

§ 339. Nötigung einer Person in mißbräuchlicher Anwendung seiner Amtsgewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Gefängnis.

§ 340. Vorsätzliche Begehung einer Körperverletzung durch Beamten in Ausübung seines Amtes. (Hierher gehört auch die Überschreitung des an und für sich berechtigten Waffengebrauchs.) Gefängnis, Geldstrafe. (Auch bei leichter Körperverletzung kein Antrag nötig.)

§ 341. Unberechtigte Vornahme einer Verhaftung, vorläufigen Ergreifung oder Festnahme oder unberechtigte Verlängerung einer Freiheitsentziehung. Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

§ 342. Begehung eines Hausfriedensbruchs durch Beamten in Ausübung seines Amtes. Gefängnis oder Geldstrafe. (Auch bei leichtem Hausfriedensbruch kein Antrag nötig.)

§ 343. Anwendung von Zwangsmitteln, um Geständnisse oder Ausagen zu erpressen. Zuchthaus bis 5 Jahre.

§ 346. Unterlassung der Verfolgung einer strafbaren Handlung, in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen, oder Begehung einer Handlung, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken. (z. B. Unterlassung einer Anzeige oder Erstattung einer unwahren Anzeige zugunsten des Beschuldigten). Zuchthaus, Gefängnis.

§ 347. Vorsätzliches Entweichenlassen eines Gefangenen durch Beamten, welchem dieser zur Bewachung anvertraut ist. Zuchthaus, Gefängnis.

Bei fahrlässigem Entweichenlassen Gefängnis oder Geldstrafe.

§ 348. Falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache oder falscher Eintrag in öffentliche Register und Bücher durch Beamten. Gefängnis nicht unter 1 Monat.

§ 349. Begehung der in § 348 bezeichneten Handlung, um sich Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen. Zuchthaus, außerdem Geldstrafe.

§ 350. Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangenen, oder im Gewahrsam des Beamten befindlichen Geldes oder anderer Sachen durch Beamten. Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

§ 357. Vorsätzliche Verleitung der Untergebenen durch Amtsvorgesetzten zu strafbaren Handlungen, oder wissentliches Geschehenlassen einer solchen durch seine Untergebenen. Bestrafung mit der für die betr. strafbare Handlung angedrohten Strafe.

2. Welche Nebenstrafen können für Beamte noch ausgesprochen werden? Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, § 350.
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, § 358.

7. Verhalten des Polizeibeamten in besonderen Fällen.

1. Wenn ein P.=Beamter in Ausübung seines Dienstes beleidigt wird, hat er sich wie zu verhalten? (Beleidigung §§ 185—200 St.G.B.)

Er wird Name und Wohnort des Beleidigers feststellen, bei Weigerung, Namen anzugeben, denselben zur Wache bringen, nach Feststellung der Personalien entlassen, und sofort Anzeige erstatten. Unter keinen Umständen Beleidigung erwidern, da, abgesehen von der Dienstwidrigkeit, welche sich der Beamte dadurch zuschulden kommen ließe, auch auf Grund § 199 des St.G.B. Straflosigkeit des Beleidigers eintreten könnte. Bei Beleidigung eines Beamten können nach § 196 St.G.B. außer dem Beleidigten auch dessen amtliche Vorgesetzte Strafantrag stellen.

2. Bei einem Auflauf hat der P.=Beamte in welcher Weise vorzugehen?

Zunächst wird er die Ursache des Auflaufs feststellen und möglichst beseitigen, dann das angesammelte Publikum in ruhiger, höflicher Weise zum Auseinandergehen veranlassen unter Hinweis auf die verursachte Verkehrsstörung. Wenn dies vergeblich, Aufforderung wiederholen, mit der Drohung, bei fernerm Ungehorsam Gewalt anzuwenden. Ist Anwendung von Gewalt nötig, so wird der P.=Beamte zur Zurückdrängung des Publikums körperliche Gewalt anwenden und die Haupttrüdelstörer festnehmen. Bei

tätlichem Widerstand oder Angriff Gebrauch der Waffe. Auslauf ist nach § 116 des St.G.B. strafbar, wenn der dreimaligen Aufforderung des zuständigen Beamten, sich zu entfernen, nicht Folge geleistet wird. Jeder Aufforderung muß bei entsprechender Pause hinzugefügt werden: zum ersten, zum zweiten, zum dritten Mal. Die Zuständigkeit des Beamten zu dieser dreimaligen Aufforderung hängt von dem Grad seiner Selbständigkeit in Ausübung amtlicher Funktionen ab. Wird bei einem Auslauf gegen die Beamten mit vereinten Kräften tätlicher Widerstand geleistet, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (Waffengebrauch bei Auslauf j. S. 26.)

3. In welcher Weise wird der P.-Beamte bei Unglücksfällen einschreiten?

- a) Zunächst dem Verunglückten erste Hilfe geben (Anlegung von Notverband, blutstillendem Verband, ev. Wiederbelebungsversuche usw.);
- b) einen Arzt holen lassen;
- c) Verunglückten möglichst rasch von der Straße wegschaffen;
- d) für Transport des Verunglückten nach dessen Wohnung oder nach dem Krankenhaus Sorge tragen (mit Droschke, Krankenwagen, Krankentrage), Transport selbst begleiten;
- e) Ursache des Unglücksfalles, ev. Schuldige feststellen. Anzeigeerstattung.

Betrunkene sind schleunigst von der Straße weg entweder nach ihrer Wohnung oder nach der Polizeiwache zu schaffen.

Behufs Unterstützung des P.-Beamten bei Unglücksfällen ist Jedermann verpflichtet, der Aufforderung des P.-Beamten hierzu Folge zu leisten. Im Weigerungsfalle tritt die im § 360¹⁰ angedrohte Strafe ein.

4. In welcher Weise wird der Beamte bei Handhabung der Sittenkontrolle einschreiten?

Er hat hierbei zu unterscheiden: Einschreiten gegen der polizeilichen Sittenkontrolle unterstellte Frauenpersonen und gegen solche, welche der Ausübung der Gewerbszucht verdächtig sind. Im ersteren Falle handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften durch die einer polizeilichen Aufsicht unterstellten Frauenpersonen. Auffälliges Benehmen auf der Straße, Betreten von ihnen verbotenen

Straßen, Aufenthalt auf der Straße außerhalb der gestatteten Zeit, Männeranlocken usw.) In diesen Fällen wird der P.=Beamte Namen und Wohnung der betreffenden Frauensperson feststellen, dieselbe nach Hause schicken, wenn ohne Wohnung, festnehmen und Anzeige erstatten.

Gegen Frauenspersonen, welche infolge ihres Verhaltens sich verdächtig machen, der Gewerbsunzucht nachzugehen, sei es auf Grund eigener Wahrnehmung des P.=Beamten, sei es auf Grund der Anzeigen von Privatpersonen, ist mit Vorsicht, Takt und Ruhe vorzugehen. Der P.=Beamte muß stets eingedenk sein, daß eine weibliche Person, gegen welche wegen Verdachts, der Gewerbsunzucht nachzugehen, unberechtigterweise eingeschritten würde, dadurch schwere Schädigung ihres Rufes erleiden könnte. Ein Einschreiten in Uniform soll möglichst vermieden werden. Hat der Beamte gegen eine weibliche Person wegen ihres Verhaltens Verdacht gefaßt, daß sie der Gewerbsunzucht nachgehen will, so wird er sie zunächst beobachten. Auffällig ist öfteres und langsames auf und ab gehen und sich umsehen auf der Straße, an Schaufenstern stehen bleiben ohne hineinzusehen, vorübergehende Männer anlächeln, ihnen zuwinken, sie ansprechen usw. Verdachtbestärkend ist, wenn dies in später Stunde bei Dunkelheit geschieht. Glaubt der P.=Beamte genügende Bestätigung seines Verdachts zu haben, so wird er die Frauensperson unauffällig verwarnen (zu diesem Zweck mit ihr in Seitengasse oder Hausflur treten). Bei Fortsetzung ihres Treibens trotz ergangener Verwarnung, wenn dieselbe wohnungslos, nach der Polizeiwache resp. in Polizeigewahrsam bringen. Frauenspersonen, die dann feste Wohnung nachweisen können, müssen nach erfolgter Feststellung sofort wieder entlassen werden.

Frauenspersonen, welche wegen Verdachts, Gewerbsunzucht zu treiben, in Polizeigewahrsam aufgenommen werden, sollen von den der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Frauenspersonen getrennt untergebracht werden.

5. Gegen Zuhälter wird der Beamte in welcher Weise einschreiten?
Zuhälter, d. h. männliche Personen, welche von Gewerbsunzucht treibenden Frauenspersonen Lebensunterhalt beziehen und denselben Schutz gewähren (§ 181 a St.G.B.), sind stets zur Anzeige zu bringen und, sofern sie den Gewerbsunzucht treibenden Frauenspersonen Zuhälterdienste leisten und hierbei in sittenpolizeilicher Beziehung Anstoß erregen, sofort festzunehmen.

6. Welches Verhalten hat der P.=Beamte bei Hausfriedensbruch zu beobachten?

- a) Bei leichtem, einfachem Hausfriedensbruch § 123 Abs. 1 St.G.B. (Antragsvergehen. Einschreiten nicht von Amts wegen, sondern erst auf Ersuchen): zuerst den Sachverhalt sich mitteilen lassen, dann versuchen, Sache gütlich beizulegen; Beschuldigten darauf aufmerksam machen, daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig mache; nicht einschreiten, ehe Berechtigter in Gegenwart des Beamten Beschuldigten zum Verlassen der Räumlichkeit aufgefordert hat; Gewaltanwendung nur, wenn die Kräfte des Berechtigten zur Entfernung des Beschuldigten nicht ausreichen; feststellen, ob Antrag gestellt wird, und ob Antragsteller dazu berechtigt ist (über 18 Jahre und geschäftsfähig); Berechtigten darauf hinweisen, daß er zur Stellung des Straf-antrages 3 Monate Zeit habe; unter keinen Umständen denselben dazu nötigen.

Zur Klarstellung der Berechtigung empfiehlt es sich, in der Anzeige stets das Alter des Berechtigten anzuführen.

- b) Bei qualifiziertem (verschärfstem) Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 3 St.G.B. (begangen von mehreren Personen oder mit Waffen) kein Antrag nötig. Den oder die Täter aus den betr. Räumen weisen, ev. mit Anwendung von Gewalt, bei Widerstand Festnahme; Anzeigeerstattung.
- c) Bei schwerem Hausfriedensbruch § 124 St.G.B. (Zusammenrottung einer Menschenmenge, in der Absicht, Gewalttätigkeiten zu begehen): Vorgehen wie bei b).
7. Welche Befugnis hat der P.=Beamte bei Zuwiderhandlungen im Hausieren mit Druckschriften?

Verboten: Hausieren mit Druckschriften oder Bildwerken:

- a) außerhalb des Wohnorts ohne Wandergewerbefchein § 55 Gew.=D.;
- b) innerhalb des Wohnorts auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder von Haus zu Haus ohne ortspolizeiliche Erlaubnis § 60 a Gew.=D.;
- c) ohne behördlich genehmigtes Verzeichnis der feilgebotenen Druckschriften usw. und mit Druckschriften usw., welche in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind § 55 a Gew.=D.;
- d) an Sonn- und Festtagen § 55 a Gew.=D.;

Befugnis des P.=Beamten in den Fällen a) bis d):
Verhinderung des Gewerbebetriebs, nötigenfalls Wegnahme der Druckschriften;

- e) welche Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers (oder Verfassers oder Herausgebers), bei Zeitungen und Zeitschriften, des verantwortlichen Redakteurs, nicht enthalten §§ 6, 7 Reichs-Ges. über die Presse;
- f) periodischen ausländischen, vom Reichskanzler verbotenen;
- g) in welchen zu Hochverrat aufgefordert wird, oder welche Majestätsbeleidigung enthalten §§ 85, 95 St.G.B.;
- h) unzüchtigen Inhalts, mit desgl. Abbildungen oder Darstellungen § 184 St.G.B.;
- i) welche Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen enthalten § 11 St.G.B.;

Befugnis des P.-Beamten in den Fällen unter e bis i: Verhinderung des Gewerbebetriebs, unverzügliche Meldung an Behörde. Beschlagnahme der Druckschriften steht der Polizeibehörde zu;

- k) welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an in die Augen fallender Stelle bestimmt verzeichnet ist § 56¹² Gew.-D.;
- l) Außerdem verboten das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften usw. ohne Legitimationskarte;

Befugnis des P.-Beamten in den Fällen unter k und l: Verhinderung des Gewerbebetriebs, im letzteren Fall nur so lange, bis Legitimationskarte beigebracht ist. Wegnahme von Druckschriften nicht erforderlich.

8. In welcher Weise hat der P.-Beamte den Vermieter einer Wohnung usw. bei Ausübung des Pfand- resp. Zurückbehaltungsrechts (§ 289 St.G.B.) zu unterstützen?

Solange sich die eingebrachten Sachen des Mieters noch innerhalb des Besitztums des Vermieters befinden (Grenze bildet die Straßensuchtlinie), hat der P.-Beamte jegliche gewaltsame Vereinträchtigung der Rechte des Vermieters von seiten des abziehenden Mieters und seiner Helfershelfer durch das sogen. Rücken (Entfernung der Sachen des Mieters, auf welche Vermieter wegen rückständiger Miete ein Pfandrecht hat) zu verhindern. Auch hat der P.-Beamte auf Ansuchen des Vermieters die Helfershelfer des Mieters behufs Feststellung der Personalien nach der Wache zu bringen. Dies ist unbedingt geboten, wenn durch das Ver-

halten der Rückenden ein Auflauf entsteht, wenn dieselben den Anordnungen des P.=Beamten Widerstand leisten oder groben Unfug verüben.

Sind dagegen bei dem Eintreffen des P.=Beamten die Sachen des Mieters bereits aus dem Besitztum des Vermieters heraus auf die Straße geschafft worden, so ist der P.=Beamte zu einem Einschreiten nicht mehr befugt, sondern hat den Vermieter an den Richter ev. an die Staatsanwaltschaft (wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt) zu verweisen. Im übrigen hat sich der P.=Beamte jeglicher Tätigkeit, die als Schlichtung zivilrechtlicher Streitpunkte aufgefaßt werden könnte, zu enthalten.

9. Nach welchen Gesichtspunkten hat der P.=Beamte bei Tierquälerei einzuschreiten?

Tierquälerei St.G.B. § 360¹³: wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt; und 366⁷: Werfen mit Steinen, anderen harten Körpern oder Unrat auf Zug- und Lasttiere.

Der P.=Beamte hat offenkundigen Tierquälereien energisch entgegenzutreten. Er darf nicht erst abwarten, bis er vom Publikum zum Einschreiten aufgefordert wird.

Er hat bezüglich Zugtiere zur Vermeidung von Tierquälereien dafür zu sorgen, daß

- a) ungeeignete Zugtiere — mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Tiere — sofort ausgespannt und ev. durch Fernsprecher andere Tiere herbeigeschafft werden;
- b) bei überladnem Fuhrwerk Vorgespann beschafft oder ein Teil der Ladung abgeladen wird;
- c) auf Baustellen die Fahrbahn befestigt ist (wenn dies nicht der Fall, An- und Abfahrt verhindern);
- d) bei glatter oder ansteigender Fahrbahn Fahrdamm mit Sand, Kies bestreut oder ein Teil der Ladung abgeladen wird; bei Ansteigen Tiere von Zeit zu Zeit zum Ausruhen angehalten werden (ev. Vorgespann herbeischaffen);
- e) bei Kälte nasse und erhitzte Zugtiere zugedeckt werden, kein unnötiger Aufenthalt (z. B. vor Schankwirtschaften) mit ihnen gemacht und ihnen kein kaltes Wasser gegeben wird, bei Hitze dieselben in Schatten gestellt und häufig getränkt werden;

- f) gefallene Zugtiere ausgespannt, Decken untergelegt werden, oder Sand gestreut wird, dieselben nicht geschlagen, sondern nur mit der Peitsche bedroht werden, Wagen zurückgeschoben, dem Tiere Vorderbeine nach vorn, Hinterbeine unter den Leib gebracht werden, verunglückte Zugtiere durch Transportwagen fortgeschafft werden;
- g) bei Hundefuhrwerk ungeeignete Zugtiere — franke, lahme, zu schwache, mit äußeren Schäden behaftete Hunde, hitzige, hochtrachtige, säugende Hündinnen — ausgespannt und nicht weiter zum Ziehen benutzt werden, Maulkorb freies Atmen ermöglicht, Beißen verhindert, Tränkgefäß dauernd, Unterlage und Decke vom 1. Oktober bis 1. April mitgeführt wird, während der Fahrt Führer Deichsel an der Hand behält, keine Personen befördert und Wagen nicht an andere Fuhrwerke angehängt, Hund während Anhaltens abgesträngt und am Wagen angebunden wird, wenn Führer weggeht;
- h) bei Viehtransport Rindvieh nur an Horn und Vorderfuß, Kälber, Schafe, Schweine gar nicht gefesselt, sondern nur in Wagen befördert werden;
- i) Geflügel in luftigen Gefäßen mit festem Boden befördert und nicht an den Füßen mit Kopf nach unten getragen wird;
- k) Tiere überhaupt bei Transport nicht geknebelt, an den Füßen zusammengebunden, geschlagen, gestoßen und nicht Hunde auf dieselben gehetzt werden.

Ferner hat der P.-Beamte sein Augenmerk auf vernachlässigte Tiere zu richten, die in Ställen usw. ohne genügendes Futter und ohne Pflege zu verkommen drohen. Wenn dies der Fall, sofort Meldung an Vorgesetzten.

Werden die Anordnungen des P.-Beamten in den vorstehend geschilderten Fällen nicht sofort befolgt, ist unverzüglich Anzeige zu erstatten.

10. In welcher Weise hat der P.-Beamte bei Nichteinhaltung der Polizeistunde einzuschreiten?

Polizeistunde ist die von der Ortspolizeibehörde entweder durch Polizeiverordnung für sämtliche oder durch schriftliche Verfügung nur für einzelne Schankwirtschaften (für längeren oder kürzeren Zeitraum) festgesetzte Zeit, zu welcher der Wirt seinen Betrieb einzustellen hat; er darf von Beginn der Feierabendstunde ab weder Speisen noch Getränke verabreichen und hat die Entfernung der Gäste zu veranlassen. Ausnahmen: bei geschlossenen Gesell-

schaften, Hotelgästen, Eisenbahnwirthschaften (Ausnahme gilt in letzterem Fall nur für Reisende, nicht für Ortsangehörige).
Strafbestimmung: § 365 St.G.B. Verweilen in einer Schankstube oder öffentlichem Vergnügungsort über die gebotene Polizeistunde trotz Aufforderung des Wirts oder eines P.-Beamten wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark, dulden des Verweilens der Gäste über die gebotene Polizeistunde durch den Wirt mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Einschreiten des P.-Beamten bei Überschreitung der Polizeistunde zunächst gegen den Wirt, sofern derselbe die Gäste nicht zum Fortgehen veranlaßt hat. (Einfache Aufforderung des Wirts hierzu genügt nicht; er muß derselben durch Verweigerung weiteren Abgebens von Getränken, Ausdrehen der Lampen, Zusammenrücken der Stühle usw. genügenden Nachdruck verleihen.) Erst wenn die Gäste der Aufforderung des Wirts zum Verlassen des Lokals keine Folge leisten, oder wenn dieselben ruhestörenden Lärm verüben (§ 360¹¹ St.G.B.) hat der P.-Beamte gegen diese mit Aufforderung zum Verlassen des Schanklokals, im Weigerungsfalle Abführung nach der Wache, einzuschreiten und Anzeige zu erstatten. Weigert sich der Wirt, die Gäste zum Verlassen der Schankstube aufzufordern, und der Aufforderung ernstlichen Nachdruck zu geben, so ist gegen denselben Anzeige zu erstatten, und die Räumung der Schankstube zu erzwingen.

V. Sicherheits-, Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Wege- und Straßenpolizei.

Allgemeine Bestimmungen für Straßenordnung.

(Bei den meisten Ortspolizeibehörden bestehen für straßenpolizeiliche Angelegenheiten Straßenpolizeiverordnungen, welche den örtlichen Verhältnissen besonders Rechnung tragen.)

1. Wie werden die Wege eingeteilt?

In öffentliche, d. h. zum allgemeinen Verkehr bestimmte, und in Privatwege. Öffentliche Wege werden eingeteilt in Kunststraßen (Chaussees), Landstraßen, Kommunikationswege (zur Verbindung mehrerer Gemeinden). Bürgersteige sind Teile einer öffentlichen Straße.

2. Auf welche Wege erstreckt sich das Polizeiverordnungsrecht?

Nur auf rechtlich öffentliche, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, nicht auf Privatwege.

3. Zuwiderhandlungen gegen Straßenpolizeiverordnungen werden nach welchen Gesetzesvorschriften bestraft?

Nach dem § 366¹⁰ des St.G.B.: „Wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.“

4. Wer übt die Aufsicht über die öffentlichen Wege aus?

Die Wegepolizeibehörden: für die Chaussee-Verkehrspolizei der Landrat, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Straßenordnung.

1. Wer hat für den ordnungsmäßigen Zustand von Straßen, Bürgersteigen, Brücken und deren Geländern, Sorge zu tragen?

Für Straßen usw. die Gemeindeverwaltung;
für die Bürgersteige in der Regel die betr. Besitzer der anliegenden Grundstücke.

Letzteren liegt auch die Reinigung ob, sofern diese die Gemeinde nicht ausführen läßt.

2. Welche Verpflichtungen hat der Besitzer eines Grundstücks betr. der vorliegenden Bürgersteige?

Schnee, Eis davon zu entfernen und auf den Fahrdamm zu schaffen, Bürgersteige mit Sand oder Asche (Salz verboten) zu streuen, verunreinigte Teile der Bürgersteige oder Straßendämme sofort besenrein herstellen zu lassen.

3. Wozu dürfen Bürgersteige nicht benutzt werden?

Zum Fahren und Reiten, zum Transport von Gegenständen, die schmutzig sind, abfärben oder andere gefährden. Desgleichen dürfen Fußgänger in beim Anstreifen abschmutzender Kleidung Bürgersteige nicht benutzen.

Benutzung durch Kinder- und Krankenwagen nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis (sofern die Polizeiverwaltungen nicht andere Vorschriften erlassen haben).

4. In welcher Weise dürfen Straßen und Bürgersteige nicht verunreinigt werden?

Durch Ausgießen oder Hinauswerfen von Flüssigkeiten, Abwässern, Fauche, Küchen- und Wirtschaftsabgängen, Scherben, Papier usw. (§ 366^s St.G.B.). An Brunnen ist Waschen und Spülen von Wäsche, Gemüse, Gefäßen aller Art verboten.

5. Bezüglich der nach der Straße gelegenen Fenster ist was verboten?

Ausklopfen, Ausstäuben, Trocknen von Wäsche, Betten, Teppichen, Kleidungsstücken usw.

6. Die zum Fortschaffen von Fäkalien, Schutt usw. bestimmten Fuhrwerke müssen wie beschaffen sein?

Mit dicht aneinanderschließenden Aufsatzbrettern versehen. Ladung darf über diese nicht hinausragen.

Flüssiger Dünger, Fauche usw. dürfen nur in wasserdichten Wagen mit dicht schließendem Deckel fortgeschafft werden. Staubverursachende Stoffe müssen vor Wegschaffung mit Wasser besprengt werden.

7. Jedes in der Öffentlichkeit verkehrende Fuhrwerk, das nicht der Personenbeförderung dient, muß womit versehen sein?

Mit einer Aufschrift, die Vor- und Zunamen des Besitzers, dessen Wohnort, Wohnung, Straße und Hausnummer in unverwischbarer, leserlicher Schrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe enthalten muß.

8. Für den Führer des Fuhrwerks gelten welche Vorschriften?

- a) Es dürfen nur Personen sein, welche des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind. Schlafen und Trunkenheit in Ausübung der Tätigkeit strafbar;
- b) stets die rechte Seite der Straße einhalten, links im Trabe vorbeifahren;
- c) vorbeifahren verboten, wenn Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, und starker Verkehr von Wagen, Reitern und Fußgängern stattfindet; desgleichen verboten: mutwilliges Verhindern des Vorbeifahrens von Fuhrwerken;
- d) schrittfahren bei Aus- und Einfahrt von Grundstücken, an Kirchen während des Gottesdienstes, sofern durch aufgestellte Tafel dazu aufgefordert wird, und überall da, wo starker Verkehr stattfindet;
Ferner müssen schwere Fuhrwerke und solche, die nicht auf Federn ruhen und infolge der Ladung bei schnellerer Bewegung starkes Geräusch veranlassen, stets im Schritt fahren;
- e) anhalten resp. auf die Seite fahren bei Königl. und Prinzl. Equipagen, geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichen- und anderen Aufzügen, Fuhrwerken der Post, Feuerwehr, Straßenbahn auf das übliche Glockensignal;
- f) Fußgänger, die auf dem Fahrdamm gehen oder stehen, müssen vom Wagenführer rechtzeitig durch Anruf gewarnt werden;
- g) während der Fahrt Zügel stets in der Hand, Fuhrwerk nicht außer acht lassen;
- h) bei Stillhalten und zeitweisem Verlassen des Fuhrwerks: dasselbe hart am Rinnstein aufstellen, Gespann kurz angebunden, Wagen gehemmt;
- i) Durchgängerpferde nie ohne Aufsicht lassen;
- k) bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen sein;
- l) übermäßiges schnelles Fahren verboten.

9. Vorschriften für Lastwagen und Ladung?

- a) Jeder Wagen muß mit einer sicher wirkenden Bremse und einem Kutschersitz versehen und letzterer muß so beschaffen sein, daß der Kutscher nach allen Seiten freie Aussicht hat. Außerdem müssen dieselben bei Einbruch der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein;
- b) Die Wagen dürfen nicht überladen sein, Gewicht nicht über 7500 bis 8000 kg. Schwerere Ladung ist von ortspolizeilicher Erlaubnis abhängig. Die Ladung soll nicht mehr als 2,83 m breit sein. Geschirre müssen von haltbarer, ordnungsmäßiger Beschaffenheit sein, keine Aufhalter aus Strickwerk, keine Zäumung ohne Gebiß.

10. In verkehrspolizeilichem Interesse sind für öffentliche Straßen und Plätze welche Verbote erlassen?

Ballspielen, Schlagen und Werfen mit Bällen (Diabolospiel), Werfen mit Steinen, Erde, Schnee usw. nach Menschen, Tieren und Gebäuden (§ 366 St.G.B.), Schießen mit Blasrohren, Katapulten, Werfen mit Schleudern, Steigenlassen von Drachen, Abbrennen von Feuerwerk (§ 368 St.G.B.), Reifenschlagen, Kreiselspiel usw.

11. Bezügl. Transports von Tieren, Laufenlassens von Hunden usw. sind welche Vorschriften erlassen?

Öffentlich und frei umherlaufende Hunde müssen mit einem Maulkorb, welcher das Beißen verhindert, aber das Saufen ermöglicht, versehen sein;

bei Nacht und zur Zeit der Hundesperre dürfen Hunde überhaupt nicht frei umherlaufen;

Rindvieh muß, wenn es getrieben wird, an Horn und Vorderfuß gefesselt und genügend beaufsichtigt sein;

Schlachtvieh soll nur mittels Wagens befördert, also nicht getrieben werden; kleines Schlachtvieh — Kälber, Schafe, Schweine — sollen nicht gefesselt und nur im Wagen befördert werden, aber so, daß genügend Raum zum Stehen und Liegen vorhanden ist.

12. Im Interesse der Ruhe sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen welche Handlungen verboten?

Übermäßig lautes Schreien und Ausrufen der Verkäufer usw., nutwilliges Peitschenknallen, Pfeifen auf Trillerpfeifen, Torpedopfeifen usw. (§ 360 St.G.B.).

13. Bezüglich der Häuser und Grundstücke eines Ortes gelten welche Bestimmungen?

- a) Jedes Haus und Grundstück muß mit einer Nummer versehen sein, in der Art, wie es von der Ortspolizeibehörde vorgeschrieben ist;
- b) bei Nacht müssen Häuser verschlossen sein, verantwortlich hierfür ist der Eigentümer oder Verwalter;
- c) mit Beginn der Dunkelheit müssen in Häusern, Fabriken usw. solange in denselben Verkehr stattfindet, Flure und Treppen genügend beleuchtet sein.

2. Kraftfahrzeuge.

Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilen) geregelt?

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 3. 5. 06 durch Provinzial-Polizei-Verordnungen. (Ein Reichsgesetz über Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist in Vorbereitung begriffen.)

Welchen allgemeinen Vorschriften unterliegt der Verkehr mit Kraftfahrzeugen?

- a) Es gelten für denselben sinngemäß die polizeilichen Vorschriften für den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- b) die Einrichtung und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge muß so beschaffen sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr, sowie Verlästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken möglichst ausgeschlossen ist;
- c) jedes Fahrzeug muß mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, zwei voneinander unabhängigen Bremsvorrichtungen, einer Vorrichtung, welche bei Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, einer eintönigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen und mindestens zwei nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel hellbrennenden, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten Laternen mit farblosem Glase versehen sein. Bei Kraftfahrrädern genügt eine Bremsvorrichtung und eine Laterne;
- d) jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges angibt;

- e) vor Inbetriebnahme hat der Eigentümer der Polizeibehörde seines Wohnorts schriftlich Anzeige zu machen unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Bestätigung enthalten muß, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Anforderungen genügt. Weitere Anzeigen nötig bei Besitzwechsel und Wechsel des Wohnortes;
- f) jedes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug muß mit einem Kennzeichen versehen sein, welches die Polizeibehörde bestimmt.
Eintragung des Fahrzeugs und Kennzeichens in eine von der Polizeibehörde geführte Liste, worüber Antragsteller eine Bescheinigung erhält, welche entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei Benutzung des Fahrzeugs stets mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das polizeiliche Kennzeichen, bestehend aus einem oder mehreren Buchstaben oder römischen Ziffern zur Bezeichnung der Bundesstaaten oder engeren Verwaltungsbezirke, sowie aus der in die polizeiliche Liste eingetragenen Erkennungsnummer, muß an jedem auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeug angebracht sein;
- g) das Kennzeichen muß vorn auf rechteckiger Tafel oder direkt auf Fahrzeug aufgemalt in schwarzer Balkenschrift auf weiß gerändertem Grunde, hinten auf viereckiger, festgeschraubter oder genagelter Tafel (kann auch Laterne sein) angebracht sein;
- h) die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein;
- i) die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet, niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand gehalten werden;
- k) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel muß das hintere Kennzeichen durchscheinend und deutlich erkennbar beleuchtet werden. Beleuchtung von außen kann zugelassen werden, wenn der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist, und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde von Beleuchtung des Kennzeichens absehen. Kraftträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens befreit.

(Den P.-Beamten wird zur Pflicht gemacht, daß sie auf

genaue Befolgung der Bestimmungen über Kennzeichnung achten. Zuwiderhandlungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.);

- l) Kraftfahrzeuge, welche den nach Maßgabe der Polizeiverordnung gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, können vom Befahren öffentlicher Wege usw. ausgeschlossen werden;
- m) Verboten ohne polizeiliche Genehmigung:
Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, und auf Radfahrwegen, das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten, das Mitführen von Anhängewagen (für Militärfahrzeuge gestattet);
- n) von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:
 1. Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für Frachtverkehr Verwendung finden;
 2. Kraftfahrzeuge der Feuerwehr;
 3. Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Fuhrverkehr Verwendung finden und für die Sondervorschriften betr. der Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.);
- o) Plan für Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge:
 1. Preußen: Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z, mithin: IA, IC usw.
 2. Bayern: Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
 3. Sachsen (Königreich): Ziffern I, II, III, IV, V
 4. Württemberg: Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
 5. Baden: Ziffer IV
 6. Hessen: Ziffer V
 7. Mecklenb.-Schwerin: M I
 8. Mecklenb.-Strelitz: M II
 9. Sachsen (Großherzogtum): S
 10. Oldenburg: O
 11. Braunschweig: B
 12. Sachs.-Meiningen: SM
 13. Sachs.-Koburg-Gotha: KG
 14. Sachs.-Altenburg: SA
 15. Anhalt: A
 16. Schwarzb.-Rudolst.: SR
 17. Schwarzb.-Sondersh.: SS
 18. Waldeck: W
 19. Neuß ält. L.: RA

20. Reuß jüngerer Linie: RJ
21. Schaumburg-Lippe: SL
22. Lippe: L
23. Lübeck: HL
24. Bremen: HB
25. Hamburg: HH
26. Elsaß-Lothringen: Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

Welche Vorschriften sind für die Führer der Kraftfahrzeuge erlassen?

Eigenschaften des Führers: Nur solche Personen sind zugelassen, die, mindestens 18 Jahre alt, mit Einrichtung und Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und ihre Befähigung durch ein von sachverständiger Behörde (oder behördlich anerkannter Stelle) ausgestelltes Zeugnis nachweisen können. Polizeibehörde des Wohnorts des Führers hat Zeugnis zu bestätigen. Dasselbe hat Führer stets bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen P.-Beamten vorzuzeigen.

Pflichten des Führers: Er ist für ordnungsmäßigen Zustand des Kraftwagens, für Kennzeichen, Beleuchtung verantwortlich, zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung des Fahrzeugs, zum sofortigen Halten beim Haltruf eines P.-Beamten und zur Einhaltung einer Fahrgeschwindigkeit verpflichtet, durch welche Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder dieselbe kreuzende Menschen sowie Reiter, Radfahrer, Führer von Fuhrwerken usw., sind durch deutliches Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahe des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen. An scheuenden Tieren vorbei langsam fahren eventl. anhalten. Bei Zusammenstoß mit Personen oder Sachen sofort halten eventl. Hilfe leisten. Ausweichen, Überholen usw. nach den für Fuhrwerke überhaupt bestehenden Bestimmungen (s. Straßenordnung).

Ungeeigneten Personen und solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeug obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Das ausgestellte Zeugnis ist alsdann der Polizeibehörde auszuliefern.

3. Verkehr mit Fahrrädern.

Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist der Verkehr mit Fahrrädern geregelt?

Auf Grund Min.-Erl. vom 5. 5. 08 durch Provinzial-Polizei-
verordnungen.

Welchen allgemeinen Bestimmungen unterliegt der Verkehr mit
Fahrrädern?

- a) Für denselben gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhr-
werken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizei-
lichen Vorschriften;
- b) jedes Fahrrad muß versehen sein:
1. mit Hemmvorrichtung, 2. mit helltönender Glocke, 3. bei
Dunkelheit oder starkem Nebel mit hellbrennender Laterne
mit farblosen Gläsern;
- c) der Radfahrer muß eine von der zuständigen Behörde des
Aufenthaltsorts ausgestellte Radfahrkarte mit sich führen, die
er auf Verlangen dem zuständigen P.-Beamten vorzu-
zeigen hat;
- d) auf Haltruf eines P.-Beamten hat jeder Radfahrer
sofort anzuhalten;
- e) Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß Unfälle und Ver-
kehrsstörungen vermieden werden;
- f) deutlich hörbares Klingelzeichen für entgegenkommende, zu
überholende, in der Fahrtrichtung stehende Menschen, für
Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw., ferner an
unübersichtlichen Stellen;
- g) langsam fahren nach Eintritt der Dunkelheit, beim Einbiegen
in andere Straße, bei Ein- und Ausfahrt nach und von
Grundstücken, beim Passieren enger Brücken, Tore, abschüssiger
Wege (beim Bergabfahren verboten, beide Hände von der
Lenkstange wegzunehmen);
- h) verboten: zweckloses, belästigendes Klingeln.
Beim Vorüberfahren an Tieren Glockenzeichen sofort ein-
stellen, wenn dieselben dadurch unruhig oder scheu werden.
Wettfahren und Veranstaltung von Wettfahrten auf öffent-
lichen Wegen und Plätzen, Umkreisen von Fuhrwerken,
Menschen und Tieren verboten;
- i) außer auf den Radfahrwegen ist Radfahren nur auf den für
Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außer-
halb der geschlossenen Ortschaften ist der Fahrradverkehr auch
auf den neben den Fahrstraßen hinführenden nicht erhöhten
Banketten gestattet;

- k) Militärpersonen, sowie uniformierte und mit Dienstabzeichen versehene Beamte bedürfen bei dienstlicher Benützung des Fahrrads einer Radfahrkarte oder sonstigen Ausweises nicht.

4. Paß- und Meldewesen.

1. In welcher Weise ist das Paßwesen im Deutschen Reich auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. 10. 67 geregelt?

Die Paßpflicht ist aufgehoben. Reichsangehörige bedürfen zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben, keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Auch von Ausländern soll zum Ein- und Austritt über die Grenze des Reichsgebietes, sowie zu ihrem Aufenthalt und ihren Reisen innerhalb desselben, ein Reisepapier nicht gefordert werden.

2. Wozu sind aber Reichsangehörige und Ausländer den Behörden gegenüber verpflichtet?

Sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

3. Die Ausstellung von Reisepapieren darf nur in welchen Fällen verweigert werden?

Wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung, zu verbüßende Strafe usw.

4. Welche Papiere sind als amtliche Reise- und als Ausweispapiere anzusehen?

Pässe, Paßkarten, Militärpapiere, Arbeits-, Dienstbücher, Wandergewerbeheine, Legitimationskarten.

5. In welcher Weise und wem werden ausgestellt:

a) Pässe?

Dieselben werden auf 1 bis 2 Jahre ausgestellt zu Reisen nach dem Auslande von denjenigen Behörden, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugnis haben (Provinzial-, Bezirksregierungen, Landräte, und hierzu von den Regierungen ermächtigte städtische Polizeibehörden). An unter Polizeiaufsicht stehende

Personen und an Ausländer Paßerteilung nur ausnahmsweise. An Wehrpflichtige über Beginn der Militärpflicht hinaus nur mit Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, an Militärpflichtige nur für die Dauer der Zurückstellung.

b) Paßkarten?

Werden erteilt nur an vollkommen zuverlässige, selbständige Personen, nicht unter 18 Jahren, welche in dem Bezirk der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

Keine Paßkarten erhalten alle diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen paßpflichtig sind, nämlich Handwerksgehilfen, Gewerbegehilfen, Diensthöten, Arbeitssuchende, solche, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, der Ehrenrechte verlustige und unter Polizeiaufsicht stehende Personen. Ausstellung von Paßkarten nur auf ein Jahr durch die von der vorgesetzten Provinzialregierung damit beauftragten Behörden (Landrat, städtische Polizeibehörden).

c) Als Zwangsausweispapier:
Zwangspässe?

Werden ausgestellt an Stelle eines Transports für nicht legitimierte Personen, welche auf besonders vorgeschriebenem Wege nach ihrer Heimat zurück resp. ausgewiesen werden. Zu demselben sind besonders vorgeschriebene Formulare zu verwenden. Ein Zwangspass hat zu enthalten: außer der Personalbeschreibung den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, den Reifeweg, die Orte, in welchen Station zu machen und der Ausgewiesene sich zu melden hat, den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen verbotswidriger Rückkehr. Abweichung von dem im Zwangspass vorgeschriebenen Reifeweg wird mit Haft eventl. mit Unterbringung in ein Arbeitshaus bestraft.

6. Zu welchem Zwecke werden Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt?

Heimatscheine für das Ausland, Staatsangehörigkeitsausweise für das Reich, um längeren Aufenthalt im Ausland oder in anderen Bundesstaaten zu ermöglichen. Zuständig zur Ausfertigung die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

7. Wie wird Verfälschung oder Falschanfertigung von Legitimationspapieren bestraft?

Falschanfertigung von Pässen, in der Absicht, sie als echt zu verwenden, nach § 275 St.G.B. mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten;

Falschanfertigung und Verfälschung von Pässen, Militärabschieden, Wanderbüchern und sonstigen Legitimationspapieren zum Zwecke seines oder eines anderen besseren Fortkommens, oder wissentlich Gebrauch machen von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde nach § 363 St.G.B. mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark.

8. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb eines Polizeibezirks besteht für jedermann welche gesetzliche Verpflichtung?

Der Polizeibehörde des betreffenden Ortes Anzeige zu machen. Außerdem ist jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Meldung geschieht. (Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. 12. 1842.)

9. Nach welchen Bestimmungen ist das Meldewesen geregelt?

Nach dem Min.-Erl. vom 16. 1. 04, nach welchem im wesentlichen gleichlautende Meldeordnungen auf Grund von Polizeiverordnungen eingeführt worden sind.

Nach diesen ist vorgeschrieben:

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Orts:

mündliche oder schriftliche Meldung hierüber innerhalb 6 Tagen an die Meldebehörde des betr. Orts.

Bei Zu- und Abzug von resp. nach auswärts:

An- und Abmeldung mündlich oder schriftlich innerhalb 6 bis 8 Tagen (je nach der betr. Polizeiverordnung).

Außerdem ist bei Zuzug auf Verlangen der Behörde ein schriftlicher Personalausweis vorzulegen; bei Abzug ist nötig, sich mit einem Abmeldechein zu versehen.

An- und Abmeldung nicht erforderlich bei Personen, welche zu den Wohnung und Unterkunft Gewährenden im Verwandtschaftsverhältnis stehen, sofern Aufenthalt nicht über 3 Monate dauert (sog. Besuchsfremde).

An- und Abmeldung von Reisenden innerhalb 24 Stunden nach Ankunft oder Abreise durch Gastwirt

resp. Vermieter. Außerdem hat jeder Gastwirt und Vermieter von Fremdenstuben ein Fremdenbuch zu führen, in das er gleich nach Ankunft des Reisenden dessen Vornamen, Namen, Stand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Ort, woher er gekommen, und wohin er geht, sowie Tag der Ankunft und Abreise einzutragen hat. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

5. Fundsachen.

1. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist die Behandlung der Fundsachen geregelt?

Strafgesetzbuch §§ 246 und 247 Fundunterschlagung, Bürgerl. Gesetzbuch §§ 965 bis 984; Allg. Verf. des Ministers des Innern, betr. die polizeiliche Behandlung von Fundsachen vom 27. 10. 1899.

2. Der Finder einer Sache ist wozu verpflichtet?

Unverzüglich dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten, und wenn er diese nicht kennt, der Polizeibehörde Anzeige von dem Fund zu erstatten. Bei Fundsachen im Wert unter 3 Mark bedarf es keiner Anzeige.

3. Wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder auf Nachfrage den Fund verheimlicht, so tritt was ein?

Der Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen. Außerdem kann Strafverfolgung wegen Fundunterschlagung erfolgen.

4. Der Finder hat an dem Fund welche weiteren Verpflichtungen und Rechte?

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Ist Verderb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen, der Polizeibehörde hierüber Anzeige zu erstatten, und auf Verlangen der Polizeibehörde Versteigerungserlös an diese auszuliefern.

Der Finder ist berechtigt, vom Empfangsberechtigten Finderlohn zu verlangen, und zwar von dem Wert der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Für besondere Aufwendungen zum Zweck der Aufbewahrung der Sache oder Ermittlung des Empfangsberechtigten kann der Finder vom Empfangsberechtigten Ersatz verlangen. Mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache. Bei Wert unter 3 Mark beginnt die einjährige Frist mit dem Funde.

Bei Verzicht des Finders auf Eigentumsrecht des Fundes geht sein Recht auf Gemeinde des Fundorts über.

5. Auf Grund der Min.-Verf. vom 27. 10. 1899 ist die Ortspolizeibehörde wozu verpflichtet?

- a) Anzeige über Fund entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, Eigentümers oder sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können (auch bei Fundsachen unter 3 Mark Wert) zu hören;
- b) auf Verlangen des Finders gefundene Sache oder deren Erlös zu verwahren;
- c) Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn polizeiliche Verwahrung im Interesse des Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist;
- d) den Finder bei Ablieferung der Sache oder des Erlöses darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet;
- e) abgelieferte Sachen öffentlich versteigern zu lassen, wenn Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist;
- d) über die Funde, die innerhalb des Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichnis zu führen;
- e) einen den Gegenstand des Fundes bezeichnenden Verzeichnisauszug in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen;
- f) Wenn Wert der gefundenen Sache drei Mark übersteigt, den Auszug aus dem Verzeichnis in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu veröffentlichen;
- g) Anmeldungen von Rechten an Sachen, die nach Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und den Betreffenden entsprechend zu belehren.

6. Wann erfolgt die Herausgabe der gefundenen Sache oder des Erlöses

a) an den Verlierer, den Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten?

Wenn der Finder der Herausgabe zustimmt;

b) an den Finder?

Bei Gegenständen unter drei Mark Wert nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde; bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist, oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt;

c) an die Gemeinde des Fundortes?

Wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet hat, oder wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

7. Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden werden, sind an wen abzugeben?

An die Behörde, die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten.

(Finder darf in diesem Fall Fundsache nicht behalten und hat weder Anspruch auf Finderlohn noch auf Eigentumsrecht. Anzeige und Abgabe des Fundes an die Polizeibehörde wird dadurch hinfällig.)

Die betr. Behörde oder Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferten Sachen öffentlich versteigern lassen.

6. Preßpolizei.

Welche Gesetzesbestimmungen kommen in Betracht?

a) Preußisches Preßgesetz vom 12. 5. 1851.

Noch gültig: § 6 (Ablieferung je eines Exemplars einer Druckschrift

durch Verleger an R. Bibliothek Berlin und Prov.-Universitätsbibliothek), § 9 (Anschlagzettel und Plakate dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, ausgestellt werden, wenn sie andern Inhalt haben als Ankündigungen von gesetzlich nicht verbotenen Versammlungen, Vergnügungen, gestohlenen, gefundenen Sachen, Verkäufen usw.), § 10 (Zum Anschlagen, Anheften, unentgeltlich Verteilen von Druckschriften, Bildwerken, Plakaten, Aufrufen, polizeilicher Erlaubnis-schein nötig).

b) Reichspressgesetz vom 7. 5. 1874.

1. Auf welche Erzeugnisse findet das Gesetz Anwendung? (§ 2.)

Auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(Im Wege der Vervielfältigung hergestellte Stimmzettel sind als Druckschriften nicht anzusehen, Reichs-Ges. vom 12. 3. 1884.)

Geltungsbereich des Gesetzes: das ganze Deutsche Reich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen.

2. Was heißt Verbreitung einer Druckschrift nach diesem Gesetz? (§ 3.)

Jede Handlung, wodurch ihr Inhalt dem Publikum zugänglich gemacht wird: Verkaufen, Versenden, Feilhalten, Anschlagen, Ausstellen an dem Publikum zugänglichen Orten.

3. Was muß auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift genannt sein?

Der Name und Wohnort des Druckers, wenn dieselbe für den Buchhandel bestimmt, des Verlegers, oder beim Selbstvertriebe der Druckschrift des Verfassers, oder Herausgebers. An Stelle des Namens des Druckers und Verlegers genügt Angabe der eingetragenen Firma. Bei periodischen Druckschriften, d. h. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, müssen außerdem auf jeder Nummer usw. Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten sein. (§ 7.)

4. Welche Druckschriften sind von dieser Bestimmung ausgenommen? (§ 6.)

Solche, die zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs (Formulare, Preiszettel, Kurzzettel, Fakturen, Etiketten usw.) und des häuslichen und geselligen Lebens (Visitenkarten, Familienanzeigen, Theater-, Konzertzettel usw.) dienen, sowie Stimmzettel für öffent-

liche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit, Art der Wahl und Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

5. Welche weiteren Bestimmungen enthält dieses Gesetz für „periodische“ Druckschriften?

Von jeder Nummer einer solchen muß der Verleger ein Exemplar gegen Bescheinigung an Ortspolizeibehörde abliefern. Ausgenommen hiervon solche Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes dienen (§ 9.) Amtliche Bekanntmachungen müssen auf Verlangen der öffentlichen Behörden gegen Zahlung der üblichen Gebühren aufgenommen werden. (§ 10). Berichtigungen der in einer periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen müssen auf Verlangen öffentlicher Behörden oder Privatpersonen aufgenommen werden. (§ 11.)

Ausländische periodische Druckschriften, gegen welche binnen Jahresfrist schon zweimal auf Grund des St.G.B. Verurteilung erfolgt ist, können vom Reichskanzler auf die Dauer von zwei Jahren verboten werden.

6. In welchem Gesetz sind nähere Bestimmungen über den Vertrieb von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie im Umherziehen enthalten?

In der Gewerbeordnung §§ 43, 55, 55 , 56¹², 57.

7. Wen bezeichnet man nach Maßgabe des Reichspressgesetzes als
a) Drucker?

Nicht denjenigen Angestellten, welcher den Druck bewirkt, sondern den Inhaber oder Leiter der Druckerei oder Vervielfältigungsanstalt;

- b) Verleger?

Denjenigen, dem vom Verfasser das Recht der Vervielfältigung und des Vertriebs der Druckschrift übertragen ist; (bei Selbstverlag ist der Verfasser gleichzeitig Verleger);

- c) Verfasser?

Denjenigen, der dem Inhalt der Druckschrift Fassung und Form gibt;

- d) Redakteur?

Denjenigen, welcher bei periodischer Druckschrift die leitende Tätigkeit für Herstellung des Inhalts ausübt, den Stoff

sammelt, bearbeitet, zum Druck vorbereitet und die Veröffentlichung veranlaßt.

Redakteure müssen verfügungsfähig (§ 104 B.G.B.), im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches haben. Verantwortlicher Redakteur ist derjenige, welcher der Behörde gegenüber für den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift verantwortlich und als solcher auf der periodischen Druckschrift benannt ist.

7. Versammlungs- und Vereinsrecht.

Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 1908.

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen sich Reichsangehörige versammeln und Vereine bilden?

Zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen; Versammlungen ohne Waffen. (§ 1.)

2. Durch welche Gesetze ist dies gewährleistet?

Durch die preußische Verfassung Art. 29 und durch das Reichsvereinsgesetz.

3. Was versteht man unter einer Versammlung?

Eine zu einem gemeinsamen Zweck versammelte Menschenmenge. (§ 5.)

4. Welche Arten von Versammlungen unterscheidet das Gesetz?

Öffentliche und geschlossene; letztere sind Vereinsversammlungen. (§ 1.)

5. Für öffentliche politische Versammlungen enthält das Gesetz welche Bestimmungen?

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben, der für die Ordnung und Ruhe verantwortlich ist. Derselbe ist befugt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen, die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen, und die Versammlung für aufgelöst zu erklären. (§ 10.)

Einer behördlichen Genehmigung bedürfen:

- a) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel;
- b) Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen. (§ 7.) Ausgenommen hiervon ortsübliche Leichenbegängnisse und Hochzeitenzüge.

Genehmigung ist schriftlich zu erteilen, muß 24 Stunden vor Beginn der Versammlung eingeholt werden und Ort und Zeit derselben enthalten.

Nur anzeigepflichtig sind: Öffentliche Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden. (§ 5.)

Polizeibehörde erteilt Bescheinigung über erfolgte Anzeige. Befreit von Anzeigepflicht sind:

- a) Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind (durch öffentlichen Anschlag oder Zeitungen);
 - b) Versammlungen der Wahlberechtigten aus Anlaß von Wahlen zu den auf Gesetz oder behördlicher Anordnung beruhenden öffentlichen Körperschaften, vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahllaktes;
 - c) Versammlungen der Gewerbetreibenden, Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter usw. zum Zweck der Erlangung günstigerer Lohnbedingungen. (§ 6.)
6. Für Personen unter 18 Jahren enthält das Gesetz welches Verbot?
- a) Mitglied eines politischen Vereins zu sein;
 - b) an Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, und
 - c) an öffentlichen politischen Versammlungen überhaupt teilzunehmen. (§ 17.)
7. Welche Bestimmungen enthält das Gesetz bezügl. des Waffentragens?
- Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder bei einem Aufzug auf öffentlichen Straßen und Plätzen bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge seines Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist. (§ 11.)
8. In welcher Sprache darf nur verhandelt werden?
- In der deutschen, ausgenommen Versammlungen bei internationalen Kongressen und solche der Wahlberechtigten innerhalb der gestellten Frist. (§ 12.)
9. Welche Befugnis und welche Verpflichtungen haben die Polizeibehörden betr. öffentlicher Versammlungen?
- Dieselben überwachen zu lassen, auch wenn nur Anzeigepflicht vorhanden ist.
- Überwachung durch 2 Beamte, die als solche kenntlich sein und sich dem Leiter der Versammlung zu erkennen geben müssen. (§ 13.)

10. Welche weiteren Bestimmungen enthält das Gesetz betr. der überwachenden Beamten?

Die Beamten haben Anspruch auf einen angemessenen Platz (§ 13), von welchem die Versammlung übersehen werden kann, der rückenfrei und dem Vorstandstische möglichst nahe ist.

Der Beamte darf den Platz nicht selbst wählen, sondern muß sich denselben vom Leiter der Versammlung anweisen lassen. Der Beamte hat festzustellen, ob Ein- und Ausgangstüren sowie Notausgänge geöffnet sind und ob die Notlampen brennen. Der Behörde hat der Beamte über den Verlauf der Versammlung einen schriftlichen ausführlichen Bericht unter Angabe des Beginns und Schlusses der Versammlung und der ungefähren Anzahl der Teilnehmer abzustatten.

Deshalb hat er sich über die gehaltenen Reden geeignete Aufzeichnungen zu machen. (Stichworte notieren.) Falls ein Redner ungesekliche Bemerkungen macht, muß derselbe durch den Beamten festgestellt werden, damit später dessen event. Bestrafung erfolgen kann. Eines unmittelbaren Eingreifens hat sich der Beamte zu enthalten, sofern nicht von einzelnen Teilnehmern strafbare Handlungen begangen werden. In Meinungsverschiedenheiten zwischen Leiter und Teilnehmer hat er sich nicht einzumischen.

11. Wann ist eine Versammlung als eröffnet anzusehen?

Sobald die Erörterung begonnen hat. Ist in eine Erörterung nicht eingetreten worden, so ist anzunehmen, daß die Versammlung nicht stattgefunden hat. Erörtern heißt: eine bestimmte Sache nach ihren Gründen und ihrem Wesen untersuchen und auseinandersetzen.

12. Wann darf eine Versammlung unter Angabe des Grundes vom überwachenden Polizeibeamten für aufgelöst erklärt werden?

- a) bei Fehlen der behördlichen Genehmigung für eine genehmigungspflichtige Versammlung (unter freiem Himmel, Aufzüge);
- b) wenn Zulassung der Polizeibeamten oder deren Beauftragten verweigert wird;
- c) wenn unbefugt anwesende Bewaffnete nicht entfernt werden;
- d) bei Erörterungen, die Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen, zu deren Verfolgung kein Antrag nötig, enthalten;
- e) wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nicht deutschen Sprache bedienen, von dem Leiter trotz Aufforderung des Polizeibeamten das Wort nicht entzogen wird. (§ 14.)

13. Soweit es sich um Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer handelt, bleibt den Polizeibehörden resp. den Polizeibeamten welches Recht vorbehalten?

Aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen gegen Versammlungen einzuschreiten. Öffentliche Versammlungen sind der Polizeistunde ebenfalls unterworfen.

14. Welche sicherheitspolizeilichen Gründe können Veranlassung zum Verbot einer Versammlung geben?

Wenn unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer vorhanden ist. Gesundheitspolizeilich: zur Abwendung von Ansteckungsgefahr bei Epidemien; baupolizeilich: bei drohendem Einsturz des Lokals; erregt der bauliche Zustand des Lokals Bedenken, muß Teilnehmerzahl beschränkt, d. h. ein weiteres Nachdringen von Publikum verhindert werden.

Bei Fällen, welche die Ruhe und Ordnung betreffen, kann Polizei gegen die einzelnen Ruhestörer, aber nicht gegen die Versammlung einschreiten.

15. Was versteht man unter Verein im Sinne des öffentlichen Rechts?

Jede auf längere Dauer berechnete Vereinigung Mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke. Voraussetzung ist, daß jeder Verein einen bestimmten Sitz innerhalb eines bestimmten Polizeibezirks hat. Außerdem muß ein Verein eine bestimmte, aus Statuten ersichtliche Organisation haben. „Geschlossene Gesellschaften“ sind keine Vereine.

16. Bezüglich öffentlicher Aufzüge enthält das Gesetz welche Bestimmungen?

Ein öffentlicher Aufzug, d. h. eine zu einem bestimmten Zweck vereinigte, öffentliche Aufmerksamkeit erregende Menschenmenge, bedarf der polizeilichen Genehmigung. (§ 7.) Verboten: Mitführen von roten Fahnen, als Abzeichen des Aufruhrs.

Reichenbegängnisse bedürfen nur bei Mitführen von Musik polizeilicher Erlaubnis. Werden Kränze mit roten Schleifen im Zuge getragen, so ist polizeilicherseits die Entfernung der roten Schleifen zu veranlassen. — Für Aufzüge von Kriegervereinen besteht nur Anmeldepflicht.

17. Welches sind die Bestimmungen des Gesetzes betr. Teilnahme von Militärpersonen an öffentlichen politischen Versammlungen?

Aktive Militärpersonen dürfen sich nur auf Befehl versammeln. R.-Mil.-Ges. vom 2. 5. 74. Wehrmänner dürfen an Versammlungen,

in welchen militärische Angelegenheiten beraten werden, nicht teilnehmen. R.-Mil.-Gef. vom 2. 5. 1874.

8. Gefindepolizei.

Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen ist das Gefindewesen im Deutschen Reiche geregelt?

Nach den für die betreffenden Bundesstaaten gültigen Gefindeordnungen. In Preußen nach den Gefindeordnungen der einzelnen Landesteile, und zwar: im Geltungsbereiche des Allgemeinen Preussischen Landrechts die Gefindeordnung vom 8. 11. 1810, für die Rheinprovinz die Gefindeordnung vom 19. 8. 1844, für Schleswig-Holstein vom 25. 2. 1840. Nach Abf. 95¹ des Einführungsgesetzes zum B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften des Gefinderechts in Kraft.

Auszug aus der Gefindeordnung vom 8. 11. 1810.

1. Minderjährige haben zum Abschluß eines Gefindemietvertrags was nötig? (§ 104—115 des B.G.B.)

Die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. In welcher Form kann der Mietvertrag abgeschlossen werden? (§ 22.)

Schriftlich oder mündlich.

Bei schriftlichem Vertrag bedarf es des Mietgeldes nicht, bei mündlicher Form nur, wenn Dienstlohn über 150 Mark pro Jahr beträgt. (Ausf.-Gef. z. B.G.B. Art. 89¹.)

3. Wann hat das Gefinde nach Abschluß des Mietvertrags den Dienst anzutreten? (§§ 42, 43.)

Das städtische Gefinde am 2. jedes ersten Quartalmonats; das Landgefinde nach Übereinkunft oder nach der in der Gegend üblichen Gewohnheit.

4. Wenn das Gefinde ohne gesetzlichen Grund sich weigert, den Dienst anzutreten, so hat was zu geschehen? (§ 51.)

Daselbe muß von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos, und ist die Herrschaft genötigt, einen andern Dienstboten zu mieten, so muß das Gefinde den Schaden tragen und wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft.

5. In welchen Fällen kann das Gesinde zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden? (§ 52.)

Wenn dasselbe nachweisen kann, daß die Dienstherrschaft im letztverfloffenen Dienstjahre sich Handlungen zuschulden kommen ließ, wodurch das Gesinde nach den §§ 136 und 140 zum sofortigen Verlassen des Dienstes berechtigt wäre, und wenn die betreffende Dienstherrschaft in Vermögensverfall geraten und begründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie keinen Lohn bezahlen kann.

6. Wenn sich die Herrschaft weigert, das Gesinde anzunehmen, so ist dieselbe wozu verpflichtet?

Das Gesinde schadlos zu halten. Außerdem verliert sie das Mietgeld.

7. Pflichten des Gesindes? (§§ 56—81.)

- a) Dasselbe muß sich, sofern es nicht zu bestimmten Geschäften gemietet worden, allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen und allen auch bloß gastweise aufgenommenen, zur herrschaftlichen Familie gehörenden Personen, Dienste leisten;
- b) bei Streitigkeiten unter den Dienstboten entscheidet der Wille der Herrschaft;
- c) ohne Erlaubnis der Herrschaft darf das Gesinde sich in den ihm aufgetragenen Geschäften nicht von anderen vertreten lassen;
- d) vorsätzlich oder aus grobem Versehen zugefügten Schaden muß es der Herrschaft ersetzen, wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann sich die Herrschaft an dessen Lohn halten;
- e) bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es verpflichtet, der Herrschaft anzuzeigen;
- f) ohne Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten nicht vom Hause entfernen;
- g) für Scheltworte oder geringe Tätlichkeiten von seiten der Herrschaft kann das Gesinde keine gerichtliche Genugthuung verlangen, wenn es die Herrschaft durch ungebührliches Benehmen zum Zorn gereizt hat.

8. Pflichten der Herrschaft? (§§ 82—98.)

- a) Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn, Kost (genügend, bis zur Sättigung, nicht gesundheitschädlich und ekelerregend)

- oder Kostgeld nach ortsüblichem Satze, und wenn auch Kleidung versprochen ist, solche in bestimmten Zeiten zu entrichten;
- b) dieselbe muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu anhalten;
 - c) bei Krankheit, welche sich Diensthote durch den Dienst zugezogen, ist Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, wofür dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden darf (s. auch §§ 617—619 des B.G.B.);
 - d) wenn erkrankte Diensthoten Verwandte in der Nähe haben, welche sich ihrer anzunehmen in der Lage und nach den Gesetzen schuldig sind, so haben diese die Pflicht, für den erkrankten Diensthoten Sorge zu tragen; bei Weigerung derselben muß die Herrschaft einstweilen, bis zum Austrage der Sache, die Verpflichtung übernehmen, kann jedoch in diesem Falle die Kurkosten vom Lohn des frankten Diensthoten abziehen.

Die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten (Krankenhäusern usw., aber nicht Privatanstalten) durch die Herrschaft muß sich erkrankter Diensthote gefallen lassen.

9. In welcher Frist kann der Mietvertrag gekündigt werden? (§§ 101, 107, 108, 110—116.)

Die Aufkündigungsfrist wird bei dem Landgesinde auf drei Monate, bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen, bei monatweise gemieteten Diensthoten am Fünfzehnten jeden Monats angenommen, sofern ein anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Erfolgt keine Aufkündigung, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. Stirbt das Haupt der Familie, oder entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so kann dem Gesinde bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit gekündigt werden, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit angesetzt ward.

10. Wann kann das Gesinde von der Herrschaft ohne Kündigung entlassen werden? (§§ 117—135.)

1. Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch bosshafte Verhézungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zuschulden kommen läßt;

3. bei Tätlichkeiten oder groben Schimpfworten gegen die Hausoffizianten (Wirtschaftsführer, Wirtschaftserinnen, Stützen der Hausfrau usw.);
 4. bei Verleitung der Kinder der Herrschaft zum Bösen oder bei Pflegen von verdächtigem Umgang mit denselben;
 5. bei Diebstahl oder Veruntreuung (Unterschlagung) am Eigentum der Herrschaft und bei Verleitung des Nebengesindes zu solchen Handlungen;
 6. bei mehrmaligem Ausbleiben aus dem Hause über Nacht ohne Vorwissen der Herrschaft;
 7. bei unvorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht trotz vorhergegangener Warnungen und wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, infolge unvorsichtigen Betragens Feuer entstanden ist;
 8. bei Huziehung von ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten infolge liederlichen Lebenswandels;
 9. bei fortgesetzter mutwilliger Vernachlässigung des Dienstes trotz wiederholter Verwarnung;
 10. wenn Diensthote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien usw. mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört;
 11. bei vollständigem Mangel derjenigen Geschicklichkeit, die Diensthote auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;
 12. bei Strafe der Freiheitsentziehung durch die Obrigkeit, länger als 8 Tage;
 13. wenn weiblicher Diensthote schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit (Ortspolizeibehörde) Anzeige zu machen ist und die wirkliche Entlassung nicht eher geschehen kann, als bis von dieser Anstalten zur Verhütung von Unglück getroffen worden sind;
 14. wenn Herrschaft durch Vorzeigen falscher Zeugnisse durch Diensthoten hintergangen worden ist.
11. Wann kann das Gesinde den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen? (§§ 136—142.)
1. Bei Mißhandlungen seitens der Herrschaft mit Gefahr für Leib und Leben;
 2. bei Behandlung mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte;
 3. bei Verleitung durch die Herrschaft zu Handlungen gegen Gesetz und gute Sitte;

4. wenn Herrschaft das Gesinde vor unerlaubten Zuzunütungen gegen zur Familie gehörende oder im Hause ein- und ausgehende Personen nicht hat schützen wollen;
 5. wenn Herrschaft bei einer länger als die laufende Dienstzeit dauernden und mehr als sechs Meilen (ca. 42 km) betragenden Reise, oder bei Wohnsitzverlegung in dieser Entfernung sich weigert, den Dienstboten kostenfrei wieder zurückzusenden;
 6. bei schwerer, die Fortsetzung des Dienstes unmöglich machender Krankheit des Dienstboten.
12. Wie verhält es sich bei Kündigung mit der Vergütung von Lohn, Kost und Livree? (§§ 158—159.)
- a) Wenn Herrschaft zu sofortiger Entlassung berechtigt ist, Bezahlung von Lohn, Kostgeld usw. nur bis zum Tage der Entlassung;
 - b) bei Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist: Verpflichtung der Herrschaft zur Vergütung auf das laufende Vierteljahr, bei monatlicher Vermietung auf den laufenden Monat;
 - c) wenn Dienstbote zu sofortigem Verlassen des Dienstes berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr resp. den laufenden Monat vergütet werden.
13. Welches sind die Folgen:
- a) einer ohne Grund geschehenen Entlassung? (§§ 160—166.)
Die Herrschaft muß von der Obrigkeit (Ortspolizeibehörde) angehalten werden, das Gesinde wieder anzunehmen. Weigert sie sich dessen, so muß sie dem Dienstboten Lohn, Kostgeld, ev. Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten; diese Verpflichtung hört mit dem Zeitpunkt auf, wo Gesinde anderes Unterkommen gefunden hat. Ist Herrschaft bereit, das Gesinde wieder anzunehmen, und dieses weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so fällt damit Verpflichtung zu Vergütung weg;
 - b) eines ohne gesetzmäßigen Grund erfolgten Verlassens des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit? (§§ 167—170.)
Das Gesinde muß durch Zwangsmittel von der Ortspolizeibehörde zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden. (Zwangsmittel: Aufforderung zu sofortiger Rückkehr in den Dienst unter Androhung von zwangsweiser Zurückführung; zwangsweise Zurückführung; Geldstrafen). Will Herrschaft Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu

mieten; der ausgetretene Diensthote hat dadurch verursachte Kosten zu ersetzen.

14. Bei Abzug des Diensthoten ist Herrschaft wozu verpflichtet?

Demselben ein der Wahrheit gemäßes Zeugnis über seine geleisteten Dienste auszustellen. (Diese Zeugnisse sind jetzt in die Gesindebücher einzutragen.) Bei Beschuldigungen, welche in dieses Zeugnis eingetragen werden und Diensthoten an seinem weiteren Fortkommen hindern würden, kann polizeiliche Untersuchung beantragt werden. Wenn Beschuldigung unbegründet befunden wird, so wird Zeugnis von Obrigkeit (Ortspolizeibehörde) auf Kosten der Herrschaft ausgefertigt. — Hat Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuung schuldig gemacht, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für jeden einem dritten (z. B. der folgenden Dienstherrschaft) daraus entstehenden Schaden haften. Auch kann solche Herrschaft mit Geldstrafe zum Besten der Ortsarmenkasse belegt werden.

15. Bei Diebstahl und Unterschlagung von seiten des Gesindes kann die Herrschaft eine Durchsuchung von dessen Sachen in welchem Falle selbst vornehmen?

Wenn zu befürchten ist, daß die Hilfe des Gerichts oder der Polizeibehörde zu spät kommen könnte. Die Herrschaft handelt aber hierbei auf ihre eigene Gefahr, wenn der Verdacht keine Bestätigung findet. (§ 229 B.G.B.)

16. Jede Person, welche in den Gesindedienst tritt, muß womit versehen sein?

Mit einem Gesindebuch.

17. Welche Bestimmungen sind für Beschaffenheit und Führung von Gesindebüchern gültig?

- a) Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern vom 29. 9. 1846.
- b) Min.=Erl. vom 26. 2. 1872.
- c) Min.=Erl. vom 27. 3. 1907.

18. Vorstehende Verordnungen enthalten welche Vorschriften betr. der Gesindedienstbücher?

1. Vor Antritt des Dienstes hat Diensthote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen;

2. Beim Dienstantritt ist dasselbe der Dienstherrschaft vorzulegen. Bei Weigerung kann sofortige Entlassung erfolgen; ev. bei Anzeige bei der Polizeibehörde Geld- ev. Haftstrafe;
3. Bei Entlassung des Dienstboten hat Herrschaft vollständiges Zeugnis über Führung usw. desselben ins Gefindebuch einzu- tragen;
4. Geht Gefindebuch verloren, Anzeige bei Polizeibehörde er- forderlich, welche Ausfertigung neuen Gefindebuchs veranlaßt. Kosten hat zu tragen, wer Verlust verschuldet hat;
5. Gefindebücher müssen nach einem im ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden Muster gedruckt und eingerichtet sein, welches in dem Min.=Erl. vom 1. 7. 1907 vorgeschrieben ist;
6. Die Dienstbücher haben sich die Dienstboten selbst zu beschaffen.

9. Gast- und Schankwirtschaften.

Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

(Gew.=D. § 33).

1. In welchen Fällen ist die zum Betrieb einer Gast-, Schankwirtschaft oder Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus nach § 33 der Gew.=D. erforderliche Erlaubnis zu versagen?
 - a) Wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen für die Annahme, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsitte mißbrauchen werde;
 - b) wenn das betr. Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
 - c) wenn kein Bedürfnis zum Betrieb vorliegt.
2. Wer erteilt die Erlaubnis (Konzession) zum Schank- u. Betrieb? Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in Städten mit über 10000 Einwohnern der Magistrat.

Einreichung des Gesuchs bei Ortspolizeibehörde. Keiner Konzession bedürfen: Militärische Kasinos und Kantinen; Wein- bauer, die selbstgewonnenen Wein im Polizeibezirk ihres Wohn- ortes, nicht über 3 Monate und zum Genuß auf der Stelle verkaufen; Bahnhofswirtschaften.
3. Was versteht man unter Gast- und Schankwirtschaft?

Gastwirtschaft: Offenes, jedermann zugängliches Lokal für gewerbsmäßige, in der Regel vorübergehende Beherbergung

von Fremden mit und ohne Verpflegung. (Ausgenommen: Schlafstellen, möblierte Zimmer, Halten von Kost- und Quartiergängern.)

Schankwirtschaft: Gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken jeder Art zum Genuß auf der Stelle (Wein, Bier, Branntwein, Kaffee usw.).

4. Was versteht man unter „Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus“?

Handel mit geringen Mengen von Branntwein und Spiritus ($\frac{1}{2}$ Anker, 1 Stübchen, 1 Maß, je nach den Bezeichnungen in den einzelnen Provinzen), bei welchem ein Gewinn erzielt werden soll. Konzession zu Kleinhandel nicht nötig, nur Anzeige bei der Polizei- und Steuerbehörde 14 Tage vor Betriebsbeginn.

5. Wie müssen Lokale, in welchen Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb stattfindet, beschaffen sein? (Min.-Erl. vom 26. 8. 86).

- a) Dieselben dürfen nur auf an öffentlichen Wegen gelegenen, mit eigenem Zugang versehenen Grundstücken errichtet werden;
- b) ausgeschlossen in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, welche dem Besitzer zu Wohn- und Wirtschaftszwecken dienen, in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, und welche in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten liegen;
- c) Türen müssen entsprechende Breite haben und nach außen aufgehen;
- d) Schlafräume trocken, Türen und Fenster gut schließend, mit genügend Luft und Licht, Öfen mit richtigem Rauchabzug ohne Klappen. Genügende Einrichtungen von Bedürfnisanstalten, bei welchen Verunreinigung der Gastzimmerluft ausgeschlossen ist.

6. An welche Personen dürfen geistige Getränke nicht abgegeben werden? (Min.-Erl. v. 18. 11. 02).

An Betrunkene, Trunkenbolde und dem Trunk ergebene Personen, die schon wiederholt verwarnt worden sind. Die Namen dieser Personen sind den Wirten und Kleinhändlern mit Branntwein mitzuteilen. Ev. kann der Aushang eines Namenverzeichnisses angeordnet werden. (Trunkenbold ist ein Mensch, der gewohnheitsmäßig übermäßig trinkt und einen dauernden Hang zum Genuß geistiger Getränke hat.)

7. In welcher Weise ist die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften geregelt? (Bekanntm. des Reichsk. v. 23. 1. 02.)

- a) Ruhezeit für Gehilfen über 16 Jahre: siebenmal in der Woche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden, unter 16 Jahren 9 Stunden;
- b) Arbeitszeit täglich für Gehilfen über 16 Jahre bis 16 Stunden, unter 16 Jahren bis 15 Stunden;
- c) Freie Zeit: wöchentlich einmal mindestens 6 Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends;
- d) Arbeit verboten von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens für Gehilfen unter 16 Jahren.

8. In jedem Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, welcher Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt, ist von der Ortspolizeibehörde was vorzunehmen? (Min.-Verf. v. 12. 3. 02.)

Eine ordentliche Revision mindestens einmal im Jahre. Hierbei ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Ruhezeiten jedem Gehilfen und Lehrling nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

9. Für die zur Verabreichung von Wein, Bier, Most und Obstwein in Gast- und Schankwirtschaften dienenden Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen) sind welche Bestimmungen gültig? (Reichs-Ges. v. 20. 7. 1881.)

- a) Dieselben müssen mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich), und in der Nähe desselben mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein, sofern nicht der Sollinhalt ein Liter oder ein halbes Liter beträgt;
- b) zur Prüfung der Schankgefäße haben Gast- und Schankwirte stets geeignete gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit zu halten;
- c) auf fest verschlossene Flaschen und Krüge sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter und weniger finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

10. Öffentliche Luftbarkeiten.

1. Was versteht man unter Luftbarkeiten?

Veranstaltungen, die der Ergözung und Unterhaltung dienen sollen.

2. Welche Arten von Lustbarkeiten unterscheidet das Gesetz?

Öffentliche, welche einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, sind solche, die von jedermann besucht werden können. Öffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Nicht öffentliche, „geschlossene“ Lustbarkeiten sind solche, welche in geschlossenen Räumen von geschlossenen Gesellschaften (d. h. einem nach außen hin abgeschlossenen Kreis von miteinander verbundenen Personen) veranstaltet werden. Durch Erhebung von Eintrittsgeld wird eine nicht öffentliche Lustbarkeit nicht zu einer öffentlichen.

3. Wann wird eine von einer geschlossenen Gesellschaft oder einem Verein veranstaltete Lustbarkeit eine öffentliche?

Sobald einer unbestimmten Mehrheit von Personen der Zutritt gestattet wird.

4. Welchen Personen kann der Zutritt zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten untersagt werden?

Schulpflichtigen Kindern und Personen unter 16 Jahren.

5. Welche Veranstaltungen sind noch weiter als Lustbarkeiten anzusehen?

Vogel- und Scheibenschießen; Auswürfeln und Ausspielen; Abbrennen von Feuerwerk; Aufsteigen von Luftballons; Kinematographische Vorstellungen.

11. Glücksspiele, Lotterien, Auspielungen, Kollekten.

(St.G.B. §§ 268, 284—286, 360¹⁴.)

1. Was versteht man unter Glücksspiel?

Jedes Spiel, bei dem der Ausgang für die Beteiligten wesentlich vom Zufall abhängt und die Erlangung oder den Verlust eines Wertgegenstandes zur Folge hat. Glücksspiele sind u. a. das Dreikartenspiel, Kimmelblättchen, Kartenlotterie, Wauscheln, meine Tante — deine Tante, Tempeln, Tippen, Würfelspiel um Geld, lustige Sieben usw.

Zu den Glücksspielen sind ferner zu zählen:

Lotterien, d. h. Spiele um einen nur in Geld bestehenden Vermögenswert, wobei die Entscheidung durch Losziehung getroffen wird;

Ausspielungen, d. h. Spiele um einen in Gegenständen bestehenden Vermögenswert, wobei die Entscheidung durch Losziehung oder andere vom Zufall abhängige Handlungen getroffen wird.

2. Welche Arten von Glücksspielen sind nach dem St.G.B. verboten?
 - Das gewerbsmäßige Glücksspiel, § 284;
 - das Dulden von Glücksspielen durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, § 285;
 - die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis, § 286;
 - das Halten von Glücksspielen unbefugt auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichem Versammlungsort, § 360¹⁴.
3. Abgesehen von dem § 286 des St.G.B. ist betr. Lotterien in Preußen noch weiter verboten?
 - Das Spielen in außerpreussischen Lotterien. (Gef. v. 29. 8. 04.)
4. Was versteht man unter Kollekten?
 - Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen, durch Einsammlung freiwilliger Gaben von Haus zu Haus zu einem bestimmten Zweck.
5. Zur Veranstaltung von Kollekten ist was erforderlich?
 - Polizeiliche Genehmigung.

12. Sonntagsruhe.

1. Welche Bestimmungen kommen für die Innehaltung der Sonntagsruhe in Betracht?
 - a) Gew.=D. §§ 41 a, 41 b, 55 a, 105 a, 105 i, 120, 134, 136, 137 (siehe dort);
 - b) St.G.B. § 366 (Mit Geldstrafe oder Haft wird bestraft, wer den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt);
 - c) Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten.
2. Welche Tage gelten als gesetzliche Feiertage?
 - Alle Sonntage, Neujahr, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Oster- und Pfingstmontag, Himmelfahrtstag, Bußtag, Karfreitag. (An letzterem in katholischen Gegenden Werktagstätigkeit nicht verboten.)

3. Welche allgemeinen Vorschriften sind für Heilighaltung der Sonn- und Festtage gültig?

- a) Es dürfen an diesen Tagen keine Handlungen vorgenommen werden, welche geeignet sind, das religiöse Gefühl allgemein zu stören und zu beeinträchtigen;
- b) die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen betr. der Sonntagsruhe üben die Ortspolizeibehörden aus;
- c) der Schankwirtschaftsbetrieb kann nur insoweit verboten werden, als er lärmend auf der Straße vernehmbar ist;
- d) öffentliche Versammlungen vor und während des Hauptgottesdienstes können verboten werden;
- e) an den ersten Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) kann die Abhaltung von Musikaufführungen verboten werden;
- f) Verteilung von Flugblättern auf öffentlichen Straßen und Plätzen kann verboten werden;
- g) Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen während des Hauptgottesdienstes unterjagt.

13. Prostitution. Konkubinat.

Prostitution (lateinisch; Preisgebung gewerbsmäßig, d. h. Gewerbsunzucht).

Konkubinat (lateinisch; außereheliches Zusammenleben, wilde Ehe).

1. Welchen Bestimmungen unterliegt die Handhabung der Sittenkontrolle? (Siehe auch Seite 31 Einschreiten der P.-Beamten bei Handhabung der Sittenkontrolle.)

St.G.B. § 361 b (Mit Haft wird bestraft, eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.)

Gewerbsmäßige Unzucht liegt vor, wenn eine Weibsperson aus dem fortgesetzten Betrieb mit einer Mehrheit von Männern eine Erwerbsquelle macht. (Das Entgelt braucht kein bares Geld zu sein.)

Min.=Erl. vom 19. 2. 00, 29. 3. 02 u. 23. 1. 04, welche die Handhabung des Dirnenwesens nach dem Vorbild der Berliner Vorschriften (28. 6. 02) regeln.

Die Polizei kann anordnen, daß eine Sittendirne ein Kontrollbuch mit ihrer Photographie stets bei sich zu führen hat.

Wenn minderjährige Personen sich der Gewerbszunucht verdächtig machen, so sind Eltern und Vormünder aufzufordern, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu tun.

Kann eine unter Sittenkontrolle stehende Person den Nachweis eines anständigen Broterwerbs und der Rückkehr in geordnete Verhältnisse erbringen, so ist Sittenkontrolle (zunächst versuchsweise) aufzuheben, desgleichen bei Verheiratung.

Bei Fortzug einer Prostituierten hat die Polizeibehörde des Abzugsorts der des Bezugsorts die für die weitere sittenpolizeiliche Überwachung nötige Mitteilung zu machen. Zuhältern (§ 181 a St.G.B.) kann Polizeibehörde durch polizeiliche Verfügung bestimmte Handlungen verbieten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

2. Wann soll gegen Konkubinat eingeschritten werden?

Bei Vorliegen von Ehebruch, und wenn dadurch öffentliches Ärgernis durch Zutreten eines unmoralischen Verhältnisses erregt wird.

VI. Gesundheitspolizei.

1. Die Gesundheitspolizei wird nach Maßgabe welcher gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt?

a) St.G.B. § 367³ (Wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, oder sonst an andere überläßt);

§ 367⁵ (Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt);

§ 367⁷ (Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichimenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft);

b) Gew.-D. § 56⁹ (verboten das Feilbieten von Giften, giftigen Waren, Arznei-Geheimmitteln, Bruchbändern im Umherziehen);

c) Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. 5. 1879 (Nahrungsmittelgesetz);

d) Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. 6. 1897 (Margarinegesetz);

e) Reichsgesetz über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. 5. 01;

(Erlaß eines neuen Weingesezes erfolgt in nächster Zeit.)

f) Reichsgesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900;

g) Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900;

- h) Preussisches Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. 8. 05;
- i) Reichsimpfgesetz v. 8. 4. 1874;
- k) Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. 10. 01;
- l) Min.-Polizeiverordnung über den Handel mit Giften v. 22. 2. 06.

1. Nahrungsmittelgesetz.

1. Was unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes?
Der Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln, Spielwaren, Tapeten, Farben, Ei-, Trink- Kochgeschirr, Petroleum.

2. Nach § 2 dieses Gesetzes sind P.-Beamte in Räumlichkeiten oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Märkten), wo solche Gegenstände sich befinden, feilgehalten oder verkauft werden, wozu befugt?

Nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung und Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich und versiegelt (als Gegenprobe) zurückzulassen. (Gegenstände des Marktverkehrs, welche das Publikum zu schädigen geeignet sind, sind mit Beschlagnahme zu belegen.)

3. Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, sind P.-Beamte in den unter 2. genannten Räumlichkeiten zu welchen Maßnahmen befugt?

Revisionen vorzunehmen.

4. Wann können Probenentnahmen und Revisionen vorgenommen werden?

Während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind.

5. Durch Kaiserliche Verordnung können für das Reich zum Schutze der Gesundheit welche Verbote erlassen werden?

- a) Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln;
- b) das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit;

- c) das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie auch von deren Fleisch;
 - d) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr;
 - e) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.
6. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, unterliegen welchen Strafbestimmungen?

Es wird bestraft:

1. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark: Wer den Bestimmungen Kaiserlicher Verordnungen (§ 5 u. 6 d. G.) zuwiderhandelt, und wer den P.-Beamten den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme von Proben oder die Revision verweigert;
2. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen:
 Verfälschung und Nachmachen von Nahrungs- und Genußmitteln im Handel und Verkehr zum Zwecke der Täuschung, und wissentliches Feilhalten und Verkaufen verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes. („Verdorben sein“ bezieht sich nicht nur auf Ungenießbarkeit, sondern auch auf Ekelerregung.) (Das Feilhalten ist nur unter dieser Voraussetzung strafbar.);
3. Mit Gefängnis, ev. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte:
 Herstellung, Feilhalten und Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, deren Genuß geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; desgleichen Bekleidungsgegenstände, Spielwaren usw.;
4. Mit Zuchthausstrafe:
 Wenn durch die Handlung schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.
7. Neben der Strafe ist noch auf was zu erkennen?
 Auf Einziehung der betreffenden Gegenstände.

2. Margarinegesetz.

1. Was versteht man unter Margarine im Sinne dieses Gesetzes?
 Margarine sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, und Margarinekäse diejenigen käseartigen Zube-

reitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt;

Kunstspeisefett diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Zu leichterer Erkennbarkeit ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen Sesamöl zugesetzt.

2. Bezüglich der Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Margarineprodukte gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden, enthält das Gesetz welche Bestimmungen?
 - a) An in die Augen fallender Stelle muß die deutliche, unverwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, resp. Margarinefäse, resp. Kunstspeisefett, vorhanden sein;
 - b) Margarine usw. muß auf besonderen Lagerstellen, von Naturbutter durch Scheidewand getrennt, aufbewahrt und feilgehalten werden. (Scheidewand muß so beschaffen sein, daß ein unauffälliges Hin- und Herüberschauen der Produkte unmöglich ist. Als Scheidewand nicht genügend: Lattenverschlüge, Vorhänge, weitmaschige Gitter.);
 - c) Margarine usw. muß innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen aufbewahrt werden.
3. Wie muß die gewerbsmäßig feilgebotene oder zum gewerbsmäßigen Verkauf gestellte Margarine usw. und deren Verpackung beschaffen sein?

Gefäße und äußere Umhüllungen, in welchen Margarine usw. feilgehalten und verkauft wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ usw. tragen. Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, 2—5 cm breiten (je nach Höhe der Gefäße) roten Streifen versehen sein. (In demselben darf sich keine Schrift befinden.)

Wird Margarine usw. in ganzen Gebinden oder Kisten verkauft, so hat die Inschrift außerdem noch den Namen oder die Firma des Fabrikanten und das Fabrikzeichen zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarineprodukte in Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“ usw. mit dem Namen des Verkäufers in Umrahmung angegeben sein muß. (Margarine)

Regelmäßig geformte Stücke müssen von Würfelform sein und ebenfalls die Inschrift „Margarine“ usw. eingepreßt enthalten. Vermischung von Naturbutter mit Margarine ist verboten.

4. P.-Beamte sind in Räumen, in denen Margarine usw. feilgehalten und verkauft wird, wozu berechtigt?

Jederzeit während der Geschäftszeit einzutreten, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen und Revisionen vorzunehmen.

5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz unterliegen welchen Strafbestimmungen?

- a) Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Haftstrafe:

Wer Mischungen von Natur- und Kunstbutter und wer Margarine ohne den vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl herstellt;

- b) Geldstrafe oder Haft:

Wer den Vorschriften bezügl. Aufbewahrung von Margarine usw. nach Maßgabe dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

3. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

1. Welche Tiere unterliegen den Bestimmungen des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes?

(Reichs-Ges. betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. 6. 00. Preussisches Ausführungs-gesetz v. 28. 6. 02.)

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, müssen vor und nach der Schlachtung amtlich untersucht werden.

2. In welchem Falle kann die Untersuchung unterbleiben?

Bei Notschlachtungen und bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll. (Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten usw. ausgeschlossen.)

Untersuchung von im eigenen Haushalt geschlachteten Schweinen kann durch Pol.-Ver. angeordnet werden.

3. Durch wen werden die Untersuchungen vorgenommen?

Durch Beschauer in besonders gebildeten Schaubezirken. Bestellung derselben erfolgt durch die Landesbehörden.

4. Ist das Fleisch bei der Untersuchung als untauglich zum Genuße für Menschen befunden worden, so hat was zu geschehen?

Vorläufige Beschlagnahme desselben durch den Beschauer, Benachrichtigung des Besitzers, sofortige Anzeige bei der Polizei-

behörde. Als bedingt tauglich erklärtes Fleisch darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen erst in Verkehr gebracht werden, nachdem es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln zum Genuße für Menschen tauglich gemacht worden ist.

5. Bedingt taugliches Fleisch darf nur an welchen Stellen verkauft und unter welchen Bedingungen verwendet werden?

Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für Verkauf bedingt tauglichen Fleisches besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten, und darf dasselbe nur dort feilgehalten werden.

Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen Verwendung und Vertrieb solchen Fleisches polizeilich genehmigt ist. In den Geschäftsräumen dieser Gewerbetreibenden muß an in die Augen fallender Stelle durch deutlichen Anschlag erkennbar gemacht werden, daß Fleisch in dieser Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen dieses Fleisch nicht in Räumen feilhalten und verkaufen, in welchen taugliches Fleisch feilgehalten und verkauft wird.

6. Zum Zwecke der Fleischschau werden welche Bezirke gebildet?

Beschaubezirke, für welche mindestens 1 Beschauer zu bestellen ist. (Durch die Landesbehörde.)

7. Was versteht man im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes unter „verdorbenem“ Fleisch usw.?

Als verdorben erscheint ein solches Nahrungs- und Genußmittel, welches infolge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genuße für Menschen ungeeignet ist.

8. Welchen Bestimmungen unterliegt der Vertrieb von Pferdefleisch?

- a) Dessen Untersuchung darf nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden;
- b) Fleischhändlern, Gast- und Schankwirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet, die jederzeit widerrufen werden kann;
- c) in den Geschäftsräumen vorgenannter Personen muß an in die Augen fallender Stelle durch deutlichen Anschlag erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt;
- d) Pferdefleisch darf zusammen mit Fleisch anderer Tiere nicht in einem Raum feilgeboten oder verkauft werden.

4. Gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten.

1. Das Reichs-Ges. vom 30. 7. 00 bezeichnet welche Krankheiten als gemeingefährlich?

Ausfuß (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken, Blattern.

2. Welche Bestimmungen enthält das Gesetz bei Erkrankungen und Todesfall?

- a) Sofortige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, desgl. bei Wechsel des Aufenthaltsorts Anzeige bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts;
- b) Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:
1. der zugezogene Arzt;
 2. der Haushaltungsvorstand;
 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
 4. derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
 5. der Leichenbeschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden;

- c) Wohnungen und Häuser, in welchen sich erkrankte Personen befinden, können kenntlich gemacht werden;
- d) Kranke und krankheitsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden;
- e) eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsorts oder der Arbeitsstätte kann für Personen angeordnet werden, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind, oder berufsmäßig oder gewohnheitsmäßig umherziehen;
- f) die Ausfuhr von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, kann verboten werden (z. B. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, Lumpen usw.);
- g) die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche größere Menschenansammlungen veranlassen, sind zu verbieten;
- h) jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweise vom Schul- und Unterrichtsbefuch ferngehalten werden;

- i) die gänzliche oder zeitweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann angeordnet werden;
 - k) für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.
 - l) die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser usw. sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen;
 - m) für den Transport der Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen keine dem öffentlichen Verkehr dienenden Fuhrwerke (Droschken, Omnibusse, Straßenbahnwagen usw.) benutzt werden.
3. Bei welchen übertragbaren Krankheiten finden die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 28. 8. 05 Anwendung?
- Bei Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch-, Wurstvergiftung, Trichinose.
4. Was bestimmt dieses Gesetz bezügl. der Anzeigepflicht und sonstiger Schutzmaßregeln?
- Jede Erkrankung ist innerhalb 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde von den zur Anzeige verpflichteten Personen (siehe gemeingefährliche Krankheiten Frage 2b) anzuzeigen. Im übrigen finden die Vorschriften des Reichs-Ges. über gemeingefährliche Krankheiten sinngemäße Anwendung.
5. Für Zuwiderhandlungen gegen das Reichs-Ges. betr. gemeingefährliche, und das preußische Gesetz betr. übertragbare Krankheiten, finden welche Strafvorschriften Anwendung?
- Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:
- a) Wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund dieser Gesetze eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung derselben in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
 - b) wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung

und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, ehe sie desinfiziert worden sind;

- c) wer wissentlich Fahrzeuge, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen gedient haben, benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, ehe sie desinfiziert worden sind.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

- a) wer die vorgeschriebene Anzeige schuldhaft unterläßt;
 b) wer dem beamteten Arzt den Zutritt zu dem Kranken oder der Leiche verweigert;
 c) wer der zuständigen Behörde oder dem beamteten Arzt Auskunft verweigert oder falsche Angaben macht;
 d) wer den von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Arzt getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

5. Reichsimpfgesetz vom 8. 4. 1874.

1. Nach diesem Gesetz sollen welche Personen der Impfung unterzogen werden?

- a) Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die Blattern überstanden hat;
 b) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ist die Impfung erfolglos geblieben, so muß sie im nächsten und wenn auch dann erfolglos, im dritten Jahr wiederholt werden. (Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfung bei Pockenepidemien werden durch dieses Gesetz nicht berührt.)

2. Eltern, Vormünder usw. haben welche Verpflichtung?

Auf Erfordern der Behörde den Nachweis über Impfung zu erbringen. Die Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang unterliegen, haben bei Aufnahme von Schülern festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

3. Von welchen Personen sind Impfungen vorzunehmen?

Ausschließlich nur von Ärzten. Unbefugte Vornahme von Impfungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

6. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

St.G.B. §§ 367³, 367⁵. Gew.=D. §§ 6, 35, 56. Kaiserliche Verordnung vom 22. 10. 01.

1. Nach Maßgabe dieser Gesetze unterliegt der Handel mit Arzneimitteln welchen Bestimmungen?

a) Die in einem besonderen, in der Kaiserlichen Verordnung enthaltenen Verzeichnis aufgeführten Zubereitungen dürfen als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Auf kosmetische Mittel, welche in den Apotheken ohne Anweisung abgegeben werden dürfen, ferner auf künstliche Mineralwässer und auf Verbandstoffe findet diese Bestimmung keine Anwendung;

b) nach Maßgabe der in den einzelnen Reg.=Bezirken erlassenen Polizeiverordnungen muß bei Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, abgesehen von der nach der Gew.=D. §§ 6 und 35 zu erstattenden Anzeige der Ortspolizeibehörde, ein Lageplan und Angabe der Betriebsräume eingereicht werden.

2. Der Handel mit Giften unterliegt welchen Bestimmungen?

Gew.=D. § 34. Erlaubnis zum Handel nötig. Min.=Pol.=Ver. vom 22. 2. 06.

3. Diese enthält welche Bestimmungen für Handel und Aufbewahrung?

a) Giftvorrat übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, nicht über oder unmittelbar neben Nahrungs- und Genußmitteln, in dichten festen Gefäßen, mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln;

b) Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit Angabe des Inhalts unter Anwendung der vorgeschriebenen Namen versehen sein;

c) die Gifte werden in 3 Abteilungen eingeteilt:

Abt. I stärkste Gifte (u. a. Arsen und dessen Verbindungen, Curare, Chankalium, Digitalin, Phosphor, Quecksilberpräparate, Strychnin usw.);

Abt. II weniger starke Gifte (u. a. Belladonna, Bilsenkraut, Brom, Chloralhydrat, Chloroform, Cocain, Opium usw.);

Abt. III Laugen, Säuren, giftige Farben (u. a. Bleizucker, Jod, Jodoform, Kalium, Karbolsäure, Pikrin-, Salpeter-, Salzsäure, Xylol usw.);

- d) Gifte der Abt. I in besonderer Giftkammer (auch hölzernem, vom Warenlager getrenntem Verschlag), in dieser verschlossener Giftschrank und Tisch zum Abwiegen der Gifte; an der Türe der Giftkammer Aufschrift „Gift“. Aufbewahrung von Phosphor außerhalb der Giftkammer gestattet;
- e) Gifte der Abt. II und III Aufbewahrung außerhalb der Giftkammer [siehe unter a) und b)]. Farben und an der Luft nicht zerfließende Stoffe auch in Schiebläden mit Deckel und festen Füllungen;
- f) Verabfolgung der Gifte der Abt. I und II nur vom Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten; Eintrag der Abgabe in ein Giftbuch; Abgabe nur an als zuverlässig bekannte Personen zu erlaubten wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken; sofern der Abgebende hierüber nicht orientiert ist, Abgabe nur gegen polizeilichen Erlaubnischein. Schriftliche Empfangsbcheinigung des Erwerbers (Giftschein); wenn Abholung durch Beauftragten, auch von diesem Empfangsbcheinigung nötig;
- g) an Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden;
- h) Bezeichnung auf Umhüllungen und Flaschen der Abt. I „Gift“ mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde; der Abt. II und III „Gift“ (bei festen an der Luft nicht zerfließenden Giften der Abt. III auch „Vorsicht“ zulässig), rote Schrift auf weißem Grunde;
- i) für Gifte der Abt. I und für Gifte der Abt. II und III Verwendung von besonderen Geräten (Wagen, Löffel, Mörser) mit der Aufschrift „Gift“. Verwendung besonderer Wagen nicht nötig, wenn größere Mengen Gift in den Vorratsgefäßen gewogen werden;
- k) Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen Giftvorräte in verschlossenen, nur ihnen oder ihren Beauftragten zugänglichen Räumen aufbewahren, und dürfen Gifte und gifthaltige Ungeziefermittel nicht an andere überlassen.

7. Polizeiverordnungen, Gesundheitspolizei betreffend.

1. Geheimmittel: Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Min.-Erl. vom 8. 7. 03.

2. Privatbrunnen können polizeilich geschlossen werden, wenn Wasser auch anderen Personen als dem Eigentümer zugänglich, und wenn Gefahr vorhanden ist, daß Krankheitserreger in das wenn auch sonst einwandfreie Brunnenwasser gelangen können. D.V.G. vom 5. 11. 07.
3. Verkehr mit Milch ist der polizeilichen Überwachung zu unterstellen. Zum Handel mit Milch polizeiliche Anmeldung nötig. Milch, welche den Fettgehalt der Vollmilch nicht erreicht, darf nicht unter dieser Bezeichnung verkauft werden. Man unterscheidet Vollmilch, Halbmilch, Magermilch. Min.-Erl. vom 27. 5. 1899.
4. Mehlsatz, sowie Zusatz von Farbstoffen zur Wurst oder anderen Fleischwaren fällt unter den Begriff der Verfälschung.
5. Honig, der unter der Bezeichnung: „Blütenhonig“ oder feinsten „Berschnitthonig“ feilgeboten und verkauft wird, muß vollständig rein und darf nicht mit fremden Stoffen durchsetzt sein. Künstlicher Honig muß auf den Etiketten besonders bezeichnet sein. Min.-Erl. vom 30. 8. 00.

8. Veterinärpolizei.

1. Nach dem Reichs-Ges. zur Unterdrückung und Abwehr der Viehseuchen vom 23. 6. 1880 sind welche Bestimmungen erlassen?
 - a) Besitzer von Haustieren bzw. deren Vertreter, sowie Viehtransporteure sind verpflichtet, von dem Ausbruch von Seuchen unter ihrem Viehstand und allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, und das Tier von anderen Tieren abzusondern;
 - b) Seuchen, welche anzeigepflichtig, sind:
 1. der Milzbrand;
 2. die Tollwut;
 3. der Rogg der Pferde, Esel, Maultiere;
 4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen, Schweine;
 5. die Lungenseuche des Rindviehs;
 6. die Pockenseuche der Schafe;
 7. die Beschälseuche der Pferde;
 8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Schafe;

- c) an Milzbrand erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet, die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden, Abhäutung derselben ist verboten;
- d) von Tollwut befallene oder derselben verdächtige Tiere (Hunde oder sonstige Haustiere) müssen vom Besitzer sofort getötet, oder bis zum polizeilichen Einschreiten sicher eingesperrt werden; Schlachten oder Verkauf einzelner Teile solcher Tiere ist verboten; alle Hunde und Katzen, die verdächtig sind, von wutkranken Tier gebissen worden zu sein, müssen sofort getötet werden; sofortige Anordnung der Hundesperre in dem gefährdeten Bezirk; (Festlegen oder Führen an der Leine mit sicherem Maulkorb.) Kadaver gefallener oder getöteter wutkranker Tiere sofort unschädlich beseitigen, Abhäuten verboten;
- e) rotkranke Tiere sofort töten auf Grund polizeilicher Anordnung; verdächtige Tiere absondern; polizeilich beobachten; aus dem Absperrungsraum dürfen weder Pferde noch Stallutensilien vor der Desinfektion entfernt werden; Kadaver rotkranker getöteter oder gefallener Tiere unschädlich beseitigen, Abhäutung verboten;
- f) bei Ausbruch von Maul- und Klauenseuche Weggeben von Milch aus Seuchengehöft oder einer der Sperre unterworfenen Ortschaft verboten; Anordnung von Gehöfts-, Weide-, Feldmarkssperre; Seuchengehöft erhält am Haupteingangstor Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche“; Betreten der verseuchten Ställe nur dem Besitzer und Wartungspersonal gestattet; Einfuhr von Klauenvieh in Sperrgebiet sowie Durchtreiben desselben verboten;
- g) nach Feststellung von Lungenseuche des Rindviehs durch beamteten Tierarzt sofortige Tötung und Zerlegung des Tieres auf Anordnung der Polizeibehörde; Einsperrung und Absonderung erkrankter und verdächtiger Tiere, Gehöfts- und Weidesperre. Seuchengehöft ist durch Inschrift „Lungenseuche“ kenntlich zu machen;
- h) bei Pocken-seuche der Schafe Stellung der verdächtigen Tiere unter polizeiliche Beobachtung; Gehöftssperre; Regulierung der Weide und der Zugangswege für gesunde und für kranke resp. verdächtige Schafe; Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte nach Grundstücken, die zu seuchenfreien Gehöften gehören, Ausföhrung von Rauhfutter und Stroh aus Seuchen-

gehört, Zutritt von unbefugten Personen zu den kranken oder verdächtigen Tieren, Einlaß von fremden Schafen in das Seuchengehöft, verboten; Schäfer usw. aus Seuchengehöften dürfen in seuchefreien Gehöften zur Abwartung von Schafen nicht verwendet werden; Hunde in Seuchengehöften müssen festgelegt werden; sofortige Impfung der noch seuchefreien Stücke der Herde auf Anordnung der Polizeiverwaltung;

- i) Ausbruch der Beschälseuche der Pferde durch Polizeibehörde sofort öffentlich bekanntgeben; erkrankte oder der Seuche verdächtige Hengste und Stuten sofort von fernerer Begattung ausschließen; Wechsel des Standorts nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; Absperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Tiere;
- k) bei Ausbruch der Räude der Pferde und Schafe sofort öffentliche Bekanntmachung durch Polizeibehörde; ist Heilverfahren nicht innerhalb zweier, bei Schafen dreier Monate beendet, dann tritt Stallsperrung ein; an Räude erkrankte Pferde und Schafe dürfen nicht in fremde Ställe gestellt oder auf Weide mit gesunden Tieren zusammengebracht werden; keine Verwendung von Geschirren, Decken, Putzzeug vor erfolgter Desinfektion; Wechsel des Standorts nur mit Genehmigung der Polizeibehörde; Abschlachten der Schafe unter polizeilicher Aufsicht;
- l) die Desinfektion bei Viehseuchen geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Gründliche Reinigung und Lüftung, Übertünchung der Wände, Stalldecken, Gerätschaften; Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch; Bestreichen der Eisenteile mit Teer oder Lack; Streu, Dünger, Futterreste verbrennen oder vergraben; hölzerne Geräte, Fuhrwerke usw., welche benutzt worden sind, kurze Zeit dem Feuer aussetzen oder mit fünfprozentiger Karbolsäure bestreichen; leinene, baumwollene, wollene Gegenstände heißen Wasserdämpfen aussetzen; Personen, welche mit rothkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen, Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile mit Seife, Karbol- oder Kresolwasser gründlich reinigen.

- 2. Nach den Min.-Erl. vom 7. 4. 1894 und vom 4. 2. 07 unterliegen noch weiter welche Krankheiten und Seuchen besonderen polizeilichen Maßnahmen?

Der Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und Schweinepest.

Anzeigepflicht; Tafel mit Bezeichnung der Seuche am Seuchengehöft; Trennung von gesunden und kranken Schweinen; Schweinemärkteverbot; Ausführung von Schweinen zum Schlachten nur mit polizeilicher Erlaubnis; verendete oder geschlachtete Schweine der Polizei anzeigen; Gehöftsjperre; Desinfektion von Ställen, benutzten Wagen und Stallgeräten; treiben von Schweinen auf Wegen und Straßen außerhalb der Feldmark verboten.

Geflügelcholera und Hühnerpest.

Anzeigepflicht; Absonderung des erkrankten Geflügels; fernhalten desselben von öffentlichen Wegen und Wasserstraßen; Verendetes Geflügel verbrennen oder vergraben; Gehöfts- ev. Ortsjperre; lebendes und geschlachtetes Geflügel nicht vom Seuchengehöft entfernen; (Für Geflügelcholera und Hühnerpest landespolizeiliche Anordnungen.).

3. In bezug auf die Pferdezuucht sind welche Pol.-Ver. erlassen?

Über die Rörung der Zuchtjhengste, Bullen, Ziegenböcke: Rörordnungen für einzelne Provinzen. Rörung heißt Bezeichnung von in Privatbesitz befindlichen Hengsten usw. durch besondere Kommissionen als tauglich zur Bedeckung von Stuten usw. (Siehe hierüber die einzelnen Rörordnungen.)

VII. Bau- und Feuerpolizei.

1. Was ist die Aufgabe der Baupolizei?

Dieselbe hat vorbeugend zu wirken. Sie überwacht die Bauausführung, verhindert leichtsinnige und mangelhafte Konstruktionen, und sichert die Bewohner der Häuser vor Schaden und Lebensgefahr, die durch Einsturz der Häuser entstehen könnten.

Pflicht der P.=Beamten ist es, jeden Bau innerhalb ihres Bezirks während dessen Ausführung von sicherheitspolizeilichem Standpunkt aus genau zu beobachten, und namentlich auch die Sicherheit der Baugerüste, die Verwendung brauchbaren Materials usw. zu kontrollieren.

Die Baupolizei wird von der Ortschaftspolizei wahrgenommen. Sie kann die Beseitigung eines ohne polizeiliche Genehmigung errichteten Bauwerks oder von baulichen Anlagen und Einrichtungen, welche gegen die baupolizeilichen Vorschriften verstoßen, verlangen.

2. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen wird die Baupolizei gehandhabt?

- a) St. G. B. § 330. (Zu widerhandlung gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst bei Leitung und Ausführung eines Baues), Geldstrafe oder Gefängnis.
- " § 367¹². (Unverdecktlassen von Brunnen, Kellern, Gruben usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Höfen und Orten, wo Menschen verkehren.)
- " § 367¹³. (Unterlassung der Ausbesserung von den Einsturz drohenden Gebäuden trotz polizeilicher Aufforderung.)
- " § 367¹⁴. (Vornahme von Bauten, Ausbesserungen von Gebäuden usw. ohne die polizeilich angeordneten Sicherheitsmaßregeln.)
- " § 367¹⁵. (Ausführung eines Baues usw. durch Bauherrn oder Leiter ohne Genehmigung der Behörde.)
Geldstrafe oder Haft.

- b) N. L. R. Teil I Titel 8.
- c) B. G. B. §§ 903, 905, 906.
- d) Nach den als Polizeiverordnungen erlassenen Bauordnungen.

3. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind im allgemeinen welche Vorschriften zu beachten?

- a) Jeder Eigentümer ist befugt, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern, jedoch darf zum Schaden oder zur Unsicherheit des Gemeinwesens oder zur Verunstaltung von Städten usw. kein Bau vorgenommen werden;
- b) auf Straßen dürfen Bauanlagen, durch welche der Verkehr gefährdet wird, von der Polizeibehörde nicht geduldet werden;
- c) zur Errichtung eines neuen Baues ist ortspolizeiliche Erlaubnis — Bauerlaubnis — nötig. Über die Bauerlaubnis wird ein Bauschein ausgestellt. (Ein abgelehntes Baugesuch kann jederzeit wiederholt werden.) Die Bauscheine sind auf der Baustelle zu polizeilicher Kontrolle bereitzuhalten;
 vor Behändigung des Bauscheins darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Der Tag, an welchem der Bau begonnen wird, ist vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen;
- d) zur Errichtung und Benützung von Baugerüsten und Bauzäunen ist polizeiliche Genehmigung nötig;
- e) die Baustellen sind, um Unglücksfälle zu verhüten, während der Dunkelheit zu beleuchten;
- f) bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind zur Sicherheit der letzteren notwendige Vorkehrungen zu treffen; dasselbe gilt bei Abbruch von Gebäuden;
- g) mit Abbrucharbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Polizeibehörde begonnen werden;
- h) Baugerüste müssen sicher konstruiert und mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen der Arbeiter geschützt sein;
- i) das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen in die Straßen oder Bürgersteige wird nur gestattet, insofern es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist;
- k) für die Beschaffenheit der Baugerüste und Bauzäune hinsichtlich der Verkehrssicherheit sind die hierfür bestehenden Polizeiverordnungen maßgebend;
- l) alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume und Wohnungen müssen trocken sein, Licht und Luft

durch Fenster von ausreichender Größe von außen erhalten, eine durch Polizeiverordnung vorgeschriebene Höhe resp. Tiefe unter dem Bürgersteige haben, gegen Erdfeuchtigkeit geschützt sein, einen jederzeit leicht erreichbaren feuersicheren Zugang zu der Treppe (abgesehen von dem zu ebener Erde gelegenen Geschoß), und ausreichende Bedürfnisanstalten haben;

- m) Bauherr ist derjenige, auf dessen Kosten der Bau ausgeführt wird (§ 367¹⁵);

Bauleiter ist derjenige, welchem die Anstellung und Überwachung der Bauhandwerker, die Beaufsichtigung und Beurteilung der zu fertigenden Arbeiten, die Bestimmung über Beginn und Dauer der einzelnen Baubetriebe, sowie die Zahlungen auf einem Bau überlassen sind (§ 367¹⁵);

Bauhandwerker sind die bei einem Bau beschäftigten Personen, welche den Bau der Vollendung näherbringen, jedoch auf Form und Herstellung desselben keinen Einfluß haben (§ 367¹⁵);

- n) unter „Bau“, „baulichen Anlagen“ (367¹⁵) ist alles das zu rechnen, was im technischen Sinne „gebaut“ wird, also Hoch-, Tiefbauten, Gebäude, Hallen, Pavillons, Mauern usw., ohne Unterschied, welches Material dabei verwendet wird, und ob der Bau mit dem Erdboden fest verbunden ist, moegen unter Gebäude eine mit dem Erdboden in fester Verbindung stehende bauliche Anlage zu verstehen ist.

4. Die Feuerpolizei hat welchen Zweck?

Sie wirkt teils vorbeugend, in enger Verbindung mit der Baupolizei, indem sie für Anlage von Brandmauern, sachgemäße Errichtung von Feuerungsanlagen, regelmäßige Schornsteinreinigung, polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungseinrichtungen sorgt, die Aufbewahrung feuergefährlicher Materialien an Orten, wo ihre Entzündung Gefahr bringen kann, verbietet, die Errichtung und Verlegung von Feuerstätten von besonderer Erlaubnis abhängig macht, für in Feuer arbeitende Gewerbetreibende besondere Vorschriften aufstellt, und deren Übertretungen sowohl wie mangelhafte Sorgfalt bei Instandhaltung der Feuerstätten, sowie bei Umgang mit Feuer überhaupt, bestraft;

teils abwehrend durch Überwachung des Feuerlöschwesens, das durch Feuerlöschordnungen geregelt ist (Min.-Erl. vom 28. 12. 1898).

Nach § 360¹⁰ St.G.B., resp. § 44⁴ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, ist jedermann verpflichtet, bei Unglücksfällen und gemeiner Not und Gefahr, resp. bei Waldbränden auf Aufforderung von Polizeibeamten resp. Forstschutzbeamten und Waldeigentümern Hilfe zu leisten.

5. Die Handhabung der Feuerpolizei unterliegt welchen §§ des St.G.B. und des Feld- und Forstpolizeigesetzes?

St.G.B. Bestrafung mit Geldstrafe oder Haft:

§ 367⁴. Zubereitung von Schießpulver, Feuerwerk usw. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis;

§ 367⁵. Nichtbefolgung der für Zubereitung, Feilhaltung, Aufbewahrung und Beförderung von Schießpulver, Feuerwerken usw. ergangenen Verordnungen;

§ 367⁶. Aufbewahrung von Waren, Materialien usw., welche sich leicht von selbst entzünden, an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann;

§ 367⁸. Schießen resp. Abbrennen mit Feueergewehr resp. von Feuerwerkskörpern ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten;

§ 368³. Errichten oder Verlegen einer Feuerstätte ohne polizeiliche Erlaubnis;

§ 368⁴. Unterlassung der Fürsorge für Unterhaltung von Feuerstätten in brandsicherem Zustande, und Unterlassung rechtzeitiger Schornsteinreinigung durch Hausbesitzer;

§ 368⁵. Betreten von Scheunen, Böden, Ställen usw. mit unverwahrtem Feuer und Licht;

§ 368⁶. Feueranzünden an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen;

§ 368⁷. Mit Feueergewehr schießen oder Feuerwerk abbrennen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen;

§ 368⁸. Nichtbefolgung feuerpolizeilicher Anordnungen. Polizeilich vorgeschriebene Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht, oder nicht in brauchbarem Zustande halten;

§ 369³. Nichtbefolgung der für Anlegung und Verwahrung von Feuerstätten getroffenen polizeilichen Anordnungen durch Gewerbetreibende.

F. u. F. B. G. Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe:

§ 32. Inbrandsetzen von Torfmooren, Heidekraut oder Bülden im Freien, ohne vorherige Anzeige bei dem Ortsvorstande;

§ 44¹. Betreten des Waldes mit unverwahrtem Feuer oder Licht, oder sich demselben damit in gefährdender Weise nähern;

§ 44². Fallenlassen von brennenden oder glimmenden Gegenständen (z. B. brennenden Zigarren, Streichhölzern) im Walde;

§ 44³. Abgesehen von § 368⁶, Unterlassen der Beaufsichtigung oder des Auslöschens eines gestattetermaßen angezündeten Feuers;

§ 44⁴. Weigerung, der Aufforderung der Polizeibehörde, des Ortsvorstehers, Forstbesitzers oder Forstbeamten zur Hilfeleistung bei Waldbränden Folge zu leisten (s. auch § 360¹⁰ St. G. B. Weigerung, der Aufforderung der Polizeibehörde zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und gemeiner Not und Gefahr Folge zu leisten);

§ 46. Zuwiderhandlung gegen die über das Brennen einer Waldfläche und das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken usw. erlassenen polizeilichen Anordnungen.

6. Der Verkehr mit Mineralölen ist nach welchen Bestimmungen geregelt?

Nach dem Min.=Erl. v. 28. 8. 02. und der Ober=Präf.=Ver. v. 16. 6. 03.)

7. Auf welche Produkte finden diese Verordnungen Anwendung?

Auf Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte, leichtsiedende Öle, Leucht- und Schmieröle, Benzol, Schieferöle usw.

8. Welche Vorschriften für Aufbewahrung dieser Öle sind auf Grund Ober=Präf.=Ver. maßgebend?

I. für Klasse I (Flüssigkeiten, die bei Erwärmung bis zu 21 ° C entflammbare Dämpfe entwickeln):

- a) In Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Gast- und Schankstuben bis zu 2 kg Aufbewahrung nur in dicht verschlossenen, mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern. Umfüllen nur bei Tageslicht, elektr. Licht oder Sicherheitslampe;
- b) in Verkaufs- oder Geschäftsräumen der Händler bis zu 15 kg nur in hartgelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen mit Abfüllhahn. Diese Räume müssen von Wohnräumen mit rauch- und feuer sichereren Türen abgeschlossen sein. Umfüllen wie oben;
- c) Lagerung von 15—250 kg nur nach Anzeige bei der Polizeibehörde in Kellern oder ebenerdigen Räumen mit massiven Wänden und Decken, ohne Abflüsse nach Straßen und Höfen,

ohne Heizvorrichtungen und mit reichlicher Lüftung. Aufbewahrung in eisernen Fässern oder hartgelöteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschuß.

Nicht zulässig: Kellerräume mit Treppenverbindung nach Wohnräumen. Umfüllen bei Tageslicht oder bei unter Luftabschluß brennenden Lampen mit Überglocken. Rauchen, Feuer- und Lichtanzünden untersagt; betr. Verbot ist an Eingangstüre anzuschlagen;

- d) Lagerung von über 250 kg von der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und den von dieser erlassenen besonderen Vorschriften abhängig;
- e) Beförderung von Gasballons der Klasse I auf Wagen nur in Verpackung von Stroh, Heu, Kleie usw.; wenn in Kùbeln oder Körben mit Aufschrift: Feuergefährlich; Wagen nur Schritt fahren; müssen mit gut befestigter Schutzdecke versehen sein; außer Fuhrmann noch ein Begleiter. Für beide Rauchen verboten. Bei Ausfließen Begleiter sofort Polizeibehörde (P.-Beamten) benachrichtigen, Sand streuen. Stelle für Publikum durch Beamten absperren.

II. für Klasse II (Flüssigkeiten, die von 21 ° bis 65 ° C entflammbare Dämpfe entwickeln):

- a) In Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Gast- und Schankstuben Aufbewahrung bis 25 kg;
- b) in Verkaufs- oder Geschäftsräumen Aufbewahrung bis zu 50, im Faß bis zu 200 kg, sofern metallene, mit Hahn versehene Abfüllvorrichtungen vorhanden;
- c) Lagerung von 600—10000 kg nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde.

III. für Klasse III (Flüssigkeiten, die von 65—140 ° C entflammbare Dämpfe entwickeln):

- a) Lagerung bis zu 10000 kg in Fässern;
- b) über 10000 kg nach Anzeige bei der Polizeibehörde.

9. Der Verkehr mit Sprengstoffen ist nach welchen gesetzlichen Bestimmungen geregelt?

- a) Nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. 6. 84;
- b) der Ministerial-Polizei-Verordnung v. 14. 9. 05;
- c) der Sprengstoff-Verordnungsvorschrift der Militär- und Marineverwaltung vom 23. 12. 93.

10. Zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen ist was nötig?

Polizeiliche Genehmigung (findet auf Schießmittel keine Anwendung).

11. Welche Personen müssen betr. Verkehr mit Sprengstoffen im Besitze eines Erlaubnißscheines sein?

Expediture, Transportführer, Begleiter, welche an Versendung von Sprengstoffen teilnehmen, die dem Reichsgesetz vom 9. 6. 84 unterliegen, während der Dauer des Besitzes.

12. In welcher Weise müssen Sprengstoffe auf Land- und Wasserwegen befördert werden?

a) In starken hölzernen Kisten oder Tonnen, die so dicht sein müssen, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann. Auch dürfen sie nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sein. Aufschrift der Behälter je nach dem Inhalt: „Pulver“, „Sprengsalpeter“ usw.

b) Verboten:

Beförderung auf Fuhrwerken, welche Personen befördern; Tabakrauchen, Feuer, offenes Licht halten beim Verpacken, Verladen; fahren auf dem Fuhrwerk oder in dessen Nähe, zusammenverladen von Zündhütchen, Sprengstoffen mit Zündpräparaten; fahren und Halten mit Fuhrwerken, welche Sprengstoffe führen, in Nähe von geheizten Lokomotiven, Dampfswalzen usw;

c) Versendungsstücke müssen in fester, ein Scheuern, Rütteln und Herabfallen ausschließender Weise verpackt, und mit Holzunterlagen resp. Strohddecken gesichert werden; sperren der Räder nur mit hölzernen Radschuhen; an den Fuhrwerken als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P; Fuhrwerke niemals ohne Aufsicht, beim Verladen und Abladen Zugtiere ausgespannt;

d) fahren nur im Schritt, desgl. vorüberfahrende Fuhrwerke und Reiter nur Schritt; besteht Transport aus mehreren Fuhrwerken, dann Abstände von mindestens 50 Meter während der Fahrt; bei Aufenthalt von mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde, Einhaltung einer Entfernung des Fuhrwerks von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden von mindestens

300 Meter. Bei Aufenthalt von mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde in Nähe einer Ortschaft, Anzeige an Ortspolizeibehörde;

- e) Durchfahrt durch zusammenhängende Ortschaften möglichst vermeiden; ist dies nicht möglich, dann Anzeige des Transports bei der Ortspolizeibehörde, deren Bestimmungen für die Durchfahrt am Eingang in den Ort abzuwarten sind; auf Dampfschiffen und Fähren mit Personenbeförderung ist eine Beförderung von Fuhrwerken mit Sprengstoffen verboten; anlegen von Schiffen mit Sprengstoffen nur an Orten, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

13. Welche Bestimmungen gelten für den Handel, die Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung von Sprengstoffen?

Zum Feilhalten von Sprengstoffen polizeiliche Erlaubnis nötig;

- a) Abgabe von Sprengpatronen nur in besonders vorgeschriebenen Behältern oder Originalverpackungen der Fabrikationsstätte;
- b) an jeder Sprengpatrone Name des Sprengstoffs, sowie Firma oder Marke der Fabrik;
- c) wer Sprengstoffe, welche dem R.G. vom 9. 6. 84 nicht unterliegen, anfertigt oder verkauft, in Mengen von über 1 kg, hat ein Buch zu führen, welches Namen der Verkäufer und Abnehmer, Zeit des An- und Verkaufs, Menge der gekauften und abgegebenen Stoffe enthält, und der Polizeibehörde auf Verlangen vorgelegt werden muß;
- d) Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten; (hierher gehören auch Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.; auf Spielwaren, die nur geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung);
- e) im Kaufladen dürfen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$, im Hause nicht mehr als 10 kg vorrätig gehalten werden;
- f) Aufbewahrung auf dem Dachboden in abgetrenntem, mit keinem Schornstein in Verbindung stehenden, stets unter Verschuß gehaltenem Raum, der mit Licht nicht betreten werden darf;
- g) größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit sich die Polizeibehörde überzeugt hat;

- h) Bei Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen durch Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung sind dieselben Bestimmungen maßgebend, wie in der Pol.=Ver. vom 14. 9. 05 angegeben (f. S. 93), jedoch ersetzt Frachtschein die polizeiliche Prüfung;
- i) sind Begleitkommandos den Sendungen beigegeben, haben dessen Anordnungen betr. Anhalten, langsam Vorbeifahren oder Vorbeireiten, Unterlassen des Rauchens usw. Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

VIII. Feld- und Forstpolizei.

Auf Grund welcher Gesetze wird dieselbe gehandhabt?

a) St. G. B. Bestrafung mit Haft:

§ 361⁹. Wer unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, . . . , sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte usw. abzuhalten.

Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe:

§ 366⁷. Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, Unrat usw. in Gärten oder eingeschlossene Räume;

§ 367⁸. Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln, Schießen mit Feuegewehr oder anderem Schießzeug, oder Abbrennen von Feuerwerk (s. auch Feuerpolizei S. 91) ohne polizeiliche Erlaubnis;

§ 367¹². Unverdeckt- und Unverwahrtlassen von Brunnen, Kellern, Öffnungen usw. an Orten, an welchen Menschen verkehren (s. auch Baupolizei S. 87);

§ 368¹. Zuwiderhandlung gegen die über Schließung der Weinberge getroffenen polizeilichen Anordnungen;

§ 368². Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens;

§ 368⁶. Feueranzünden an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden (s. auch Feuerpolizei S. 90);

§ 368⁹. Gehen, Fahren, Reiten oder Viehtreiben, unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte, über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über mit Einfriedigung oder mit Warnungszeichen, welche Betreten verbieten, versehene Äcker, Wiesen, Weiden, Schonungen, oder auf durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwegen :

§ 370¹. Unbefugtes Abpflügen oder durch Abgraben Verringern eines fremden Grundstücks, Privatwegs oder Grenzraums;

§ 370². Unbefugtes Graben von Erde, Steinen, Rasen, Lehm, Sand usw. von öffentlichen oder Privatwegen oder aus Grundstücken, welche einem andern gehören, Häuten von Blaggen oder Bükten und Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien und ähnlichen Gegenständen.

- b) Feldpolizeiordnung vom 1. 11. 1847, sofern dieselbe durch das Feld- und Forstpolizeigesetz nicht aufgehoben ist. Betrifft die Vorschriften über Viehweiden und gemeinschaftliche Hütungsplätze.
- c) A. L. N. Teil I Titel 14. Betrifft die Vorschriften über Pfändungsrecht (s. F. u. F. P. G.).
- d) Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880.
- e) Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. 4. 1878.

Feld- und Forstpolizeigesetz.

1. Welchen Bestimmungen unterliegen die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen? (§ 1.)

Den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, sofern dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält.

2. Wie werden die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bestraft?

Als Übertretungen mit Haft- oder Geldstrafe mit Ausnahme der §§ 21 und 22 (Entwendung im dritten oder ferneren Rückfall, gewerbsmäßige Hehlerei).

3. Wann unterliegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Begünstigung, Hehlerei den Bestimmungen dieses Gesetzes? (§§ 6, 18)

Wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Mark nicht übersteigt, und Gartenfrüchte, Feldfrüchte und andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen, Gräben entwendet werden, sofern dieselben mit dem Boden noch in Berührung stehen, und noch nicht zu dauernder Aufbewahrung eingesammelt, oder nicht vollständig eingeerntet in Mieten als Aufbewahrungsort gebracht sind.

Diebstahl wird in diesen Fällen als „Entwendung“ mit Haft oder Geldstrafe bestraft.

Diebstahl an anderen Gegenständen als Garten- und Feldfrüchten aus Gartenanlagen, Obstanlagen usw. unterliegt dem § 242 resp. 243 des St.G.B.

Feld- und Gartendiebstahl wird nur auf Antrag verfolgt im Falle der §§ 247 (begangen gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, oder von Personen im Lehrlings- und Gesindeverhältnis, bei Sachen von unbedeutendem Wert), § 370⁵ (Mundraub: Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch).

4. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen kommen welche Schärfsungsgründe in Betracht? (§ 2.)

- a) Wenn Zuwiderhandlung begangen an Sonn- oder Festtagen, oder von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
- b) wenn Zuwiderhandelnder sich unkenntlich gemacht hat (Verdunkelungsgefahr);
- c) wenn Zuwiderhandelnder dem Feld- oder Forsthüter oder einem andern zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder Pfändungsberechtigten gegenüber sich geweigert hat, Namen und Wohnort anzugeben, oder falsche Angaben darüber gemacht, oder auf Anrufen der genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen hat;
- d) wenn der Täter Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
- e) wenn Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;
- f) wenn Zuwiderhandlung im Rückfall begangen ist;
- g) wenn Entwendung begangen wird unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
- h) unter Benutzung von Äxten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
- i) gegen Dienstherrschaft oder Arbeitgeber;
- k) an Rien, Harz, Saft, Wurzeln oder Haupttrieben stehender Bäume (sofern nicht Forstdiebstahl vorliegt).

5. Wann tritt Gefängnisstrafe ein? (§ 20.)

Wenn Entwendung begangen wird:

- a) unter Mitführung von Waffen;

- b) aus ungeschlossenen Räumen mittels Einbruchs (d. h. gewaltfamer Eröffnung eines Zugangs von außen nach dem ungeschlossenen Raum);
 - c) mit Benützung falscher Schlüssel oder Werkzeuge;
 - d) durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher (sofern nicht Forstdiebstahl vorliegt);
 - e) von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück;
 - f) wenn im dritten oder ferneren Rückfall geschehen;
 - g) wenn Hehlerei gewerbsmäßig begangen.
6. In den Fällen der §§ 19 bis 21 wird neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe noch auf welche Nebenstrafe erkannt? (§ 23.)

Einziehung der Waffen, ohne Unterschied, wem sie gehören. Werkzeuge, welche Täter mit sich geführt hat, können eingezogen werden. Tiere und zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, welche Täter bei sich führt, unterliegen der Einziehung nicht.

7. Was wird, abgesehen von den Fällen des § 18, noch weiter als Entwendung bestraft? (§ 24.)

Das Abrupfen resp. Abschneiden von, auf oder an Grenzwiesen, Wegen, Gräben wachsendem, Gras oder sonstigem Viehfutter, sowie das Abbrechen resp. Abpflücken von Zweigen und Laub, insofern dadurch ein Schaden entsteht. (In öffentlicher Anlage entsteht durch Abpflücken von Laub usw. stets Schaden, da das von einer größeren Mehrheit von Personen geschehen kann, wodurch schließlich völlige Entlaubung der Sträucher usw. eintreten würde. (Polizeiliche Bekanntmachung durch Anschlag oder Polizeiverordnung erforderlich.) Verfolgung nur auf Antrag.

8. Was ist, abgesehen von § 368⁹ St.G.B. (f. S. 96) bezügl. Gehens usw. auf Grundstücken verboten? (§ 10.)

Das unbefugte Reiten, Karren, Fahren, Viehtreiben, Holzschleifen, Pflugwenden über Grundstücke, sowie das Gehen über Äcker, deren Bestellung vorbereitet, oder in Angriff genommen ist. Verfolgung nur auf Antrag. Zuwiderhandelnder bleibt straflos, wenn durch schlechte Beschaffenheit eines am Grundstück vorüberführenden, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Wegs, oder durch anderes sich auf demselben befindliches Hindernis derselbe zu der Übertretung genötigt worden ist.

(Nach Vorstehendem ist somit nur das Gehen über unbestellte Äcker straflos, sofern nicht § 123 des St.G.B., Auforderung des Berechtigten zum Verlassen des Grundstücks, (im Weigerungsfall Hausfriedensbruch — Anwendung findet.) In Wäldern sind nur Schonungen und Forstkulturen gegen Betreten geschützt.) In rechtmäßiger Ausübung des Dienstes befindliche Beamte sind befugt fremde Grundstücke, auch wenn bestellt, zu betreten, sind aber für den angerichteten Schaden verantwortlich, desgl. Jagdberechtigte. (Ob.-Verw.=Ger. 15. 2. 1890.)

9. Was ist abgesehen, von den §§ 366⁷, 367¹², 370¹ u. 370² St.G.B. (f. S. 96/97) bezüglich Grundstücke usw. nach dem F.= u. F.=P.=G. noch weiter verboten?

§ 25. Auffammeln von Dungstoffen von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen, Weinbergen;

§ 26. Das Werfen oder Hinbringen auf Grundstücke von Steinen, Scherben, Schutt, Unrat; das Trocknen, Bleichen oder Niederlegen von Leinwand, Wäsche usw.; das Niederlegen oder Begraben toter Tiere; das Aufstellen von Bienenkörben;

§ 27. Abgesehen von den Fällen des Fischereigesetzes, Räten von Hanf und Flachs, Aufweichen von Fellen, Schafewaschen in Gewässern, Verunreinigung von Gewässern;

§ 28. Das Gebrauchen fremder, auf dem Felde zurückgelassener Ackergeräte; das Öffnen oder Offen=Stehenlassen von zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen;

§ 29. Unterlassung des Zuwerfens oder Einfriedigens von Lehm-, Sand- Kiesgruben usw. und anderen Löchern, sowie von Öffnungen in Eisflächen;

§ 30. Das Beschädigen oder Verunreinigen usw. fremder Privatwege oder deren Zubehörungen, das Befahren der Bankette von öffentlichen und Privatwegen, das Wegnehmen, Beschädigen usw. von zur Abgrenzung und Absperrung dienenden Merkzeichen, Wegweisern usw., abgesehen von § 274² St.G.B. (Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen, Verrücken eines Grenzsteins oder eines anderen zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmals, in der Absicht, einem andern Nachteile zuzufügen), das Beschädigen oder Vernichten von Einfriedigungen oder Vorrichtungen an Eingängen in eingefriedigte Grundstücke, abgesehen von den Fällen des § 304 St.G.B. (vorsätzliche Beschädigung von zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienenden Gegenständen), das Beschädigen von

Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Feldfrüchten und von zum Schutze von Bäumen dienenden Vorrichtungen;

§ 32. Das In-Brand-Setzen von Torfmooren, Heidekraut, Büchten im Freien ohne vorherige polizeiliche Anzeige, oder Außerachtlassen der für dieses Brennen angeordneten polizeilichen Maßnahmen (s. auch § 308 St.G.B., vorsätzliche Brandstiftung);

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen (§ 368² bestraft Unterlassung des gesetzlich vorgeschriebenen Raupens; s. ferner Reichs-Ges. über Abwehr der Reblauskrankheit, sowie Polizeiverordnungen betr. Bekämpfung der Schädlinge des Obstbaus);

§ 36. Unbefugtes Sich-Aufhalten auf Forstgrundstücken außerhalb öffentlicher Wege mit zum Holzfällen oder Einsammeln von Holz, Gras usw. bestimmten Werkzeugen (das bloße Betreten von Forstgrundstücken außerhalb der Wege ist nicht strafbar);

§ 40. Unbefugte Berechtigungsausübung in Forstgrundstücken und Torfmooren durch Berechtigten zu anderer als der gesetzlich erlaubten Zeit oder mit nicht gestatteten Werbungs-Werkzeugen usw. (z. B. bei Waldstreuberechtigung). Berechtigter muß Legitimation von Waldbesitzer oder dessen Beamten bei sich führen, gestattet nur vom 1. Oktober bis 1. April; eiserne oder eisenbeschlagene, oder mit Zinken unter 6,5 cm versehene Stechen, Hacken verboten. Übertretung der zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit für Berechtigungsausübung erlassenen Gesetze usw.;

§ 43. Zuwiderhandlungen gegen die über Transport und das Einbringen in Ortschaften von Brennholz oder Bau- und Nutzholz erlassenen Gesetze und Polizeiverordnungen. (Diesen entsprechend zum Transport usw. schriftliche Bescheinigung der Polizeibehörde, oder beglaubigte Bescheinigung des Eigentümers oder Waldaufsehers nötig.) Wenn rechtmäßiger Erwerb des Holzes nicht nachgewiesen werden kann, Einziehung.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen für Feld- und Forst s. Feuerpolizei S. 90.

§ 61. In den Fällen, wo nach diesem Gesetz Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

10. Welchen Bestimmungen unterliegt das Weidenlassen des Viehs? (Unbefugtes Weidenlassen ist Weidestrevel.)

Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe:

§ 11. Weidenlassen seines Viehs ohne gehörige Aufsicht,

oder ohne genügende Sicherung außerhalb eingefriedigter Grundstücke;

§ 12. Überlassung der Aufsicht des Viehs durch den Hirten an eine hierzu untüchtige Person; Vieh ohne Aufsicht lassen (bestraft wird der Hirte);

§ 14. Unbefugtes Weidenlassen von Vieh auf fremdem Grundstück;

§ 15. Strafverschärfung, wenn Weidedefrevel begangen wird auf mit Warnungstafel oder mit Einfriedigung versehenen Grundstücken, auf mit Hütung durch den Besitzer noch verschonten Dämmen und Deichen, auf bestellten Äckern, Wiesen, Weinbergen, Forstkulturen usw.

11. Beim Betreffen von Vieh auf Grundstücken, auf welchen es nicht ge- weidet werden darf, kann welche Maßnahme getroffen werden?

§ 77. Das Vieh kann auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung vom Feld- oder Forsthüter, sowie vom Beschädigten oder von Aufsehern des Grundstücks, oder von solchen Personen, die zur Familie oder zu den Dienstleuten des Beschädigten gehören, gepfändet werden, aber nur innerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher Beschädigung oder Störung erfolgt ist (Pfändung durch Beamten, nur wenn Gefahr im Verzug);

§ 78. Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder für die Ersatzgelder und Kosten. Dieselben müssen sofort freigegeben werden, sobald Schaden gedeckt ist;

§ 80. Der Pfändende hat Pfändung binnen 24 Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde anzuzeigen;

§ 81. Wird Anzeige unterlassen, so kann der Gepfändete Pfandstücke zurückverlangen; der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Kostenersatz;

§ 17. Vereitelung oder Vereitelungsversuch einer rechtmäßigen Pfändung, Leistung von Widerstand oder Bedrohung mit Gewalt gegenüber dem in rechtmäßiger Ausübung seines Rechts befindlichen Pfändenden, vorsätzliche Vornahme einer unrechtmäßigen Pfändung. — Haft oder Geldstrafe.

12. Wer ist für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zuständig?

§ 53. Die Schöffengerichte. Die Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung wird hierdurch nicht berührt. (Es sind somit Anzeigen betr. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz von Feld- und Forsthütern, Gendarmen und Polizeibeamten an die zuständige Ortspolizeibehörde zu machen.)

13. Was versteht man im Sinne dieses Gesetzes unter Feld- und Forsthüter?

§ 62. Die von einer Gemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feld- und Forstschutz angestellten Personen. Deren Anstellung bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften. Außerdem sind dieselben zu vereidigen; sie haben das Recht zur Pfändung, aber nicht zur Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Sie müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes vorzeigen. (§ 65. Dienstmütze oder Brustschild mit Adler, oder Uniform, für Feldhüter: blauer Überrock, blauer Stehtragen, blaue Militärmütze mit preussischer Kotarde, Seitengewehr; für Forsthüter: Walduniform).

Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. 4. 1878.

1. Was ist Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes? (§ 11.)

Diebstahl in einem Forst oder auf einem andern, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück:

- a) an Holz, durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, mit dessen Zurichtung noch nicht begonnen worden ist;
- b) an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben sich noch nicht in umschlossener Holzablage befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
- c) an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Moos, Laub usw., sofern dieselben noch nicht geworben, oder eingesammelt sind;

Unbefugtes Sammeln von Kräutern, Beeren, Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

(Abhauen aus Bosheit oder Rache ohne Zueignung ist Sachbeschädigung.)

2. Wie wird Forstdiebstahl bestraft? (§§ 2 und 7.)

Als Vergehen mit Geldstrafe, welche dem fünffachen Wert, bei Strafverschärfung dem zehnfachen Wert des Entwendeten gleichkommt, oder mit Gefängnis.

3. Wann tritt Strafverschärfung auf den zehnfachen Wert des Entwendeten ein? (§ 3.)

- a) Wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

- b) wenn Täter sich unkenntlich gemacht hat (Verdunklungsgefahr);
 - c) wenn Täter dem Bestohlenen oder der mit Forstschutz betrauten Person gegenüber sich geweigert hat, Namen oder Wohnort anzugeben, oder falsche Angaben darüber gemacht, oder auf Anrufen gen. Personen die Flucht ergriffen hat;
 - d) wenn Täter zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere Säge, Schere, Messer, bedient hat;
 - e) wenn Täter Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
 - f) wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, Rahn oder Lasttier mitgebracht ist;
 - g) wenn Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
 - g) wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupttriebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
 - i) wenn Forstdiebstahl in Schonung, Pflanzengarten oder Saatkampe begangen ist.
4. Wann kann neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe erkannt werden? (§ 6.)
- a) Wenn Forstdiebstahl von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich begangen ist;
 - b) wenn zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen;
 - c) wenn Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist;
 - d) wenn Täter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet.
5. Neben der Strafe ist noch welche Verpflichtung des Schuldigen auszusprechen?

§ 9. Ersatz des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen (nach der für das betr. Forstrevier bestehenden Forsttaxe);

§ 11. Bei Personen, welche unter Gewalt, Aufsicht oder im Dienst einer anderen stehen, ist letztere für Geldstrafe, Wertersatz und Kosten haftbar;

§ 15. Einziehung der mitgeführten, zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, Äxte, Sägen, Messer, ohne Unterschied, wem sie gehören; somit sind diese Werkzeuge usw. in Beschlagnahme zu nehmen. (§ 16.) Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände unterliegen nicht der Einziehung.

6. Welche Gerichte sind für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zuständig?

Die Amtsgerichte (ohne Schöffen). Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden. § 19.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch, d. h. gesammelt in einem Verzeichnis nach vorgeschriebenem Schema, welches am Schluß des Monats in zweifacher Ausfertigung an den Amtsanwalt einzureichen ist.

IX. Jagdpolizei.

1. Welchen Behörden untersteht die Jagdpolizei?

Auf dem Lande dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

2. Nach welchen Gesetzen wird dieselbe gehandhabt?

- a) St.G.B. § 292 (Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wenn durch Angehörige des Jagdberechtigten begangen, Verfolgung nur auf Antrag.);

§ 293. Strafverschärfung: (Wenn dem Wild mit Schlingen, Netzen, Fallen oder andern Vorrichtungen nachgestellt, wenn Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.);

§ 294. (Unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig, Gefängnis, auch kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.);

§ 295. (Neben der verwirkten Strafe Einziehung des Gewehrs, Jagdgerätes, der Hunde, welche Täter bei unberechtigtem Jagen bei sich geführt, der Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören.);

§ 361⁹. (Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende, und untergebene, seiner Aufsicht unter seiner Gewalt stehende und seiner Aufsicht untergebene, zu seiner Hausgenossenschaft gehörige Personen von der Begehung strafbarer Verletzung der Gesetze zum Schutze der Jagd abzuhalten unterläßt.);

§ 366¹. (Zuwiderhandlung gegen die betr. Störung der Feier an Sonn- und Festtagen erlassenen Anordnungen.);

§ 367⁸. (Schießen mit Feuertgewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubnis.) (Betrifft nur Scharfschießen.);

§ 367⁹. (Mitsichführen von in Stöcken oder Röhren usw. verborgenen Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, Stockbeugen, Stockflinten.);

§ 368⁷. (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen. Feuerpolizeiliche Vorschrift, Scharfschießen nicht erforderlich.);

§ 368¹⁰. (Wer ohne Genehmigung der Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf fremdem Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.);

§ 368¹¹. (Unbefugtes Ausnehmen von Eiern oder Jungen jagdbaren Federwildes oder von Singvögeln).

b) Die preußische Jagdordnung vom 15. 7. 1907.

c) Ausführungsanweisung der Jagdordnung v. 29. 7. 1907.

Mit Einführung der neuen Jagdordnung sind für deren Geltungsbereich nachstehende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betr. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd vom 31. 10. 1848;

2. Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850;

3. Wildschadengesetz vom 11. 7. 1891;

4. Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895;

5. Gesetz betr. Ergänzung jagdrechtlicher Bestimmungen vom 29. 4. 1897;

6. Gesetz betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz vom 7. 8. 1899;

7. Wildschongesetz vom 14. 7. 1904;

8. Jagdverwaltungsgesetz vom 4. 7. 1905;

9. Verordnungen über Jagdrecht in vormalig Herzogl. Nassauischen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Landesteilen, das Frankfurter Jagdgesetz usw.

d) Vogelschutzgesetz vom 30. 5. 1908.

3. Was enthält die Jagdordnung?

Ein einheitliches Jagdrecht für die ganze preußische Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland.

Außer der Jagdordnung kommen für das Jagdrecht nur noch die einschlägigen Bestimmungen des B.G.B., insbesondere

über den Wildschaden und über die Befugnis zum Töten von Hunden und Katzen in Jagdrevieren in Betracht.

4. Was versteht man

a) unter Ausübung der Jagd?

Eine Tätigkeit, durch welche einem in Freiheit befindlichen jagdbaren Tiere nachgestellt wird, um es zu erlegen, oder lebend oder tot in seine Gewalt zu bringen.

Das Nachstellen kann geschehen durch auf dem Anstand stehen, Abstreifen des Jagdreviers, Anschleichen mit schußbereitem Gewehr, Aufstellen von Schlingen, mit Schußwaffen, Netzen, Wildfallen, Hunden usw.

Das Erlegen usw. kann geschehen durch Erschießen, Erschlagen, Ergreifen, Fangen usw.;

b) unter unberechtigter Jagdausübung?

Nicht bloß auf fremdem Jagdrevier, sondern auch auf eigenem Jagdrevier stehend, das auf fremdem Revier vorkommende Wild erlegen; desgl. sich Wild durch Treiber oder Hund von fremdem nach eigenem Revier zutreiben lassen. Maßgebend ist der Standort des Wildes. Auf fremdem Revier stehend nach Wild, das sich auf eigenem Revier befindet, schießen, ist kein Jagdvergehen nach § 292, sondern Jagdüberragung § 368¹⁰.

Aneignung von Fallwild, oder in einer Schlinge des Jagdberechtigten gefangenen, oder vom Jäger zurückgelassenen erlegten Wildes fällt ebenfalls unter § 292;

c) unter „zur Jagd ausgerüstet“ (§ 368¹⁰ St.G.B.)?

Beisichführen von Schießgewehr mit Munition (auch wenn diese ein Begleiter trägt), sonstigem Jagdgerät, von dem jeden Augenblick Gebrauch gemacht werden kann. Das Mitführen eines Gewehrs ohne Munition ist nicht strafbar. (Eine Einziehung der Jagdgeräte bei Zuwiderhandlung gegen § 368¹⁰ St.G.B. ist nicht zulässig, wohl aber eine Wegnahme derselben um Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten).

5. Zur Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdrevier mit Erlaubnis des Jagdberechtigten ist was nötig?

Persönliche Anwesenheit des Jagdberechtigten oder dessen schriftliche Erlaubnis, die mitzuführen ist. (Außerdem Jagdschein.)

6. Auf Grund des § 366 St.-G.B. (Störung der Feier an Sonn- und Festtagen) können für Jagdausübung an Sonn- und Festtagen welche Polizeiverordnungen erlassen werden?

Es kann das Jagen verboten werden, wenn dadurch Störungen der Sonntagsruhe eintreten, z. B. Treib- und Hezjagden an Sonn- und Feiertagen überhaupt, und Jagen während des Hauptgottesdienstes.

7. Was sind jagdbare Tiere?

Solches Wild, das je nach den verschiedenen Landesgesetzen nach Alter, Geschlecht und Jahreszeit erlegt werden darf, und zu dessen Erlegung ein Jagdschein nötig ist.

Zu den jagdbaren Tieren gehören:

- § 1. a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Kagen, Edelmarder;
- b) Auer-, Birf-, Haselwild, Schnee-, Reh-, schottische Moorhühner, Wachteln, Fasänen, wilde Tauben, Drosseln (Krametsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, Störche, Laucher, Säger, Kormorane, Bleßhühner. Wilde Kaninchen sind keine jagdbaren Tiere; sie unterliegen dem freien Tierfang. Auf Grund Polizeiverordnung kann jedoch bestimmt werden, daß zum Fangen wilder Kaninchen auf fremden Grundstücken die Erlaubnis des Eigentümers und Jagdberechtigten nötig ist, und daß deren Fang mit Schlingen, und an Sonn- und Festtagen verboten ist. Erlegen wilder Kaninchen mit Schußwaffen oder anderem Jagdgerät kann nur der Jagdberechtigte gestatten. Ohne dessen Erlaubnis nach § 368¹⁰ verboten. (Gilt auch für den Grundeigentümer.)

8. Wie werden die Jagdbezirke eingeteilt?

In Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke.

Eigenjagdbezirke können aus demselben Eigentümer resp. denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen gebildet werden, welche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder in einem oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen. Trennung durch Gewässer, Deiche, Wege usw. gilt nicht als Unterbrechung des Zusammenhangs.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden von allen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirks gebildet, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören und 75 ha nicht im Zusammenhang umfassen.

Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden eine Jagdgenossenschaft. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der betreffenden Gemeinde. Zur Jagdnutzung wird gemeinschaftlicher Jagdbezirk in der Regel verpachtet.

9. Welche Bestimmungen enthält die Jagdordnung betreffs der Jagdscheine?

§ 29. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen; zuständig für Erteilung desselben der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 30. Kein Jagdschein nötig:

- a) zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
- b) zu Treiber- und ähnlichen Hilfsdiensten;
- c) zur Ausübung der Jagd im Auftrag der Jagdpolizeibehörde.

§ 31. Jagdschein, für Umfang der ganzen Monarchie gültig, wird in der Regel auf ein Jahr, und für Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, für 3 aufeinander folgende Tage ausgestellt.

10. Welche Arten von Jagdscheinen werden ausgestellt?

- a) Jahresjagdschein für Inländer, gelb, 15 Mark, 1 Jahr gültig;
- b) Tagesjagdschein für Inländer, rot, 3 Mark, 3 Tage gültig;
- c) Jahresjagdschein für Ausländer, gelb mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, 100 Mark;
- d) Tagesjagdschein für Ausländer, rot mit schräg aufgedrucktem grünen Kreuz, 20 Mark. (Sofern in den beiden letzten Fällen die betreffenden Personen in Preußen keinen Wohnsitz oder keinen Grundbesitz mit Grundsteuerreinertrag von 150 Mark haben);
- e) Freijagdschein (unentgeltlich erteilter Jagdschein) für die Regl. Oberförster, Forstschutzbeamte und Personen, die sich in für den Staatsforstdienst vorgeschriebener Ausbildung befinden, weiß.

11. Welchen Personen muß der Jagdschein versagt werden?

- a) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

- b) welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- c) welche in den letzten zehn Jahren wiederholt wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fehleri oder wegen Widerstandes gegen Forstschutzbeamte, Waldeigentümer, Jagdberechtigte, sowie wegen gewerbsmäßiger unberechtigter Jagdausübung mit mindestens 3 Monaten bestraft sind.
12. Welchen Personen kann der Jagdschein verweigert werden?
- a) Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fehleri einmal oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117—119 und 294 St.G.B. mit weniger als 3 Monaten bestraft sind;
- b) welche in den letzten 5 Jahren wegen Forstdiebstahls, Jagdvergehens, Jagdüberragung, unbefugten Schießens und wegen Widerstandes gegen einen in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten bestraft sind.
13. Welche Strafvorschriften enthält die Jagdordnung bezüglich der Jagdscheine?
- § 72. Nichtbeiführren des Jagdscheines bei Ausübung der Jagd oder Ausübung der Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsraysons ohne, mit Einsichtsvermerk der Festungsbehörde versehenen, Jagdschein: 20 Mark Geldstrafe.
- § 73. Ausübung der Jagd ohne den vorgeschriebenen Jagdschein oder Gebrauchmachen von ungültig erklärtem Jagdschein: 15 bis 100 Mark Geldstrafe.
- Die Schonzeit der jagdbaren Tiere ist auf der Rückseite jedes Jagdscheines angegeben.
14. Welche Bestimmungen enthält die Jagdordnung über Schonzeit und sonstige Schonvorschriften (§§ 2—12 und 14 des bisherigen Wildschongesetzes v. 14. 7. 04)?
- § 43. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in dem Bezirk, für welchen die Schonzeit gilt, zu versenden, zum Verkauf herumzutragen, auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf zu vermitteln. Diesen Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter

Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet.

§ 44. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden usw.

15. Für den Wildvertrieb aus Kühlhäusern sind welche Vorschriften erlassen? (Ausf.-Anw. v. 29. 7. 07.)

- a) Vertrieb von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild sowie von Hasen ist in der Zeit vom Beginn des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf zugelassen;
- b) zum Versand, Verkauf, Ausstellen und Feilbieten des Wildes aus Kühlhäusern ist dasselbe durch Ortspolizeibehörde am rechten Gehör mit Ohrmarke zu versehen, die auf einer Seite den preußischen Wappenadler, umgeben von Ortsbezeichnung und dem Worte „Kühlhaus“, auf der anderen Seite auf flacher Platte die fortlaufende Nummer zu enthalten hat. Ohrmarke ist so zu befestigen, daß sie von dem Gehör nicht ohne Zerstörung des Knopfes entfernt werden kann. Anbringung der Ohrmarke durch Beauftragten der Polizeibehörde;
- c) das aus Kühlhäusern zu der angegebenen Zeit vertriebene Wild darf nur mit Ohrmarke und in unzerlegtem, unabgehäuteten Zustand versendet usw. werden;
- d) auf Grund besonderer Ermächtigung der Landräte bzw. der Ortspolizeibehörden kann Flugwild mit einer durch die Nasenlöcher gezogenen Plombe, Hasen können mit an der Heese des rechten Hinterlaufs befindlicher Plombe (statt Ohrmarke), Elch-, Rot-, Dam-, Rehwild in zerlegtem Zustand, die einzelnen Teile mit Plombe versehen, vertrieben werden. Plombe, die auf Vorderseite den preußischen Adler, auf Rückseite das Wort „Kühlhaus“ zu tragen hat, muß mit Schlinge so befestigt werden, daß sie nicht entfernt oder Schlinge zerstört werden kann.

§ 46. Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheines erfolgen.

Nähere Vorschriften hierüber durch Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Bei einzelnen kleineren Wildarten können von dem Erfordernis des Ursprungschleins Ausnahmen gestattet werden.

16. Nach § 835 B.G.B. gelten bezüglich Wildschaden welche Bestimmungen?

Bei Beschädigung eines Grundstücks durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen;

der in Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen angeordnete Wildschaden ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von zur Abwendung des Schadens ausreichenden Schutzvorrichtungen unterblieben ist;

§ 66. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen können von der Jagdpolizeibehörde ermächtigt werden, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere gegen das übliche Schußgeld überlassen werden;

desgleichen können Eigentümer und Pächter von zur Fischerei dienenden Seen und Teichen, die zu keinem Eigenjagdbezirk gehören, ermächtigt werden, jagdbare und nicht jagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen und mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

17. Der freie Tierfang unterliegt welchen Bestimmungen?

B.G.B. § 598. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache;

B.G.B. § 960. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. (Ausgeschlossen wilde Tiere in Tiergärten, Fische in geschlossenen Privatgewässern.) Jagdbare Tiere sind nicht herrenlos, auch kann das Recht des freien Tierfangs durch Polizeiverordnungen beschränkt (s. wilde Kaninchen S. 109), nützliche, nicht jagdbare Tiere (z. B. Störche), können durch Polizeiverordnungen geschützt werden;

Tauben, welche Jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, sind im Freien Gegenstand des Tierfanges. Wer das Recht hat, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt. (A.L.R. Teil I Tit. 9 §§ 111—114.)

18. Welches Recht steht dem Jagdberechtigten zu betr. herrenlos herumlaufender Hunde und Katzen?

Nach B.G.B. § 228 (Selbsthilfe) kann der Jagdberechtigte, ev. seine Bediensteten oder Jagdgäste, frei und herrenlos in seinem Jagdbezirk umherlaufende (revierende) Hunde und Katzen fangen oder töten. Letzteres jedoch nur, wenn durch die Tiere der Jagd Gefahr droht, und die Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

19. Nach dem Vogelschutzgesetz vom 30. 5. 08 ist was verboten?

A. Während des ganzen Jahres:

- § 1. a) Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen;
 b) der Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Transport der Nester, Eier, Brut der in Europa einheimischen Vogelarten; der Eigentümer und Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte können jedoch Nester an Wohnhäusern, anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen zerstören;
- § 2. c) jede Art des Fanges von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
 d) das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;
 e) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; Nachtzeit: eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
 f) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von giftigen Körnern oder anderen betäubenden oder giftigen Futterstoffen oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
 g) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen, Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher, tragbarer auf dem Boden oder quer über das Feld, Niederholz, Rohr oder den Weg gespannter Netze.

B. Vom 1. März bis zum 1. Oktober:

§ 3 a. Das Fangen und Erlegen von Vögeln, der An-, Verkauf, das Feilbieten, An- und Verkaufsvermittlung, die Ein-, Aus- Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken. Dem Fangen gleichzuachten ist jedes Nachstellen mit Netzen, Schlingen, Leimruten usw.;

§ 4b. Vögel, welche dem jagdbaren Haar- und Federvild und deren Brut und Jungen nachstellen, dürfen von Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden. (Berechtigung für Besitzer von Obstgärten, Weinbergen usw. zum Töten von Vögeln innerhalb ihres Grundstücks s. S. 113.) (Der Handel mit lebenden Vögeln ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.)

20. Wie werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bestraft?

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, auch kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel usw., sowie auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung gebrauchten Werkzeuge erkannt werden.

21. Auf welche Vögel finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung?

1. Auf Alles im Privateigentum befindliche Federvieh;
2. auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
3. auf nachstehende Vogelarten:
 Tagraubvögel (mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Buffarde, Gabelweihen), Uhus, Würger, Sperlinge, rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), Wildtauben, Wasserhühner, Reiher, Säger, alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, Kormorane, Taucher.

X. Fischerei- und Wasserpolizei.

1. Die Fischerei- und Wasserpolizei wird nach welchen Gesetzesbestimmungen gehandhabt?

a) St.G.B. § 296. (Unberechtigtes Fischen oder Krebsen zur Nachtzeit, bei Fackellicht, oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; schädliche Stoffe sind z. B. ungelöschter Kalk, Fenchelkörner, Dynamit.)

St.G.B. § 296 a. (Einziehung der Fanggeräte und Fische, welche Täter bei sich hat, ohne Unterschied, wem sie gehören).

St.G.B. § 361⁹. (Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind . . . von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . der Gesetze zum Schutze . . . der Fischerei abzuhalten unterläßt, wird mit Haft bestraft).

St.G.B. § 370⁴. (Unberechtigtes Fischen oder Krebsen: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft).

b) Fischereigesetz v. 30. 5. 1874.

c) Landesherrliche Ausführungs-Verordnungen für die einzelnen Provinzen, das Fischereigesetz betr.

d) Min.=Erl. vom 18. 12. 1893 betr. des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, welche zu Fischereivergehen und Übertretungen benutzt worden sind.

e) Feld- und Forstpolizeigesetz § 27 (Röten von Flachs oder Hanf, Aufweichen oder Reinigen von Fellen in Gewässern, Waschen von Schafen, Verunreinigung von Gewässern wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft). Siehe auch Fischereigesetz § 44.

f) Min.=Erl. v. 20. 2. 01. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer.

- g) Gesetz betr. Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. 4. 1879. (Nach diesem Gesetz können zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung von Wasserläufen oder Sammelbecken und zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Genossenschaften gebildet werden.)
- h) Allgemeines Landrecht II Tit. 14 u. 15. (Dasselbe unterscheidet Privatgewässer, d. h. solche, über die jemand aus eigener Macht zu verfügen befugt ist, und Privatflüsse, d. h. solche, die ein bestimmt abgegrenztes Bett haben, von der Natur hervorgebracht, und nicht schiffbar sind, sowie öffentliche Gewässer, d. h. die von Natur schiffbaren Ströme, deren Nutzung Regal (Hoheitsrecht) des Staates ist. In Privatflüssen gehört das Eigentumsrecht dem Uferbesitzer; wo keine Berechtigung vorhanden ist, oder solche von allen Einwohnern ausgeübt werden kann, hat die Gemeinde die Fischerei. (Das Recht des freien Fischfangs ist aufgehoben.)
- i) Gesetz über allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883, §§ 136, 145. Die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei wird von dem Handelsminister, den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und besonderen Schiffahrts- und Hafenbehörden als deren Organen ausgeübt und kann vom Regierungspräsidenten auch den Wasserbauinspektoren übertragen werden. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn sich die Vorschriften auf die ganze Provinz erstrecken, dem Oberpräsidenten oder besonderen, mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei beauftragten Behörden zu.
2. Auf welche Fischerei findet das Fischerei-Gesetz Anwendung?
- § 1. Auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.
- § 2. Zu dem Fischfang gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln usw.
3. Was versteht man im Sinne dieses Gesetzes unter
- a) Küstenfischerei?
- Diejenige Fischerei, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen

Meeresbuchten, den Häfen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird;

b) **Binnenfischerei?**

Diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern und in den Flüssen bis zu dem Punkte, wo die Küstefischerei beginnt, betrieben wird. (Die Hochseefischerei ist Gegenstand internationaler Vereinbarungen.) § 3.

4. Was versteht man unter geschlossenen Gewässern?

a) Alle künstlich angelegten Fischteiche;

b) alle solchen Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zusteht. (Das Fischen in geschlossenen Gewässern, wenn Fischfang einem Berechtigten zusteht, fällt nicht unter das Gesetz.) § 4.

5. Wer Fischerei in Revieren anderer Berechtigter betreiben will, muß mit welchem Ausweis versehen sein?

§§ 11—13. Mit einem nach Vorschrift ausgestellten, beglaubigten Erlaubnischein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal und den Lokalpolizeibeamten vorzulegen hat.

6. Wer ist zur Ausstellung und Beglaubigung eines Erlaubnischeines befugt?

Zur Ausstellung: der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter, bei gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der Fischwasser durch eine Genossenschaft, der Genossenschaftsvorstand.

Zur Beglaubigung: bei Fischereibetrieb in genossenschaftlichen Revieren der Genossenschaftsvorstand, in den übrigen Gewässern die zuständige Ortspolizeibehörde.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die durch öffentliche Behörde oder öffentlichen Beamten ausgestellten Erlaubnischeine.

Fischerei-Berechtigte oder -Pächter haben sich durch Bescheinigung der Aufsichtsbehörde (Amtsvorsteher, städt. Polizeiverwaltung) zu legitimieren.

Das Hilfspersonal bedarf in Gegenwart des Fischerei-Berechtigten oder -Pächters keiner Legitimation. (§ 17.)

7. Die ohne Beisein des Fischers ausliegenden Fischereigerätschaften müssen womit versehen sein?

§ 19. Mit einem Kennzeichen, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Die Art desselben wird durch

Polizeiverordnung, in Genossenschaftsrevier durch Genossenschaftsstatut vorgeschrieben.

8. Wann müssen Fische, die noch lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sofort wieder ins Wasser gesetzt werden?

§ 24. Wenn deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist. (Findet auf geschlossene Gewässer keine Anwendung.) Solche Fische dürfen im Geltungsbereich des Verbots unter diesem Maß und Gewicht weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden. § 26.

9. Die Maße und Gewichte, unter welchen der Fang usw. von Fischen verboten ist, sind in welchen Bestimmungen enthalten?

In den landesherrlichen Polizeiverordnungen betr. Ausführung des Fischereigesetzes;

z. B. bestimmt die Verordnung für die Provinz Brandenburg vom 8. 8. 1887:

- a) Die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
b) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht folgende Länge haben:

Stör	100 cm
Lachs	50 "
Große Maräne	40 "
Kuliseemarne	28 "
Zander, Rapfen, Aal	35 "
Barbe, Blei, Meerforelle, Maifisch, (Finte), Karpfen, Hecht	28 "
Schnepel, Schlei, Aal, Döbel, Forelle, Rahe, Aisch	20 "
Scholle	18 "
Krebs von Kopfspitze bis Schwanzende	10 "
Karaulche, Barsch, Kleine Maräne, Blöße, Kotauge, Flunder	15 "

10. Welche Strecken der Gewässer können zu Schonrevieren erklärt werden.

§ 29. Solche, welche vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere); solche, welche den Eingang der Fische aus dem Meer in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere). Feststellung der Schonreviere durch den Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten.

11. Was ist untersagt

a) in Schonrevieren?

§ 36. Jede Art des Fischfanges, welche nicht für gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke angeordnet ist;

b) in Laichschonrevieren?

§ 31. Die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Schlamm usw. und jede die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit. In den für Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfanges verboten. § 42.

12. Zum Schutz der Fischerei ist den Fischereiberechtigten was gestattet?

§ 45. Der Fischerei schädliche Tiere, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane, Fischeaare, ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

13. Welche Befugnisse haben die für die Fischerei amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten?

§ 47. Dieselben wie die Lokalpolizeibeamten. Insbesondere sind sie jederzeit befugt, die beim Fischfang im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, die in Fischerfahrzeugen befindlichen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen. Die der Einziehung unterliegenden Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen. Der Einziehung nicht unterliegende Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern. § 48.

14. Nach dem Min.-Erl. vom 18. 12. 1893 ist bei Beschlagnahme und Einziehung von Gegenständen, welche bei Fischereivergehen und -Übertretungen benutzt worden sind, wie zu verfahren?

a) Die bei Vergehen gegen § 296 St.G.B. gebrauchten Fanggeräte sind einzuziehen, in allen übrigen Fällen nur dann, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen (Maschenweite usw.) nicht entsprechen;

b) bei Übertretung des § 370⁴ St.G.B. keine Einziehung;

c) bei geringen Mängeln nur Fischer auffordern, dieselben zu beseitigen, bei wiederholter Zuwiderhandlung Beschlagnahme;

d) unzulässige Fanggeräte zerstören und zerschneiden;

e) Sprengstoffe, Räder, Speere usw. beschlagnahmen; Schußwaffen wie Jagdgewehre behandeln.

15. Die auf Grund der §§ 22 und 23 erlassenen Ausführungs-Verordnungen enthalten noch welche weiteren Vorschriften?

- a) Es ist eine wöchentliche Schonzeit vorgeschrieben, während welcher der Betrieb der Fischerei verboten ist (in der Regel von Sonnabend abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr, es kann auch eine verstärkte wöchentliche Schonzeit angeordnet werden);
- b) das Angeln mit der Rute kann während der wöchentlichen oder jährlichen Schonzeit zugelassen werden. Hierzu schriftliche Erlaubnis des Reg.-Präsidenten nötig. Anträge an Landrat bzw. Bürgermeister des Stadtkreises;
- c) abgesehen von dem § 296 St.G.B. ist beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern die Anwendung von giftigen Ködern, Mitteln zur Betäubung und Vernichtung der Fische, Sprengpatronen, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Schießwaffen usw. verboten;
- d) beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen nur Fanggeräte (Netze, Geslechte) nach gesetzlicher Vorschrift angewendet werden. (Vorschrift für Maschenweite in nassem Zustande an jeder Seite in der Regel 2,5 Zentimeter, von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen); bei Fanggeräten zum Fang von Aal, Neunauge, Stichling keine Maschenweite vorgeschrieben. (Ausnahmen von vorgeschriebener Maschenweite können durch Reg.-Präs. zugelassen werden);
- e) Fischereibetrieb in schiffbaren Gewässern darf Schiffahrt nicht hindern oder stören;
- f) Fischereipolizeibeamte müssen bei Ausübung ihres Amtes in vorgeschriebener Uniform sich befinden oder mit auf der Brust zu tragendem, ihr Amt bezeichnendem metallenen Schild versehen sein.

16. Zur Fürsorge für Reinhaltung der Gewässer sind welche Vorschriften erlassen?

A.R.D. vom 24. 2. 1816: Besitzer von Schneidemühlen, überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, dürfen Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen, daß derselbe dadurch erheblich verunreinigt werden kann. Zuwiderhandelnde müssen die den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf ihre Kosten wegräumen lassen.

Fischereigesetz § 43: Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Stoffe, durch welche fremde Fischereirechte geschädigt werden können, einleiten oder einfließen zu lassen.

Allgem. Verf. betr. Fürsorge für Reinhaltung der Gewässer vom 20. 2. 01:

Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei, Strompolizei, Fischereibeamte) müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den tatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntnis verschaffen.

Die Polizeibeamten usw. sind anzuweisen, von allen Gewässer- verunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, tunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen, der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde das Weitere zu veranlassen hat.

Zur Feststellung etwaiger Verunreinigungen sind vom Regierungspräsidenten alle 2—3 Jahre Begehungen von schon erheblich verunreinigten Gewässern durch Baubeamte anzuordnen.

Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maßnahmen sind folgende Ziele im Auge zu behalten:

- a) Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten auch im Hinblick auf die schiffahrttreibende Bevölkerung;
- b) Reinhaltung des zum Trinken, zum Haus-, Wirtschaftsgebrauch, zum Tränken des Viehs, zum Betrieb von Gewerbe oder Landwirtschaft erforderlichen Wassers;
- c) Schutz gegen erhebliche Belästigung des Publikums;
- d) Schutz des Fischbestandes.

Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände wie Kehricht, Schutt, Asche, Unrat, tierische Körper u. dergl. namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Eine derartige Benutzung der Gewässer ist unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgeht, oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Maß überschreitet.

Das Baden in Gewässern wird durch Polizeiverordnungen geregelt.

XI. Gewerbepolizei.

Reichs-Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869.

1. Was versteht man unter Gewerbebetrieb?
Jede körperliche oder geistige Tätigkeit, die regelmäßig zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt wird. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, abgesehen von den in der Gew.-O. vorgeschriebenen Beschränkungen. § 1.
2. Wem ist die amtliche Aufsicht über die Gewerbebetriebe übertragen?
Der Polizei und den Gewerbe-Inspektionen.
3. Wer darf ein Gewerbe betreiben?
Jedermann — auch weibliche Personen. §§ 1 und 11.
4. Betreffs des Betriebs mehrerer Gewerbe ist nach § 3 was gestattet?
Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie der Betrieb desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten.
5. Welche Arten von Gewerbebetrieb unterscheidet die Gew.-O.?
Stehenden, und Gewerbebetrieb im Umherziehen. §§ 14, 55.
6. Letzterer wird im allgemeinen wie genannt?
Wandergewerbe. § 55.
7. Was versteht man unter stehendem Gewerbe?
Dasjenige, welches im Niederlassungsort betrieben wird.
8. Vor Beginn des Betriebs eines selbständigen Gewerbes hat was zu geschehen?
Der das Gewerbe Betreibende hat der Steuerbehörde des Niederlassungsorts Anzeige zu machen. § 14.

9. Welche Gewerbebetriebe sind außerdem der Polizeibehörde anzuzeigen?
Die der Versicherungsagenten für Mobilien- und Immobilienverträge, der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesefabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern. § 14.
10. Von seiten der Behörde, welcher Anzeige zu erstatten ist, wird den Anzeigenden was ausgestellt?
Eine schriftliche Bescheinigung innerhalb drei Tagen. § 15.
11. Für das Geschäfts- und Betriebslokal eines Gewerbetreibenden ist was vorgeschrieben?
Anbringung einer Aufschrift mit vollständig ausgeschriebenem Vor- und Zunamen. § 15 a.
12. Welche gewerblichen Anlagen sind von der behördlichen Erlaubnis abhängig?
Solche, welche für die Nachbarschaft erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, Explosions- und Feuergefahr mit sich bringen, Gestank und Lärm verursachen, überhaupt der Gesundheit schädlich sein können, z. B. Schießpulverfabriken, Feuerwerkereien, Gasanstalten, Seifensiedereien, Schlächtereien und ähnliche Betriebe. § 16.
13. Welche Gewerbetreibende haben besondere Befähigung nachzuweisen?
a) Ärzte, Tierärzte, Apotheker. § 29;
b) Hebammen. § 30;
c) Hufschmiede. § 30 c.
14. Welche Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes behördliche Erlaubnis?
Gast- und Schankwirte, Kleinhändler mit Spiritus oder Branntwein. § 33.
Außerdem gewerbsmäßige Veranstalter von Singspielen, Gefangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen in ihren Räumen. § 33 a; ferner Personen, die gewerbsmäßig Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen usw., bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen darbieten. § 33 b.
15. Wovon wird die Erlaubnisertheilung abhängig gemacht?
Von der Person, den Räumlichkeiten und dem Bedürfnis. § 33.

16. Eine gleiche Erlaubnis bedürfen noch welche Gewerbetreibende?
Pfandleiher, Gefindevermieter, Stellenvermittler. § 34.
17. Auf Grund einer Min.-Verf. vom 7. 1. 07 ist betr. Bauunternehmer usw. welche Bestimmung getroffen?
Bauunternehmern und Bauleitern kann wegen Unzuverlässigkeit (mangelnde Sachkunde, Gründe auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiet) der Gewerbebetrieb untersagt werden.
18. Bei welchen Personen muß zum Gewerbebetrieb besondere Zuverlässigkeit nachgewiesen werden?
Bei Tanz-, Turn-, Schwimmlehrern, Inhabern von Badeanstalten, Trödlern, Winkeladvokaten usw. § 35.
19. Was bestimmt die Gew.=D. betr. Kinder unter 14 Jahren?
Dieselben dürfen keine Waren öffentlich feilbieten. § 42 b.
20. Zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften und Bildwerken innerhalb des Niederlassungsorts ist was nötig?
Eine schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. § 43.
21. Welche Handlungen sind unter gewerbsmäßigem Vertrieb von Druckschriften zu verstehen?
Ausrufen, Feilbieten, Verkaufen, Verteilen, Anheften, Aufschlagen. § 43.
22. Zu welchem Druckschriftenvertrieb ist keine Erlaubnis nötig?
Zum Vertrieb von Druckschriften und Stimmzetteln zu Wahlzwecken während der Zeit von der Bekanntmachung des Wahltags bis zum Wahlakt.
23. Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dürfen außerhalb ihres Wohnsitzes welche Tätigkeit ausüben, resp. durch in ihren Diensten stehende Personen ausüben lassen?
Diejenige der Handlungsreisenden. § 44; die Tätigkeit darf aber nur in Aufkaufen von Waren und in Auffuchen von Bestellungen auf Warenproben bestehen.
Ausweis, den Reisender mit sich führen muß: Legitimationskarte.
24. Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbe) ist was erforderlich?
Ein Wandergewerbeschein, § 55, ausgestellt von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

25. Wann ist die Ausübung des Wandergewerbes verboten?

An Sonn- und Festtagen. § 55 a. Ausnahmen gestattet bei Personen, die Musikaufführungen, Schaustellungen usw. darbieten.

26. Welche Waren sind vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen?

- a) geistige Getränke;
- b) gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten, Menschenhaare, Woll- und Baumwollabfälle;
- c) Gold- und Silberwaren, Taschenuhren;
- d) Spielkarten;
- e) Staats-Wertpapiere, Lotterielose;
- f) explosive Stoffe, Feuerwerkskörper;
- g) mineralische Öle, Spiritus, Petroleum;
- h) Stoß-, Hieb-, Schußwaffen;
- i) Gifte, Arzneien, Geheimmittel, Bruchbänder;
- k) Bäume, Sträucher, Reben, Sämereien, ausgenommen Gemüse- und Blumenamen;
- l) Schmucksachen, Brillen, optische Instrumente;
- m) Druckschriften, die gegen Religion, gute Sitte verstoßen oder unter Zusicherung von Prämien angeboten werden, oder bei denen nicht der Gesamtpreis auf jeder Lieferung enthalten ist. § 56.

27. Zum Feilbieten von Druckschriften und Bildwerken im Umherziehen ist welcher Ausweis nötig?

Ein in dem Wandergewerbefchein enthaltenees, von der Behörde genehmigtes Verzeichnis der feilgebotenen Druckschriften usw. § 56.

28. Wenn der Händler zum Feilbieten einen Verkaufsraum mietet, muß er an demselben was anbringen?

Einen Aushang, der Name und Wohnort enthält. § 56 c.

29. Welche Personen erhalten keinen Wandergewerbefchein?

Solche, die abschreckend entstellt sind, an ansteckenden Krankheiten leiden, unter Polizeiaufsicht stehen. Ferner Bettler, Arbeitscheue, Landstreicher, Trunksüchtige. § 57.

30. Wem kann der Wandergewerbefchein versagt werden?

Personen, die noch nicht 25 Jahre alt, die blind, taubstumm oder geisteskrank sind. § 57 a.

31. Welche Personen haben bei Ausübung des Wandergewerbes keinen Wandergewerbeschein nötig?
- Wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei feilbietet;
 - wer in der Umgebung seines Wohnortes bis zu 15 km Entfernung selbstverfertigte Waren, welche Wochenmarktsartikel sind, feilbietet, oder gewerbliche Leistungen nach Landesbrauch anbietet (auch zu Wasser vom Fahrzeug aus);
 - wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen usw. mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren feilbietet. § 59.
32. Für welche Dauer und für welches Gebiet wird der Wandergewerbeschein ausgestellt?
- Für das Kalenderjahr; für das Deutsche Reich.
33. Welche Gegenstände gehören zum Wochenmarktsverkehr?
- rohe Naturerzeugnisse;
 - Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Obstbau, Fischerei in Verbindung steht, die zu Nebenbeschäftigungen der Landleute gehören oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt werden; geistige Getränke ausgeschlossen;
 - frische Lebensmittel aller Art. § 66.
34. An welchen Tagen kann von Arbeitgebern den Arbeitern eine Verpflichtung zur Arbeit nicht auferlegt werden?
- An Sonn- und Festtagen. § 105 a.
35. In welchen Betrieben dürfen Arbeiter, wenn auch mit deren Einwilligung, an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden?
- In Bergwerken, Salinen, Brüchen, Hüttenwerken, Fabriken, Werkstätten, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften, Ziegeleien, Bauten aller Art usw. § 105 b.
36. Im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter wie lange beschäftigt werden?
- 5 Stunden. — Beschäftigung gänzlich verboten: am 1. Weihnachts-, Oster-, Pfingstfesttag. § 105 b.
37. Welchen Gewerbetreibenden ist eine längere als 5stündige Beschäftigungszeit gestattet?
- Den Anfertigern von Nahrungsmitteln, z. B. Bäckern, Konditoren,

Schlächtern, ferner Milch- und Backwarenhändlern. Jedoch muß während der Kirchstunden jede Arbeit ruhen. § 105 b.

38. Wie lange muß den Arbeitern an Sonn- und Festtagen Ruhezeit gewährt werden?

Mindestens 24 Stunden. § 105 b.

39. Welche Arbeiten dürfen auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden?

- a) Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse;
- b) gesetzlich vorgeschriebene Inventurarbeiten;
- c) Arbeiten betr. Bewachung, Reinigung und Instandhaltung von Betriebsanlagen;
- d) solche, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen erforderlich sind. § 105 c.

40. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen von welchen Personen nicht in der Arbeit angeleitet werden?

Von solchen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. § 106.

41. Für minderjährige Personen ist beim Eintritt in ein Arbeitsverhältnis was vorgeschrieben?

Sie müssen mit einem von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellten Arbeitsbuch versehen sein. §§ 107, 108.

42. Beim Abgang aus einer Arbeitsstätte ist der Arbeiter was zu fordern berechtigt?

Ein Zeugnis, welches seine Führung und Leistungen, (nicht aber ein den Arbeiter günstig oder ungünstig bezeichnendes Merkmal), Zeit des Ein- und Austritts, Art der Beschäftigung enthalten und mit Tinte eingetragen sein muß. §§ 111, 113.

43. Bezüglich der Sicherheit der Arbeiter ist der Arbeitgeber zu welchen Vorkehrungen verpflichtet?

- a) Schutzvorrichtungen an Maschinen usw.;
- b) Sorge für genügendes Licht, Luftwechsel, Staubabzug. § 120 a.

44. Bezüglich Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes sind welche Einrichtungen zu treffen?

- a) Geschlechter sollen möglichst getrennt beschäftigt werden;
- b) zum Um- und Ankleiden und zum Waschen geeignete Räume, für Geschlechter getrennt;
- c) geeignete und genügende Aborte.

45. In Arbeitsräumen der Fabriken, in welchen mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, muß welcher Aushang enthalten sein?

Die Arbeitsordnung, welche enthalten muß: Beginn und Beendigung der Arbeit, Pausen, Lohnzahlung, Strafen usw. § 134 a und b. Dieselbe muß an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle und in leserlicher Schrift angebracht sein.

46. Was versteht man unter einer Fabrik?

Eine gewerbliche Anlage, in welcher 10 Arbeiter und mehr beschäftigt werden, eine Teilung der Arbeit stattfindet, und wo Dampf, Elektrizität, Gaskraft, elementare Gewalt zum Betrieb benutzt werden. § 154.

47. Bezüglich der zu beschäftigenden Kinder ist was vorgeschrieben?

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Über 13 Jahre alte nur dann, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Dauer der Beschäftigung: Täglich 6 Stunden; Personen zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden, und zwar in der Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Pausen für jugendliche Arbeiter und Kinder in besonders dazu angewiesenen Räumen, und zwar bei 6stündiger Arbeitsdauer $\frac{1}{2}$ Stunde, bei 10stündiger Arbeitsdauer 2 Stunden ($\frac{1}{2}$ Stunde Frühstück, 1 Stunde Mittag, $\frac{1}{2}$ Stunde Vesper). §§ 136, 137.

48. Welche Bestimmungen enthält die Gew.-D. hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben?

Dieselben dürfen nicht bei Nacht von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens, und täglich nicht länger als 11 Stunden (unter 16 Jahren 10 Stunden), an Sonnabenden und an Tagen vor einem Festtage nicht länger als 8 Stunden, und nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Behufs Beschäftigung von Arbeiterinnen in einem Betriebe ist vorherige Anzeige bei der Ortspolizei nötig. §§ 137, 138.

49. In welchem Fall können die Arbeiter insgesamt die Arbeit einstellen?

Um günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen, sofern ihnen diesbezügliche Forderungen nicht gewährt werden. § 152.

50. Welches Recht steht dagegen dem Arbeitgeber zu?

Die Arbeiter sofort zu entlassen, falls sie für den gewährten Lohn nicht weiter arbeiten wollen.

51. Außer der Arbeitsordnung muß in den Arbeitsräumen noch welcher Aushang angebracht sein?

- a) ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter mit Angabe der Arbeitstage, Beginn und Beendigung der Arbeit, Pausen;
- b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält. § 138.

52. Wenn bei einer Arbeitseinstellung Arbeitswillige von anderen Arbeitern am Weiterarbeiten gewaltsam verhindert werden, so haben letztere was zu gewärtigen?

Bestrafung mit Gefängnis bis zu 3 Monaten. § 153.

(Verhinderung kann geschehen durch körperliche Gewaltanwendung, Drohungen damit, Ehrverletzung, Berrufserklärung.)

Ev. Bestrafung wegen Landfriedensbruchs. § 125 St.G.B. oder Aufruhr § 115 St.G.B.

Dampffesselanlagen.

Gew.=D. Ausführungsbestimmungen.

1. Welche allgemeinen polizeilichen Anordnungen sind in den Ausführungsbestimmungen der Gew.=D. betr. Anlage von Dampffesseln enthalten?
 - a) Die vom Feuer berührten Wandungen dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt sein, sofern die Lichtweite 25 cm übersteigt;
 - b) an jedem Dampffessel müssen angebracht sein: ein Speiseventil, zwei zuverlässige, nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängige Speisungsvorrichtungen, ein Wasserstandsglas mit Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes, wenigstens ein zuverlässiges Sicherheitsventil (Dampfschiffs-, Lokomobil-, Lokomotivkessel mindestens 2), ein zuverlässiges Manometer (an Dampfschiffskesseln 2), d. h. ein Instrument zur Ermittlung des Drucks, unter welchem eine Flüssigkeit oder ein Gas steht; ferner muß auf metallinem Schild verzeichnet sein: die festgesetzte höchste Dampfspannung, Name des Fabrikanten, laufende Fabriknummer, Jahr der Anfertigung;
 - c) vor Inbetriebnahme muß der Dampffessel einer Druckprobe unterworfen werden, bei welcher Haltbarkeit durch sachverständigen Revisor festgestellt werden muß;
 - d) an jedem Dampffessel, welcher unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß Feuerung so eingerichtet sein, daß Einwirkung des Feuers auf Kessel sofort gehemmt werden kann.

Kinderschutzgesetz vom 30. 3. 03.

1. Kinder unter 13 Jahren dürfen in welchen Betrieben nicht beschäftigt werden?

In gewerblichen (Fabrik-)Betrieben.

2. In welchen Betrieben ist jedoch deren Beschäftigung zulässig?

In der Haus-, Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei.

3. Als Werkstätten sind nach diesem Gesetz auch welche Räume anzusehen?

Solche, die zum Wohnen, Schlafen oder Kochen dienen, wenn in denselben gewerbliche Arbeit verrichtet wird.

Ferner verboten: Beschäftigung von eigenen und fremden Kindern bei Bauten aller Art, Ziegeleien, Brücken, Schornsteinfegern, Fuhrwerksbetrieben, in Werkstätten mit elektrischer, Gas-, Dampf- oder elementarer Betriebskraft.

4. Das Gesetz unterscheidet eigene und fremde Kinder. Welche rechnet man zu „eigenen“ Kindern?

Unter eigenen Kindern versteht man: leibliche Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Nessen, Nichten derjenigen Person, welche die Kinder beschäftigt.

5. Für Beschäftigung fremder Kinder hat das Gesetz welche Bestimmungen?

- a) Im Alter unter 12 Jahren dürfen dieselben in Werkstätten, in denen Beschäftigung nicht überhaupt verboten ist, im Handels- und Verkehrsgewerbe, in Gast- und Schankwirtschaften, beim Ausstragen von Waren und mit Botengängen nicht beschäftigt werden;
- b) im Alter über 12 Jahre dürfen dieselben in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie vor dem Vormittagsunterricht überhaupt nicht, außer dieser Zeit nicht länger als 3, während der Schulferien 4 Stunden beschäftigt werden. Beginn der Beschäftigung nachmittags erst 1 Stunde nach dem Unterricht, mit 2 stündiger Mittagspause;
- c) Verwendung fremder Kinder bei öffentlichen Theatervorstellungen nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde;
- d) fremde Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht Gäste bedienen, Getränke abfüllen, Flaschen, Gläser, Lampen oder Wirtschaftsräume reinigen, Regel aufsetzen;
- e) an Sonn- und Festtagen jegliche Beschäftigung fremder Kinder verboten, ausgenommen Ausstragen von Waren, Botengänge. Dauer dieser Beschäftigung längstens 2 Stunden, nicht während des Gottesdienstes und nicht nach 1 Uhr nachmittags;

- f) vor Beschäftigung fremder Kinder ist vom Arbeitgeber Anzeige an Polizeibehörde nötig. Für fremde Kinder, die in gewerblichen Betrieben tätig sind, ist eine von der Polizeibehörde ausfertigte Arbeitskarte nötig.
6. Welches sind die Bestimmungen des Gesetzes für Beschäftigung eigener Kinder?
- Eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen in Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden;
 - über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, nicht vor dem Vormittagsunterricht, und erst 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht, mit 2stündiger Mittagspause;
 - an Sonn- und Festtagen Beschäftigung verboten;
 - Beschäftigung bei öffentlichen Theater-Vorstellungen und Schausstellungen nur mit polizeilicher Erlaubnis;
 - unter 12 Jahren Beschäftigung eigener Kinder in Gast- und Schankwirtschaften verboten;
 - unbeschränkt ist Beschäftigung eigener Kinder mit Austragen von Waren und Botengängen. (Auch in der Zeit vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends sowie an Sonn- und Festtagen statthaft.)
7. Welchen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen nachstehende Betriebe?
- Pfandleiher, Pfandvermittler, Rückkaufshändler bedürfen der Erlaubnis des Kreis- (Stadt-) Ausschusses; Führung eines Pfandbuches; über Pfänder Pfandschein; Annahme von neuen Sachen als Pfand nur auf Grund Bescheinigung der Ortspolizeibehörde. Uniform- und Armaturstücke dürfen von Unteroffizieren und Gemeinen nicht angenommen werden, desgl. keine Orden und Ehrenzeichen. — Polizeiliche Revision kann jederzeit stattfinden.
 - Gesindevermieter, Stellenvermittler bedürfen der Erlaubnis des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bzw. Magistrats. Kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht. Führung von Geschäftsbüchern. Eintrag in deutscher Sprache. Betrieb von Gast- und Schankwirtschaft, Handel mit Bier, Spirituosen, Kleidungs- und Gebrauchsgegenständen verboten, Beherbergung von stellesuchenden Personen nur mit „Konzession“ gestattet. Revision jährlich 1—2mal.

c) **Gewerbsmäßiger Ausschank von Bier.**

Nur solche Bierdruckvorrichtungen gestattet, bei denen als Druckmittel entweder reine atmosphärische Luft, flüssige Kohlen- säure oder einwandsfreies Wasser verwendet wird. Reinigung der Bierdruckapparate auf Grund der geltenden Pol.-Ver. Jeder Inhaber für regelmäßige Reinigung verantwortlich. Hierüber ist Buch zu führen, welches jederzeit vom P.-Beamten revidiert werden kann.

Fälschung ist Vermischung von Bier mit Wasser, oder mit Reigen, oder unrichtige Bezeichnung desselben.

d) **Handel- und Gewerbetreibende dürfen im öffentlichen Verkehr zum Zumessen und Zumiegen nur gestempelte Maße, Gewichte und Wagen anwenden. Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Wagen untersagt. Eichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen erfolgt durch besondere Eichungsbehörden. (Eichungsämter, Eichungs- inspektoren). Im Privatgebrauch und in der eigenen Wirtschaft können ungestempelte Maße usw. benützt werden. Technische Revisionen alle 2—4 Jahre. Das Vorhandensein nicht ge- stempelter Maße usw. in einem öffentlichen Verkaufsraum, auch wenn dieselben nicht benützt werden, ist ebenfalls strafbar. Vorschriftswidrige Maße usw. unterliegen der Einziehung und sind von den P.-Beamten in Verwahrung zu nehmen.**e) **Marktverkehr. Gegenstände des Marktverkehrs s. § 66 Gew.-D. Auf Jahrmärkten dürfen außer den dort auf- geführten Gegenständen Fabrikate und Verzehrungsgegenstände aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zu sofortigem Genuß, Genehmigung der Ortspolizeibehörde nötig.**

Nähere Bestimmungen über Marktverkehr s. die betr. Marktordnungen.

f) **Versicherungen.**

Öffentliche Versicherungen:

Krankenversicherung durch Krankenkassen, welche ihren Mitgliedern im Fall einer Krankheit freie ärztliche Behand- lung, Arzneien, Krankengeld und bei Todesfall Sterbegeld gewähren. Versicherungszwang für alle gegen Lohn oder Gehalt von wenigstens 1 Woche in gewerblichen, handwerk- mäßigen, handelsgewerblichen u. a. Betrieben beschäftigten Personen. Versicherung durch Eintritt in eine Orts-, Fabrik-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse, freie Hilfskassen.

Unfallversicherung. Versicherungspflichtig: gewerbliche, landwirtschaftliche, Bauarbeiter, Seefischer bis 3000 M. Lohn. Träger der Versicherung: Berufsgenossenschaften, welche Unfallverhütungsvorschriften erlassen, Betriebe durch Aufsichtsbeamte überwachen, und Geldstrafen wegen Nichtbefolgung der Vorschriften verhängen können. Gewährt wird: Rente, Heilkosten, Sterbegeld, Witwengeld.

Invaliditäts- und Altersversicherung für die gesamte arbeitende Bevölkerung.

Versicherungspflichtig vom 16. Lebensjahr ab jeder gegen Lohn, Gehalt oder Naturalien Beschäftigte bis 2000 Mark Gehalt.

Nichtversicherungspflichtig: Beamte, Lehrer, Studierende. Freiwillige Versicherung bis zum 40. Lebensjahr zulässig: Betriebsbeamte mit 2—3000 Mark Gehalt, Gewerbetreibende mit höchstens 2 unregelmäßigen Arbeitern, Personen, die, weil nur freier Unterhalt, nicht versicherungspflichtig.

Invalidenrente erhält jeder Versicherte, der dauernd erwerbsunfähig, sowie derjenige, der 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen.

Altersrente erhält jeder Versicherte, der 70 Jahre alt ist, ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit. Beiträge sind vom Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Teilen durch Einkleben der entsprechenden Marken in die Quittungskarten zu entrichten. Bei mehreren Arbeitgebern hat der erste zu kleben. Einkleben geschieht bei jeder Lohn- und Abschlagszahlung, sowie am Schluß des Kalenderjahrs. Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe zu entwerten. Ausstellung der Quittungskarte erfolgt durch Ortspolizeibehörde.

Unzulässige Vermerke auf Karten, sowie Verwendung von schon einmal verwendeten Marken wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Anmeldung des Rentenanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde unter Vorlage der Quittungskarte.

Private Versicherungen:

Lebens-, Feuer-, See-, Eisenbahntransport-, Hagel-, Vieh-, Haftpflichtversicherung u. a.; bedürfen der KonzeSSION. Staatsaufsicht. Feuerversicherung unter polizeilicher Überwachung.

XII. Kriminalpolizei.

a) Strafgesetzbuch.

1. Was bezweckt das St.G.B.?
Erzielung einer Einheit des Strafrechts für alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs.
2. Was enthält das St.G.B.?
 - a) Aufzählung der strafbaren Handlungen, deren Art und Einteilung;
 - b) Aufzählung der Strafen, deren Einteilung und Verbüßung;
 - c) Höhe der für die einzelnen strafbaren Handlungen angedrohten Strafen.
3. Wann kann eine Handlung nur mit einer Strafe belegt werden?
Wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. § 2.
4. Welche strafbaren Handlungen unterscheidet das St.G.B.?
 - a) Verbrechen, mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren,
 - b) Vergehen, mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark,
 - c) Übertretungen, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlungen. (§ 1.)
5. Welche zwei Hauptarten von Strafen unterscheidet das St.G.B.?
Haupt- und Nebenstrafen.
6. Welches sind Hauptstrafen?
Todesstrafe, Freiheitsstrafen, — Zuchthaus, Gefängnis, Haft — Geldstrafen.
7. Welches sind Nebenstrafen?
 - a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, § 32;

- b) Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, § 35;
- c) Erkennung auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, § 38;
- d) Einziehung, § 40.

8. Wie wird verbüßt,

- a) Todesstrafe? Durch Enthauptung, § 13.;
- b) Zuchthausstrafe? lebenslänglich oder zeitig 1—15 Jahre, Unterbringung in einer Strafanstalt, Beschäftigung mit den dort eingeführten Arbeiten, auch außerhalb der Anstalt. §§ 14, 15;
- c) Gefängnisstrafe? zeitig, 1 Tag bis 5 Jahre (für eine strafbare Handlung, für mehrere bis zu 15 Jahren), Unterbringung in einer Gefangenenanstalt, Beschäftigung in den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen angemessener Weise. Beschäftigung außerhalb der Anstalt nur mit Zustimmung der Gefangenen. § 16;
- d) Festungshaft? lebenslänglich oder zeitig 1 Tag bis 15 Jahre, Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der selbstgewählten Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. § 17;
- e) Haft? 1 Tag bis 6 Wochen, einfache Freiheitsentziehung. Ausnahme hiervon §§ 361 3—8 und 362; dort aufgeführte Personen (Arbeitscheue, Bettler, Gewerbsunzucht treibende Weibspersonen usw.) können zu ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt angehalten werden (qualifizierte Haft) § 18;
- f) Geldstrafe? Mindestbetrag bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark. § 27.

9. Nebenstrafen. Welche Wirkung hat,

I. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte?

- a) dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte;
- b) dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen;
- c) Verlust des Rechts, zum Tragen der Landeskokarde;
- d) zum Eintritt in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine;
- e) zur Erlangung öffentlicher Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen;
- f) Verlust des Wahlrechts und des Rechts gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben;
- g) Verlust des Rechts, Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden, Vormund, Pfleger, Kurator usw. zu sein.

Dauer des Verlustes bei Zuchthausstrafe 2—10 Jahre, bei Gefängnisstrafe 1 bis 5 Jahre.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann ausgesprochen werden: neben Todes- und Zuchthausstrafe; neben Gefängnisstrafe nur bei Dauer über 3 Monate. §§ 32, 33, 34.

II. Die Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?

Hat dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechtswegen zur Folge. § 35.

III. die Polizeiaufsicht?

- a) Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von höherer Landespolizeibehörde untersagt werden;
- b) letztere ist befugt, Ausländer aus dem Bundesgebiet auszuweisen;
- c) Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. § 39.

Die Zulässigkeit zur Stellung unter Polizeiaufsicht — bei jeder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren — wird durch richterliches Urteil erkannt; die Befugnis zur Stellung unter Polizeiaufsicht hat die höhere Landespolizeibehörde.

IV. die Einziehung?

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder Teilnehmer gehören, eingezogen werden; die Einziehung ist eine dauernde, zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen. Bei strafbarem Inhalt einer Schrift, Abbildung, Darstellung sind neben Einziehung aller Exemplare die zu ihrer Herstellung gebrauchten Platten und Formen unbrauchbar zu machen. §§ 40, 41.

0. Wann ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden?

§ 51. Bei Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der Handlung (hierzu gehören sinnlose Trunkenheit, Schrecken, Angst, Furcht, Schlaf- und Traumzustände.)

§ 52. Bei Nötigung zu strafbarer Handlung durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch Drohung mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abwendbarer Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen.

§ 53. Bei Notwehr: diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder

einem andern abzumenden. Die Notwehr setzt einen Angriff voraus, durch welchen eine Verletzung unmittelbar bevorsteht, es ist nicht nötig, daß eine solche schon stattgefunden hat. „Überschreitung der Notwehr nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“ Angriff kann erfolgen gegen Personen, Eigentum und andere Rechtsgüter. Notwehr endigt mit dem Augenblick, wo die Gefahr beseitigt ist.

§ 54. Wenn Handlung in unverschuldetem, auf andere Weise nicht zu beseitigendem Notstande zur Rettung aus Gefahr für Täter und anderen begangen worden ist.

11. Wann tritt die Verfolgung einer strafbaren Handlung nicht ein?

§ 55. Wenn Täter das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat; gegen denselben können jedoch Maßregeln zu seiner Besserung und Beaufsichtigung getroffen werden. (Fürsorgeerziehung, Unterbringung in einer Familie, Erziehungs-, Besserungsanstalt.)

12. In welchen Fällen sind Personen, die eine strafbare Handlung begangen haben, freizusprechen?

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, wenn er bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß; derselbe ist jedoch unter allen Umständen milder zu bestrafen. § 57.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung nötige Einsicht nicht besitzt.

13. Was versteht man unter Antragsvergehen?

Strafbare Handlungen, die nicht von Amts wegen, auf Grund öffentlicher Klage durch den Staatsanwalt, sondern auf Grund Antrags des Geschädigten oder Verletzten verfolgt werden, (Privatklage). Die Fälle, in denen ein Antrag notwendig ist, und die Fälle, in welchen ein Antrag wieder zurückgenommen werden kann, sind durch besondere Vermerke am Schlusse der einzelnen Paragraphen oder am Schlusse eines Absatzes eines Paragraphen festgestellt. Solange kein Strafantrag gestellt, ist Strafverfolgung unstatthaft, es können aber vorbereitende Maßnahmen stattfinden: Beweiserhebung, vorläufige Beschlagnahmen von Seiten der Staatsanwaltschaft und des P.-Beamten. Letzterer ist somit verpflichtet, auch bei Antrags-handlungen alle zur Verfolgung der Tat erforder-

lichen Maßnahmen zu treffen. Bei Verletzung dieser Pflicht setzt er sich der Bestrafung nach § 346 St.G.B. aus. Eines Antrags von seiten der verletzten oder geschädigten Person bedarf es in folgenden Fällen:

1. bei Beleidigung und Verleumdung, §§ 185—187, 189, 194—196 St.G.B.; der Erhebung der Klage hat, mit Ausnahme der im § 196 St.G.B. bezeichneten Fälle (Beamten-Beleidigung), ein Sühneversuch bei dem Schiedsmann voranzugehen; Kläger hat hierüber Bescheinigung mit der Klage einzureichen; Zurücknahme des Antrags zulässig;
2. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher des Täters begangen §§ 247, 263 St.G.B.; Zurücknahme des Antrags zulässig;
3. Diebstahl und Unterschlagung einer Sache von unbedeutendem Wert, begangen gegen eine Person, zu welcher Täter im Lehrlingsverhältnisse steht, oder zu deren häuslicher Gemeinschaft er als Gefinde gehört § 247 St.G.B.; Zurücknahme des Antrags zulässig;
4. Entwendung von Nahrungs- oder Genusmitteln von unbedeutendem Wert, oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch (Mundraub), sowie bei Futterdiebstahl (Entwendung von Getreide und Futter zum Füttern des Viehs des Bestohlenen), § 370^{5,6} St.G.B.; Mundraub von Verwandten aufsteigender gegen Verwandte absteigender Linie straflos;
5. unbefugter Jagdausübung seitens eines Angehörigen des Jagdberechtigten, §§ 292, 293 St.G.B.;
6. einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, § 223 St.G.B.;
7. einfacher fahrlässiger Körperverletzung, § 230 St.G.B.;
8. einfacher Sachbeschädigung, § 303 St.G.B.;
9. einfachem Hausfriedensbruch, § 123 St.G.B.;
10. Verleitung zur Eingehung einer ungünstigen Ehe, § 170 St.G.B.;
11. Ehebruch, § 172 St.G.B.;
12. Sittlichkeitsvergehen gegen § 179 St.G.B. (Verleitung zum Weischlaf durch Vorspiegelung einer Trauung);
13. Verführung eines Mädchens von 14—16 Jahren § 182 St.G.B.;
14. Entführung, §§ 235, 236 St.G.B.;

15. Beseitigung von Vermögensstücken zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung, §§ 288 St.G.B.;
16. unbefugter Eröffnung von Briefen und Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 299, 300 St.G.B.;
17. strafbarem Eigennuz Minderjährigen gegenüber, § 301, 302 St.G.B.;
18. gewissen feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten, §§ 102, 103, 104 St.G.B.

14. Welchen weiteren Bestimmungen unterliegen Antragvergehen?

- a) Anträge auf Strafverfolgung können bei den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes schriftlich, bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft mündlich (zu Protokoll) oder schriftlich gestellt werden;
- b) Strafantrag muß von zum Antrag Berechtigten binnen 3 Monaten vom Tage, an welchem er von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Bei Unterlassung des Antrags wird Handlung nicht verfolgt. § 61, St.G.B.;
- c) berechtigt zur Stellung eines Antrags sind: Bei Personen über 18 Jahre der Verletzte, bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund), § 65 St.G.B. (Aber nicht für den Hausbesitzer, Gastwirt usw. der Hausverwalter oder Geschäftsführer, für den Vater der Sohn, für den Ehemann die Ehefrau);
- d) wenn bei mehreren Antragsberechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird dadurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen, § 62 St.G.B.;
- e) Antrag kann nicht geteilt werden. Verfahren findet gegen sämtliche Beteiligte statt (Täter, Teilnehmer, Begünstiger), wenn auch nur gegen eine dieser Personen Strafantrag gestellt ist;
- f) der Strafantrag muß vom Antragsteller unterzeichnet sein; wenn er nicht schreiben kann, Handzeichen;
- e) in dem Antrag genügt eine allgemeine Bezeichnung der Tat, eine nähere Bezeichnung der Person des Täters ist nicht erforderlich. An Bedingungen darf der Antrag nicht geknüpft werden.

15. Wann tritt im Strafrecht Verjährung ein?

Verjährung der Strafverfolgung von Verbrechen in 20, 15 und 10 Jahren, von Vergehen in 5 und 3 Jahren (je höher die

Strafe, je länger die Verjährungsfrist), von Übertretungen in 3 Monaten. Unterbrochen wird Verjährung durch jede wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung, sowie durch polizeiliche Strafverfügung. §§ 67, 70 St.G.B., § 454 St.Pr.D. Nach rechtskräftiger Verurteilung beginnt die Verjährung der Strafvollstreckung mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils.

16. Beim Zusammentreffen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen wird auf welche Strafe erkannt?

Hat der Täter mehrere zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht (Realkonkurrenz).

Bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine Handlung: (z. B. bei einer Schlägerei: Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch) kommt dasjenige Gesetz zur Anwendung, welches die schwerste Bestrafung androht. (Idealkonkurrenz.)

17. Bei Begehung strafbarer Handlungen sind welche Personen strafbar?

- a) Der Täter, ausgenommen die Fälle der §§ 51, 52, 53, 54, 55 St.G.B.;
- b) Der Teilnehmer, wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft, § 47 St.G.B.;
- c) Der Anstifter zu allen strafbaren Handlungen, also auch zu Übertretungen, wenn er einen anderen durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt usw. vorsätzlich dazu bestimmt, § 48 St.G.B.;
- d) Der Beihilfe-Leistende, wissentlich durch Rat und Tat zur Begehung von Verbrechen und Vergehen (z. B. Schmiere stehen), bei Übertretungen straflos, § 49 St.G.B.;
- e) Der Begünstiger einer strafbaren Handlung, wissentlich, nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, um den Täter der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern (z. B. durch Verbergen, Veräußern gestohlenen Gutes, Beihilfe zur Flucht usw.). Begünstigung von Angehörigen straflos, § 257;
- f) Der Hehler, Hehlerei ist Begünstigung des Vorteils willen: Verheimlichen, Ankaufen, zum Pfande nehmen, Absetzen von

Gegenständen, von denen er weiß oder annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. §§ 258, 259 St.G.B. Gewerbsmäßige Fehlerei Strafverschärfung (Zuchthaus) § 260 St.G.B.;

- g) wer einen andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme auffordert, und wer solche Aufforderung annimmt. § 49 a St.G.B.
- h) Eltern, Erzieher, Dienstherrschaften usw., welche Kinder oder andere unter ihrer Gewalt stehende Personen, die ihrer Aufsicht untergeben sind und zu ihrer Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuer-gesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei (siehe betr. Abschnitte) abzuhalten unterlassen. § 361^o St.G.B. Außerdem sind Eltern, Erzieher, Dienstherrschaften usw. für die Geldstrafen (nicht Freiheitsstrafen) haftbar, zu welchen die unter ihrer Gewalt usw. stehenden Personen verurteilt worden sind.

Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens (durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten) ist strafbar. § 43. Versuch wird milder bestraft. Bei Vergehen Bestrafung nur in den im St.G.B. bezeichneten Fällen. Versuch bei Übertretungen straflos. § 43 St.G.B.

b) Tätigkeit des Polizeibeamten im Dienst der gerichtlichen Polizei bei Ermittlung und Erforschung strafbarer Handlungen.

1. Wie teilt sich die Tätigkeit des P.-Beamten im Dienst der gerichtlichen Polizei ein?
- a) In solche, welche auf Requisition der Staatsanwaltschaft oder des Richters auszuführen ist. Ermittlungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Richters;
- b) in selbständige, die auszuführen ist, falls der Tatbestand noch nicht zur Kenntnis einer Behörde gelangt ist. In diesem Falle ist alles zu ermitteln, was zur Klarstellung des Falls nötig, und alles anzuzeigen, was nach pflichtmäßigen Ermessen notwendig ist.

2. Was schließt die Ermittlung strafbarer Handlungen in sich?
Die Feststellung des Tatbestandes und die Ermittlung des Täters.

3. Was hat zunächst behufs Feststellung des Tatbestandes zu geschehen?

Unter Beobachtung des alten Juristensatzes:

Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando:

Wer, was, wo, womit, warum, wie, wann

der Täter

geschehen

- a) Feststellung des örtlichen Befundes. Sorge für seine unveränderte Erhaltung zum Zwecke richterlicher Augencheinahme (durch Gerichtskommission);
 - b) Befragung der am Tatort betroffenen Personen über etwaige die Tat betreffende Wahrnehmungen;
 - c) Absperrung des Tatorts;
 - d) Befragungen etwaiger Zeugen, welche wichtige Aussagen machen können;
 - e) Vornahme schleuniger Durchsuchung zur Auffindung von Spuren des Täters und von Überführungsstücken;
 - f) Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel dienen können;
 - g) Beobachtung von Verdächtigen;
 - h) Festnahme des Täters.
3. Welche wichtigen Hilfsmittel kommen bei der Kriminalpolizei zur Ermittlung des Täters resp. Überführung des der Tat Verdächtigen in Anwendung?
- a) Steckbriefkontrolle. Alphabetische Zusammenstellung der Steckbriefe aus 5 Fahndungsblättern;
 - b) Benutzung von dressierten Polizeihunden zur Verfolgung unbekannter Verbrecher;
 - c) Der Erkennungsdienst (nach dem System Bertillon), dessen Hauptaufgabe die Bekämpfung des gewerksmäßigen Verbrechertums ist, und welcher als wichtiges Wiedererkennungsmittel bei Verbrechern dient.
4. In welcher Weise wird der Erkennungsdienst gehandhabt?

Es werden „Messkarten“ aufgenommen, welche enthalten: genaue Personalbeschreibung, Photographie, Maße des ganzen Körpers sowie einzelner Körperteile, Abdrücke der Innenflächen

der Finger (Fingerabdruckverfahren), Farbe von Bart, Haar, Augen, besondere Kennzeichen usw.

Der Aufnahme werden unterworfen Personen die:

- a) dem gewerbsmäßigen Verbrechen angehören;
- b) demselben nach Art ihres Vorlebens und ihrer Straftaten anheimfallen werden;
- c) infolge einer Bestrafung ausgewiesen werden;
- d) verdächtig sind, einen falschen Namen zu führen;
- e) wegen Vergehens gegen das Eigentum festgenommen sind;
- f) als Landstreicher oder gewerbsmäßige Bettler bekannt, wegen Diebstahls vorbestraft, oder bereits in Untersuchung gewesen sind;
- g) bei denen besondere Gründe vorliegen, welche die Anlegung einer Meßkarte erwünscht erscheinen lassen;
- h) Frauen, auf welche die zu a—e angeführten Gründe zutreffen;
- i) Insassen preussischer Zuchthäuser, sofern sie noch nicht gemessen sind.

Die Messungen des Körpers und einzelner Körperteile werden behufs Vergleichung und Wiedererkennens von Personen auf Grund der feststehenden Tatsache aufgenommen, daß bei einem erwachsenen Menschen sich bestimmte Körperteile niemals ändern, und daß es keine zwei Menschen gibt, die sich in Gestalt und Körperteilen völlig gleichen.

Die Messungen werden mit besonders hierzu konstruierten Meßinstrumenten aufgenommen. Es werden gemessen: Körperlänge, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Fochbeinbreite, Länge des rechten Ohrs, des linken Mittelfingers, des linken Kleinfingers, des linken Fußes, des linken Unterarmes. Dieselbe Tatsache, betr. der Verschiedenheit bei jedem Menschen, trifft auch bei den Linien der inneren Flächen der Finger (Papillarlينien) zu. Diese werden nach besonderem Verfahren durch Aufdruck auf eine mit Druckerschwärze versehene Fläche geschwärzt, und dann jeder Finger einzeln und die Finger der rechten Hand zusammen auf die Meßkarte aufgedrückt.

Die Photographie des Betreffenden wird aufgelegt, fehlt diese, muß eine genaue Beschreibung dieselbe ersetzen.

(Ausführliche Beschreibung der Körpermessung ist enthalten in dem Werk: „Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon“ von D. Klatt, Kgl. Kriminalinspektor zu Berlin, Berlin, J. J. Heines Verlag.

Desgleichen über Signalementsaufnahmen: „Signalementslehre“, Handbuch für Polizeibehörden, Gendarmerie- und Polizeischulen von Dr. jur. H. Schneidert, Kgl. Kriminalkommissar am Polizeipräsidium Berlin, München, J. Schweizers Verlag.)

Die aufgenommenen Meßarten werden von den betreffenden Polizeibehörden an die Zentrale — Berlin, Polizeipräsidium Abt. IV — eingesandt und dort nach einem besonderen, den Maßen und der Beschaffenheit der Papillarlinien entsprechenden Registrierhsystem einer aus einzelnen Kästen bestehenden Registratur einverleibt.

5. Wie ist bei Feststellung des örtlichen Befundes zu verfahren?
 - a) Es müssen alle Maßnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, eine Verdunklung der Sache zu verhüten;
 - b) Befragung der am Tatort betroffenen Personen über das, was sie bekunden können;
 - c) Absperrung des Tatorts;
 - d) Meldung über die Tat an Polizeibehörde durch P.-Beamten, wenn noch ein zweiter anwesend, andernfalls durch zuverlässige Person, deren Namen und Wohnung vor Abschieden derselben festzustellen ist;
 - e) es ist dafür zu sorgen, daß am Tatort nichts verändert und nichts aus der Lage gebracht werden darf, ehe die Gerichtskommission erschienen ist.

1. Wie ist zu verfahren:

- a) bei Auffindung eines Ermordeten?

Verletzungen feststellen, Wunden messen; kleine Gegenstände, welche sich an dem Körper des Ermordeten befinden und als Beweismittel dienen können (Haare, Stoffreste, Knöpfe usw.), an sich nehmen und sorgfältig verwahren; nach Waffen und Werkzeugen suchen, mit welcher Mord begangen worden; Fußspuren nicht nur unmittelbar am Tatort, sondern auch in einiger Entfernung von demselben feststellen, da diese noch besser erhalten sind, und außerdem den Weg kennzeichnen, welchen der Täter genommen hat; Fußspuren messen, „Abdruck“ nehmen, sofern der P.-Beamte hierin ausgebildet ist; dieselben durch Überdecken mit Kästen, Tonnen usw. vor Zerstörung schützen; Blutspuren desgleichen; befinden sich dieselben an Gegenständen, diese in Beschlag nehmen. Nach Blutspuren auch an Fußböden, Wänden, Schubkästen von Tischen und Kommoden usw., ferner nach im Ofen versteckten Wischtüchern suchen;

Messkarte (mit Photographie).

(Vorderseite)

Körperlänge:	I. Mittelfinger:	Klasse:	Stigmata:	Haar:	Farbe:
Grümmung:	I. Kleinfinger:	Zone I:	Statur:	Haar:	Stempeln:
Armspannweite:	I. Fußlänge:	Zone II:	Stille:	Haar:	Farbe:
Stirnweite:	I. Unterarmlänge:	Bei.:	Stempeln:	Haar:	Stempeln:

Photographie, deren Ergänzung, Finger-Abdrücke:

Richtige Breite: ↔ 8 cm

Raum für Photographie.
 (Wegen Raummangels Breite um 4 1/2 cm verringert.)

Alter: am	Alter: des
.



(Rückseite)	
Kisten-Nr.	Name und Vornamen:
	Stand:
Epithete:	
Verbrecher-Kategorie:	
Geb. den ten	18 zu
Staat und Verwaltungsbezirk:	
Vater:	Mutter:
Tot:	
Lebt in:	
Verheiratet mit:	
Wohnhaft in:	
Ergriffen in:	
Militär-Verhältnis:	
Kontrollstelle:	
Wie oft bestraft?	
Mit Gefängnis?	
Zuchthaus?	
Seht verhaftet wegen:	
Bemerkungen:	
Narben und besondere Kennzeichen:	
I. I. Arm:	III. Gesicht und Hals:
II. r. Arm:	IV. Brust:
	V. Rücken:
	VI. Beine:
Bemerkungen:	

blutige Fingerabdrücke sorgfältig schützen; bei Auffindung der Leiche feststellen, ob Fundort oder Tatort derselbe ist (nach Schlepsspuren, durch Tragen einer Last tiefer eingedrückten Fußspuren suchen).

b) bei Diebstahl (§§ 242—248 St.G.B.)?

Feststellen, ob einfacher Diebstahl oder Diebstahl mittels Einbruchs, falscher Schlüssel, Dietriche vorliegt (Sachverständigen beiziehen); ob von gewerbsmäßigen Verbrechern (die sehr exakt mit besonders konstruierten Werkzeugen und mit großer Kunstfertigkeit arbeiten) oder von Gelegenheitsdieben begangen; ob Wert des Gestohlenen 150 Mark übersteigt (wegen Zuständigkeit des Gerichts); ob Dieb mit den Örtlichkeiten vertraut, somit unter den Hausbewohnern zu suchen ist, jedenfalls aber mit diesen in Verbindung steht; ist der Dieb eingestiegen, auf welchem Weg er in das Grundstück gelangt ist, nach Kratzspuren an den Außenwänden, Fingerabdrücken an den Fensterrahmen sehen, bei Benützung von Leitern, woher dieselben stammen, wer von deren Aufbewahrungsort gewußt hat usw.; kommen Diensthoten als Verdächtige in Betracht: feststellen ob weiblicher Diensthote kurz vor der Tat mit männlicher Person in nähere Beziehung getreten, welche sie über örtliche Verhältnisse, Aufbewahrungsort der Schlüssel, Abwesenheit der Herrschaft usw. ausfragen konnte, ob männlicher Diensthote ein Verhältnis mit Frauensperson hat, dem er gestohlene Sachen zur Aufbewahrung übergeben oder dem er Geschenke machen konnte usw.

c) bei Verdacht der Vergiftung (§ 229 St.G.B.)?

Etwa noch vorhandene Giftreste, Getränke und Speisereste, von Mahlzeiten des Verstorbenen herrührend, Eß- und Trinkgefäße, welche derselbe benützt hat, und möglichst letzte Ausleerung desselben, Fläschchen, Schachteln mit Medikamenten usw. an sich nehmen; Hausbewohner, Nachbarn über die besonderen Umstände des Falls befragen.

d) bei Auffindung Erhängter?

Feststellen, ob Selbstmord oder Mord vorliegt. In letzterem Falle wird ein Selbstmord vorgetäuscht, indem der Ermordete vom Täter aufgehängt wird. Erhängten sofort vorsichtig abschneiden, ev. Wiederbelebungsversuche; Feststellung der Lage des Erhängten, der Strangulationsmarke (des Eindruckes des Stricks um den Hals), der Strickverknötung (ob dieselbe von dem Erhängten selbst ausgeführt werden konnte, ob der Knoten von sachmännischer Hand geknüpft ist).

e) bei Wasserleichenfund?

Zunächst Wiederbelebungsversuche; feststellen, ob Leiche Verletzungen hat, woraus geschlossen werden kann, daß die Person ermordet und dann ins Wasser geworfen wurde; ob Leiche beraubt ist, wann Taschenuhr stehen geblieben ist (behufs Feststellung der Zeit, wann Leichnam ins Wasser gelangte).

f) bei Brandstiftung (§ 306—308 St.G.B.)?

Ermitteln, ob vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung vorliegt.

Auf Brandstätte angelangt, muß sich P.-Beamter bemühen, den Herd des Feuers zu entdecken, feststellen, wo und wann dasselbe entstanden ist, wer den betreffenden Raum zuletzt betreten hat, ob Unvorsichtigkeit, Zufall oder Böswilligkeit vorlag. Brandstiftung wird stets vorliegen, wenn in einem Gebäude, mehrere Ausbruchstellen nachzuweisen, wenn Mobilien mit brennbaren Flüssigkeiten (Petroleum, Benzin usw.) übergossen sind, wenn leicht brennbare Gegenstände (Strohwische, Papier, Lichter usw.) in auffallender Weise an mehreren Stellen verteilt vorgefunden werden; Brand kann auch durch Legen von Zündschnuren, Benützung von Brennsiegeln angelegt sein. Feststellen, wer von dem Brand Vorteil haben könnte (Hausbesitzer, Wohnungsinhaber); hierbei kommt die Vermögenslage des Brandgeschädigten, das Verhältnis des Brandschadens zu der Versicherungssumme in Betracht; hat Brandgeschädigter kurz vor dem Brande, Möbelstücke, Vieh verkauft oder bei Seite geschafft; war das Verhalten des Brandgeschädigten während des Brandes besonders auffallend, wurde derselbe vom Feuer überrascht, oder war er darauf vorbereitet (am geordneten oder unordentlichen Anzug häufig zu ersehen); liegt ein Racheakt vor von Feinden des Geschädigten, von entlassenen Dienstboten u. a.; Befragen von Hausbewohnern, Nachbarn, Dienstboten, in Schankwirtschaften, ob von seiten des Brandgeschädigten oder von ihm feindlich gesinnten Personen auffallende Äußerungen getan, Drohungen gegen ihn ausgesprochen wurden usw.; ob Brand angelegt wurde, um andere Straftaten am Tatorte (Mord, Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) zu verdecken. § 306² St.G.B.

Fahrlässige Brandstiftung wird durch unvorsichtiges Umgehen mit Licht (§ 368⁵ St.G.B.), unachtsames Wegwerfen von Streichhölzern, Brennenlassen von Licht, Lampe beim Einschlafen, mangelhafte Feuerungsanlagen u. dergl. verursacht.

g) bei Verbreitung von falschem Geld, geldähnlichen Metallstücken, dem Papiergeld ähnlichen Scheinen (sogen. Blüten) (§§ 146—152 St.G.B.)?

Feststellen, wer dasselbe zuletzt ausgegeben, wer es zuerst in Verkehr gebracht hat. Beschlagnahmen, verausgebende Person festnehmen. Verausgabe von geldähnlichen Metallstücken oder papiergeld ähnlichen Drucksachen verboten nach § 360⁹ oder 360¹¹ St.G.B.

7. In welcher Weise ist bei Befragungen von Zeugen, Verdächtigen, Beschuldigten zu verfahren?

Zeugen nicht in Gegenwart des Beschuldigten vernehmen. Feststellen, ob Zeuge nüchtern, glaubwürdig, in welchem Verhältnis er zum Beschuldigten steht, ob in verwandtschaftlichem, freundschaftlichem oder feindlichem Verhältnis. Eigene Wahrnehmung des Zeugen wertvoller, als was er durch dritte Personen erfahren; Vernehmungen unmittelbar nach der Tat, wo die Personen noch die einzelnen Umstände frisch im Gedächtnis haben, die erfolgreichsten. Es müssen Belastungs- und Entlastungszeugen, die Beschuldigte angegeben hat, befragt werden. P.=Beamter muß sich hierbei der größten Wahrheitsliebe und Genauigkeit befleißigen. Es ist zu unterscheiden, ob Zeuge die Wahrheit sagen will oder dieselbe zu verschleiern sucht. Vorgang sich von mehreren Personen erzählen lassen. Aussagen über Entfernungen einer Probe unterwerfen, indem P.=Beamter den Zeugen eine Entfernung abschätzen läßt und diese dann mit seiner Aussage vergleicht. Bei Abhörung des Beschuldigten oder Verdächtigen mit größter Vorsicht verfahren; unter keinen Umständen durch unwahre Angaben, z. B.: andere Mitbeschuldigte hätten die Tat schon zugestanden, oder dieselbe sei durch aufgefundene Überführungsstücke bewiesen usw., Beschuldigten zu Geständnis veranlassen. Leidenschaftslose Ruhe und absolute Wahrheit erstes Erfordernis. Beschuldigtem nicht durch Drohungen ein Geständnis zu erpressen suchen.

c) Durchsuchungen.

1. Was unterliegt der Durchsuchung?
Wohnungen, sonstige Räume, Personen, Sachen.
2. Bei welchen Personen kann eine Durchsuchung vorgenommen werden?
 - a) Bei denjenigen, welche als Täter oder Teilnehmer, als Begünstiger oder Helfer verdächtig sind, sowohl zum Zwecke

ihrer Ergreifung oder zur Auffindung von Beweismitteln für die Straftat.

- b) Bei anderen Personen: behufs Ergreifung des Beschuldigten oder Verdächtigen, behufs Verfolgung einer strafbaren Handlung, behufs Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

3. Welche Arten von Durchsuchung sind zu unterscheiden?

- a) Die förmliche Durchsuchung;
 b) die polizeiliche Durchsuchung;
 c) das Betreten fremder Wohnungen.

4. Auf wessen Anordnung nur kann eine förmliche Durchsuchung vorgenommen werden? §§ 102—111 St.Pr.O.

Die Anordnung derselben steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge, der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu. Bei Durchsuchungen ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder 2 Gemeindeglieder zuzuziehen. Diese dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

5. Welchen weiteren Bestimmungen der St.Pr.O. unterliegt die Vornahme einer Durchsuchung?

- a) Hausdurchsuchungen sollen in der Regel nur am Tage vorgenommen werden;
 b) zur Nachtzeit dürfen Durchsuchungen stattfinden: bei Gefahr im Verzuge (d. h. wenn bei Aufschub bis zur Tageszeit der Zweck der Durchsuchung vereitelt werden könnte); bei Verfolgung auf frischer Tat; bei Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen; in Wohnungen von unter Polizeiaufsicht stehenden Personen; in Räumen, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind; und in Räumen, welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlage von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels und der gewerbsmäßigen Unzucht bekannt sind.

Nachtzeit: vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens; vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens;

- c) in den Fällen der Durchsuchung von Räumen, in welchen unter Polizeiaufsicht stehende, bestrafte usw. Personen wohnen

und verkehren, in Schlupfwinkeln der Hehlerei, Gewerbsunzucht usw., und in Jedermann in der Nacht zugänglichen Lokalen, ist Zugiehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindeglieder nicht erforderlich;

- d) Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden dürfen nur in ausschließlich von Zivilpersonen bewohnten Räumen vorgenommen werden. Wenn dies nicht der Fall, Ersuchen an die Militärbehörde um Vornahme der Durchsuchung;
 - e) Inhaber der zu durchsuchenden Räume, in seiner Abwesenheit Vertreter, darf der Durchsuchung beivohnen;
 - f) demselben ist Zweck der Durchsuchung vor Beginn bekannt zu geben und ihm nach Beendigung auf Verlangen ein Verzeichnis der gefundenen und beschlagnahmten Gegenstände, und wenn Durchsuchung ohne Ergebnis, hierüber Bescheinigung zu geben. Ausgenommen Durchsuchungen bei den unter c aufgeführten Personen;
 - g) Gegenstände, die bei der Durchsuchung gefunden werden, in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf Verübung anderer strafbarer Handlungen hindeuten, sind vorläufig zu beschlagnahmen. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft;
 - h) Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen nur durch den Richter. Durch P.-Beamte nur mit Genehmigung des Besitzers. Wird diese nicht erteilt, betr. Papiere in Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit Amtsstempel (Siegelmarke) zu verschließen ist, an den Richter abliefern. Inhaber der Papiere kann sein Siegel beidrücken.
6. In welchen Fällen kann jeder P.-Beamte eine polizeiliche Durchsuchung vornehmen, auch zur Nachtzeit?
- a) Wenn der davon Betroffene damit einverstanden ist;
 - b) in Jedermann zugänglichen Lokalen, solange sie für den öffentlichen Verkehr geöffnet sind;
 - c) in Räumen, wo unter Polizeiaufsicht stehende Personen sich aufhalten;
 - d) in Lokalen, welche als Herbergen bestrafter Personen usw. (s. Frage 5b) bekannt sind.

7. Wann sind P.-Beamte befugt, fremde Wohnungen zu betreten?

- a) In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit;

- b) auf Grund Auftrags einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde;
- c) bei Feuers-, Wassersnot, Lebensgefahr;
- d) bei Aufforderung zum Betreten der Wohnung, welche aus dem Innern derselben ergeht, z. B. bei Aufforderung zum Einschreiten, Hilferufen usw.;
- e) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, die bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird;
- f) zum Zwecke der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen.

8. In welcher Weise ist die Durchsuchung auszuführen?

Vor Beginn Rinder entfernen (aber ohne Anwendung von Zwang); den von der Durchsuchung Betroffenen auffordern, die gesuchten Gegenstände freiwillig herauszugeben; außer dem durchsuchenden P.=Beamten soll noch ein zweiter zur Beobachtung des Verdächtigen oder der anwesenden Angehörigen der Durchsuchung beiwohnen; weibliche Personen dürfen nur durch zuverlässige Frauen durchsucht werden; körperliche Durchsuchung auf das genaueste vornehmen: Mund, Nasenlöcher, Achselhöhlen, After, bei Frauen Geschlechtsteil; in Kleidungsstücken das Futter, Rock- und Westentragen, Doppelsonnen der Stiefel, Strümpfe usw. durchsuchen; bei der Durchsuchung planmäßig Raum für Raum, Keller, Boden, Hof, eventl. Stallungen, Abort durchsuchen; nicht bloß Gebrauchsmöbel (Schränke, Kommoden, Tische u. dergl.), sondern auch Möbelstücke, die nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, durchsuchen; in Möbeln nach geheimen Fächern, doppelten Böden, in Hinterwand von Bildern, Möbeln, in Vogelfäfigen, Uhren, Blumentöpfen, in Öfen, Düngerhaufen, Hundehütten, Schornsteinen usw. suchen; ob Versteck unter dem Fußboden vorhanden, nachsehen, ob bei Dielenboden einzelne Nägel blank geschweert, Holz um dieselben herum abgestoßen, bei Parkettboden, ob Feder (Verbindungsstück zweier Platten) durchschnitten; an der Wand: ob hellere Flecken sichtbar, ob bei Abklopfen Hohlraum bemerkbar; im Keller Boden mit Wasser begießen, ist etwas vergraben, steigen sofort Luftblasen auf; im Garten gießen, wo Wasser rascher in Boden eindringt, nachgraben lassen.

Beschlagnahme (§§ 94—101 St.P.D.).

1. Welche drei Arten von Beschlagnahme sind zu unterscheiden?
 - a) Die förmliche Beschlagnahme;
 - b) die polizeiliche Beschlagnahme;
 - c) die einfache Verwahrung.

2. Welche Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme?
 - a) Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können;
 - b) Gegenstände, welche der Einziehung nach § 40 St.G.B. unterliegen;

der Einziehung unterliegen: Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht (z. B. falsches Geld), oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter gehören (z. B. Waffen, Werkzeuge usw.), Gegenstände, deren Einziehung in der Strafvorschrift besonders ausgesprochen ist (z. B. Jagd-, Fischereigeräte, zum Feld- und Forstdiebstahl benützte Werkzeuge, verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel u. dergl.).

Zu einer Beschlagnahme muß geschritten werden, wenn die betr. Gegenstände sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden.

3. Eine förmliche Beschlagnahme darf vom P.-Beamten nur in welchen Fällen vorgenommen werden?

Nur auf Grund Auftrags eines Richters, Staatsanwalts oder Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 98 Str.Pr.D.). Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so muß von dem Beamten, welcher dieselbe angeordnet hat, binnen 3 Tagen richterliche Bestätigung nachgesucht werden, sofern bei Beschlagnahme der davon Betroffene oder erwachsener Angehöriger nicht anwesend war oder der Betroffene gegen die Beschlagnahme Widerspruch erhoben hat.

In militärischen Dienstgebäuden Beschlagnahmen durch P.-Beamte nur in ausschließlich von Zivilpersonen bewohnten Räumen gestattet, andernfalls Beschlagnahme durch Militärbehörde.

4. Welche Gegenstände unterliegen nicht der Beschlagnahme durch die Polizei?
 - a) Amtliche Akten und Schriftstücke;

- b) schriftliche Mitteilungen zwischen Beschuldigtem und zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen (Verlobte, Ehegatten, Verwandte usw.), falls sie sich in den Händen der letzteren befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Fehlerei verdächtig sind;
 - c) Briefe, Postsendungen und Telegramme an den Beschuldigten (Beschlagnahme nur durch das Gericht oder Staatsanwaltschaft).
5. Wann kann eine polizeiliche Beschlagnahme von jedem P.-Beamten vorgenommen werden?
- a) Von Gegenständen, die zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführt werden, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten, oder zum Beweise einer strafbaren Handlung erforderlich ist;
 - b) von Druckschriften beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, die dem § 23 des Reichspressgesetzes nicht entsprechen, von Druckschriften, in welchen zu Hochverrat aufgefordert wird, welche Majestätsbeleidigung, Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten enthalten, welche nicht im Verzeichnis des Wandergewerbescheines aufgenommen sind;
 - c) von Werkzeugen, die, zur Begehung eines Forstdiebstahls geeignet, bei Ausführung eines solchen mitgeführt werden;
 - d) als Vorbeugungsmaßregel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Waffen, gefährliche Werkzeuge und Spielzeuge, Feuerwerkskörper, Werkzeuge, welche bei Zuwiderhandlung gegen das Feld- und Forst-Polizeigesetz gebraucht worden sind u. a.).
6. Wann kann von jedem P.-Beamten eine einfache Verwahrung vorgenommen werden?
- a) Wenn der zu beschlagnahmende Gegenstand sich nicht im Gewahrsam einer Person befindet;
 - b) wenn derselbe von dem Inhaber freiwillig herausgegeben wird.
Sachen, die ein Festgenommener bei sich trägt, gehen mit diesem in Gewahrsam des festnehmenden Beamten über;
 - c) auf frischer Tat betroffenen oder nach derselben verfolgten Personen bzw. deren Helfershelfern können P.-Beamte bei Diebstahl das gestohlene Gut abnehmen, um dasselbe dem Eigentümer zu sichern.

7. Wie ist die Beschlagnahme auszuführen?

Dieselbe setzt eine Besitzergreifung nicht voraus. Es genügt ein bloßes Verbot an den Besitzer, sich der Verfügung über den zu beschlagnahmenden Gegenstand zu enthalten unter Bekanntgabe, daß Gegenstand hiermit beschlagnahmt werde und unter Hinweis auf §§ 136 und 137 St.G.B., nach welchen der Inhaber des beschlagnahmten Gegenstandes sich strafbar macht, wenn er denselben vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder der „Verstrickung“ auf andere Weise entzieht.

Freiheitsentziehung.

§§ 112—132 der St.Pr.O.

1. Welche drei Arten von Freiheitsentziehung sind zu unterscheiden?

- a) Die Verhaftung.
- b) Die vorläufige Festnahme.
- c) Die polizeiliche Verwahrung.

2. Die Verhaftung darf nur auf Grund welcher Anordnung vorgenommen werden?

Auf Grund schriftlichen Haftbefehls, den der P.-Beamte durch seine Behörde erhält; dem Haftbefehl gleich zu achten sind Vorführungsbefehle des Richters, Staatsanwalts und Steckbriefe, sowie Haftbefehle der Polizeibehörden zwecks Vollstreckung einer Polizeistrafe.

3. Was versteht man unter Steckbriefen?

Öffentliche Aufforderungen (durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, durch Anschläge usw.) zur Auslieferung von zu verhaftenden Personen, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, oder von entwichenen Personen.

4. Wann kann eine vorläufige Festnahme ohne richterlichen Befehl erfolgen?

- a) Von jedermann (also auch vom P.-Beamten): Wenn jemand auf frischer Straftat betroffen oder gleich nach derselben verfolgt wird, sofern er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. § 127 St.Pr.O. (In diesen Fällen ist der P.-Beamte auch befugt, Festnahmen außerhalb seines Ortspolizeibezirks vorzunehmen);

- b) von Polizei- und Sicherheitsbeamten: Bei Gefahr im Verzuge;
 beim Vorliegen dringenden Verdachts gegen den Beschuldigten, daß er eine strafbare Handlung begangen hat;
 beim Vorliegen von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr;
 wenn Verdächtiger oder Beschuldigter sich nicht genügend ausweisen kann.
5. Wann bedarf der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung?
- a) Wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
- b) wenn Beschuldigter ein Heimatloser, Landstreicher, Ausländer, bei welchem es zweifelhaft ist, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen, oder dem Urteil Folge leisten werde.
6. Auf welche Weise kann Beschuldigter sich genügend ausweisen?
- Durch alle amtlichen Legitimationspapiere, (Pässe, Paßkarten, Wandergewerbebescheine, Legitimationskarten, Militärpapiere), amtliche Zeugnisse, Brieffschaften oder Zeugnis unverdächtiger legitimierter, oder dem P.=Beamten persönlich bekannter Person als Ausweis.
7. Wann sind P.=Beamte befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen?
- a) Wenn der eigene Schutz dieser Person diese Maßregel erfordert (z. B. Hilflose, Verfolgte, Obdachlose, von anderen Bedrohte, Betrunkene usw., Schutzhaft);
- b) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Ordnung und Ruhe (z. B. Ruhestörer, Sittendirnen usw.).
- Die in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder der zuständigen Behörde überwiesen werden.
- Die zu ihrem eigenen Schutze in Verwahrung genommenen Personen dürfen in der Gewahrsamzelle nicht eingeschlossen und an ihrer freien Bewegung nicht gehindert werden.
8. Nach § 162 der St.Pr.O. sind P.=Beamte ferner noch in welchem Falle zur Festnahme einer Person befugt?
- „Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der P.=Beamte, welcher dieselbe leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner

Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsvorrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen."

Der Festgenommene kann auch in dringenden Fällen auf kurze Zeit außerhalb des Polizeigewahrsams an Ort und Stelle in geeignetem Raume untergebracht werden, (z. B. bei Haussuchungen, Bränden, Aufläufen, wenn eine Person die Feststellung einer dritten durch den Beamten stören oder verhindern will usw.). Zwangsgestellungen (Sistierungen) darf der P.-Beamte nur auf Anordnung seiner Vorgesetzten vornehmen. Jedoch können vom P.-Beamten Personen, die Zeugen einer strafbaren Handlung waren und sich weigern, Auskunft über ihre Person und über das, was sie gesehen oder gehört, zu geben, vorgeführt werden, um Verdunklung betr. Sache zu verhüten.

9. Wie ist zu verfahren:

- a) Bei Festnahme einer Zivilperson durch Militärwachen?
Der P.-Beamte ist auf Ansuchen verpflichtet, die von militärischen Posten, Patrouillen usw. festgenommenen Zivilpersonen gegen Ausstellung einer Bescheinigung zu übernehmen und an Polizeibehörde abzuliefern, desgleichen festgenommene Zivilpersonen von Militärwachen abzuholen.
- b) Bei Festnahme durch Bahnpolizeibeamte?
Diese haben von ihnen festgenommene Personen dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde vorzuführen; auf Ersuchen hat P.-Beamter den Bahnpolizeibeamten zu unterstützen. Erfolgt Ablieferung an Polizeiwache nicht durch den Bahnpolizeibeamten selbst, so hat von betreffendem P.-Beamten Annahme des Festgenommenen nur auf Grund einer Festnahmekarte des Bahnbeamten zu geschehen, welche Grund der Festnahme, sowie Namen und Titel des die Ablieferung anordnenden Bahnbeamten zu enthalten hat. Ohne diese Karte Verweigerung der Annahme. In beiden Fällen sofortige Meldung an Polizeibehörde.
- c) bei Festnahme von Reichs- und Landtagsabgeordneten?
Eine Festnahme darf während der Sitzungsperiode nur erfolgen, wenn Abgeordneter bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden kann.
(In diesem Falle telegraphische Mitteilung an den Minister des Innern.)

- d) bei Festnahme auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaats? Diese kann bei Verfolgung eines Flüchtligen erfolgen. Ergreifener ist jedoch unverzüglich an das nächste Gericht oder an die zuständige Polizeibehörde des Bundesstaates abzuliefern.
10. Wie hat P.=Beamter bei Vornahme einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme zu verfahren?
- a) Sorgfältigste Prüfung, ob Festnahme nötig und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend;
 - b) Festnahme mit Ruhe und Besonnenheit und in schonender Weise;
 - c) Festnahme ist dem Festzunehmenden (zu Verhaftenden) unter Aufforderung, freiwillig mitzugehen, und unter Auflegung der Hand auf denselben zu eröffnen.
z. B. „Sie sind hiermit festgenommen“, oder: „Sie sind mein Gefangener; wollen Sie gutwillig mitgehen“. Bei Weigerung, dieser Aufforderung nachzukommen, gebraucht der P.=Beamte Gewalt; ev. Anwendung des Schließzeugs; bei tätlichem Widerstand Gebrauch der Waffe;
 - d) von der Festnahme an steht Festgenommener unter dem Schutze des P.=Beamten.
 - e) Ablieferung des Festgenommenen in der Regel auf Polizeiwache oder an seine Behörde, in fremdem Polizeibezirk an Polizeibehörde des Aufgreifungsorts;
 - f) Gegenstände, die dem Festgenommenen die Flucht erleichtern könnten (Waffen, Messer, Geld und dergl.), sind ihm abzunehmen, Schußwaffen zu entladen;
 - g) auf Wunsch des Festgenommenen kann zu dessen Transport ein Wagen genommen werden, sofern Festgenommener die Kosten trägt.

Gefangenen-Transport.

1. Nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sind Gefangenen-Transporte auszuführen?
- a) Nach der General-Transport-Instruktion vom 16. 9. 1816;
 - b) der Min.=Ver. vom 12. 12. 02;
 - c) dem Min.=Erl. vom 22. 12. 06;
 - d) besondern hierzu erlassenen Verordnungen einzelner Provinzialbehörden.

2. Die Transporte sind von welchen Personen auszuführen?

Von P.-Beamten (unterliegen bei Entweichenlassen des Gefangenen den Bestimmungen des § 347 St.G.B.: Vorsätzliches Entweichenlassen eines Gefangenen, vorsätzlich dessen Befreiung befördern oder fahrlässiges Entweichenlassen durch Beamten, Zuchthaus, Gefängnis, Geldstrafe).

Von Ziviltransporteuren (unterliegen dem § 120 St.G.B.: Vorsätzliches Entweichenlassen usw. durch andere Personen: Gefängnis, Geldstrafe).

3. Bei Übernahme des Transportaten hat zunächst vom Transporteur was zu geschehen?

Transportat ist aufs genaueste zu visitieren; alle Gegenstände, welche die Flucht erleichtern, sowie alle Dokumente, welche während derselben ihm nützlich sein können, Waffen, Messer, Stöcke, Landkarten, bares Geld usw. sind ihm abzunehmen.

4. Was wird dem Transporteur vor Abgang des Transports von der den Transport absendenden Behörde eingehändigt?

Ein Transportzettel, weiß für Gefangene, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, rot für diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist.

5. Was hat der Transportzettel zu enthalten?

- a) Personalbeschreibung;
- b) Bestimmungsort;
- c) Behörde, welche den Transport veranlaßt, betr. Aktenzeichen;
- d) ob Gefangener sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
- e) Grund der Untersuchung oder Bestrafung, unter Angabe der Höhe der letzteren;
- f) ob Fesselung angeordnet ist;
- g) Beförderungsart (zu Fuß, zu Wagen);
- h) Unterschrift des Transporteurs, wodurch er Übernahme des Gefangenen bescheinigt;
- i) ev. dieselbe Bescheinigung durch Transportleiter.

6. Wie hat sich Transporteur auf dem Transport zu verhalten?

Der Transport ist ununterbrochen fortzusetzen; Eintreten in Wirtschaften oder ähnliche Lokale verboten, sofern nicht ganz besondere Gründe vorliegen; ununterbrochene strengste Aufmerksamkeit auf Gefangenen, besonders in abgelegenen Gegenden, Wäldern

oder an Orten, wo sich viele Menschen angesammelt haben; Unterhaltung mit dem Gefangenen über dessen Straftat, über Beschaffenheit der Gegend, durch welche Transport geht, verboten. Kaufen oder Eintauschen von Gegenständen, die dem Gefangenen gehören, Annahme von Geschenken von demselben verboten.

7. Was muß dem Gefangenen bei Abgang des Transports eröffnet werden? Daß er bei Fluchtversuch sofort gefesselt und, wenn er unter Anwendung von Gewalt entspringt, der Transporteur von der Schußwaffe Gebrauch machen würde.
8. Welche weiteren Verhaltensmaßregeln hat der Transporteur dem Gefangenen gegenüber zu beobachten?

Die Gefangenen müssen zwar mit der zur sicheren Fortschaffung nötigen Strenge, aber ohne unnötige Härte behandelt werden. Gegen etwaige Mißhandlungen oder Belästigungen des Publikums müssen dieselben vom Transporteur geschützt werden. — Strafgefangene und in Korrekthaus befindliche Gefangene dürfen nur wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, bei Fluchtgefahr oder Gefahr einer Selbstentlebung gefesselt werden.

Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurteilten Personen stets vorausgesetzt. Im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sollen mit anderen Gefangenen nicht zusammengefesselt werden. Hat ein Gefangener einen Fluchtversuch gemacht, ist Gewalt anzuwenden (Gebrauch der Schußwaffe gegen Fliehende s. Waffengebrauch S. 26) und derselbe sofort zu fesseln. Deshalb ist Schließzeug stets bereit zu halten. (Empfehlenswert, um ein Entweichen zu verhindern: dem Gefangenen die Hosenträger oder Leibgurt abzunehmen.)

Ist Gefangener entsprungen, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um denselben wieder habhaft zu werden. Der Transporteur hat sofort den Ortspolizeibehörden, Gemeindevorständen, welche er erreichen kann, ferner Gendarmen, P.-Beamten, Forstschutzbeamten, Feldhütern usw., welche er antrifft, unter Vorzeigung des Transportzettels und der Personalbeschreibung des Entsprungenen Mitteilung zu machen, deren Hilfe und Beistand zu beanspruchen, und der Behörde, welche den Transport aufgegeben hat, sofort telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu machen. Am Bestimmungsort wird der Gefangene mit den Geldern, Papieren und Effekten der im Transportzettel bezeichneten Behörde abgeliefert. Über die richtige Ablieferung wird Bescheinigung ausgestellt.

9. In welchen Fällen darf Transporteur Wagen requirieren?

Wenn der Transportat starken Widerstand leistet und auf andere Weise nicht weiterbefördert werden kann, oder wenn derselbe erkrankt, und der Arzt, welcher schleunigst durch eine dem Transporteur begegnende Person herbeizurufen ist, den Wagentransport für nötig hält.

10. Wie ist bei Bahntransporten zu verfahren?

- a) Eine Viertelstunde vor Abgang des Zuges auf der Station eintreffen;
- b) sich beim Bahnhofsvorstand melden;
- c) sich mit Zugführer, bei Sammeltransporten mit Transportleiter, in Verbindung setzen;
- d) Fahrkarte nicht selbst lösen, sondern vom Bahnbeamten lösen lassen;
- e) im Eisenbahnabteil darf kein Gefangener seinen Sitz verlassen; Transporteure dürfen nicht schlafen; Türen dürfen während der Fahrt nicht geöffnet werden.

Beförderung durch die Bahn erfolgt in der Regel mittels Sammeltransportes in besonderen, in Zellen abgetheilten Transportwagen. Verkehr von weiblichen und männlichen Gefangenen muß ausgeschlossen sein.

Die Vorschriften über Fesselung finden auch auf Personen, die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind, oder die sich in polizeilicher Schutzhaft befinden, Anwendung.

Anhang.

Selbstverteidigung ohne Waffen nach dem japanischen Jiu-Jitsu.

Der P.-Beamte soll zum Gebrauch der Waffe erst dann schreiten, wenn er vorher alle ihm zu Gebot stehenden Mittel (Verwarnung, Drohung mit Gewalt und Waffengebrauch, Anwendung körperlicher Gewalt) zur Brechung des Widerstandes, oder Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs ohne Erfolg angewendet hat.

Das japanische Jiu-Jitsu gibt dem P.-Beamten auch, wenn sein Gegner ihm an Körperkraft überlegen ist, durch Anwendung von auf Geschicklichkeit und Gewandtheit beruhenden Kunstgriffen die Mittel an die Hand, den Gegner zu überwältigen. Die Anwendung dieser Griffe soll erfolgen, wenn bei einem Angriff oder bei Widerstand gegen Festnahme usw. der P.-Beamte die Waffe noch nicht anwenden will, oder aus irgend einem Grunde nicht anwenden kann. Selbstverständlich können diese Griffe von seiten des P.-Beamten nur dann mit Erfolg angewendet werden, wenn er sich im Gebrauch derselben längere Zeit geübt hat. Es genügt nicht, daß er die Art des betreffenden Griffes kennt und erlernt hat, da große Gewandtheit im schnellen Zufassen an der richtigen Stelle dazugehört, um von den Griffen erfolgreichen Gebrauch machen zu können. Außerdem muß er durch häufige körperliche Übungen seine Muskeln stählen und die untere Kante der rechten Hand, welche bei Anwendung der Griffe eine Hauptrolle spielt, durch häufiges Aufschlagen derselben auf harte Gegenstände widerstandsfähig und hart machen.

Der große Unterschied bei Anwendung dieser Griffe durch den Japaner und durch den deutschen P.-Beamten besteht darin, daß es beim Japaner keine Rolle spielt, ob bei Ausführung eines Griffes der Gegner dadurch eine schwere Körperverletzung ev. Verlust eines Körpergliedes oder den Tod davonträgt, während es das Bestreben des P.-Beamten

sein muß, den Gegner zu überwältigen, ohne ihm bei Anwendung eines Griffes eine Körperverletzung zuzufügen.

Die Anwendung dieser Griffe bezweckt, durch starkes Verdrehen der Muskeln, hebelartiges Abwärtsdrücken der Arme, kurze Schläge an besonders empfindliche Stellen des Körpers (Spitze des Ellenbogens, Schienbein, Arm-, Beinmuskeln und Nerven, Kehlkopf, Weichteile usw.) bei dem Gegner einen heftigen und zugleich lähmenden Schmerz auszulösen, der es ihm unmöglich macht, seinen Angriff oder Widerstand fortzusetzen.



Fig. 1.

Bei den meisten Griffen muß der Gegner blitzschnell, ehe er die Absicht des P.-Beamten bemerkt, am Handgelenk gefaßt und dieses verdreht werden. Gerade dieses rasche Zufassen an der richtigen Stelle erfordert längere Übung; ein zu hohes oder zu tiefes (zu nahe an der Hand) Anfassen macht den Griff wirkungslos. Da der Gegner sich ebenfalls wehren und seine Arme bewegen wird, so gehört längere Übung dazu, denselben sofort an richtiger Stelle zu fassen. Der P.-Beamte wird bei öfterem Üben bald diejenigen Stellen am Körper des Gegners

herausgefunden haben, die bei richtigem Griff heftigem und lähmendem Schmerz unterworfen sind.

Der Japaner schlägt niemals mit der Faust, sondern stets mit der zu diesem Zweck Jahre hindurch gehärteten unteren Kante der rechten Hand. Es empfiehlt sich auch, vor Anwendung eines Griffs dem Gegner blitzschnell mit der rechten Handkante einen Schlag auf die Muskeln des rechten Oberarms zu geben. Dadurch wird derselbe außerstande gesetzt, sich mit diesem Arm gegen ein Anfassen durch den P.-Beamten zu wehren.



Fig. 2.

Die zur Anwendung durch den P.-Beamten geeignetsten und wichtigsten Griffe.

1. Polizeigriff Nr. 1 (Hosengriff), um einen widerstandleistenden Festgenommenen abzuführen.

Mit rechter Hand Hose des Gegners unter dem Gefäß fassen, dieselbe scharf in den „Schritt“ hochziehen, zu gleicher Zeit mit linker Hand zwischen Rocktragen und Hals fassen und den Gefangenen vorwärtsstoßen. (Siehe Skizze 1).

2. Polizeigriff Nr. 2 (Rückenarmgriff). Zu demselben Zweck wie oben.

Den Widerstandleistenden von rückwärts mit rechter Hand am linken Handgelenk fassen, dieses hochziehen, dasselbe zugleich nach dem linken Oberarm drückend; mit linker Hand wie oben. (Siehe Skizze 2).



Fig. 3.

3. Transportiergriff Nr. 1 („Komm mit!“).

Sich an die linke Seite des Gegners werfen, blitzschnell mit linker Hand dessen linkes Handgelenk fassen, dasselbe mit aller Kraft nach außen drehend; zugleich seinen rechten über linken Oberarm des Gegners werfen und, unter demselben durchgreifend, sein eigenes Handgelenk fassen, den linken Arm des Gegners nun hebelartig abwärtsdrücken. Je stärker der Druck, desto stärker der den Körper durchschießende Schmerz. Gegner dann vorwärts drücken. Infolge des heftigen Schmerzes ist dieser außerstande, ferner Widerstand zu leisten. (Siehe Skizze 3.)

4. Transportiergriff Nr. 2 (Teufelshandschlag).

Auf die rechte Seite des Gegners treten, ihn am Handgelenk des rechten Armes fassen, dieses nach auswärts drehen, den Arm hochheben und den eigenen steifgemachten linken Arm unter den Oberarm des Gegners schleudern; die innere Handgelenkseite des ergriffenen Armes muß nach oben stehen. Dann durch hebelartigen Druck nach unten auf die gepackte rechte Hand starkes



Fig. 4.

Schmerzgefühl veranlassen. Dies kann dermaßen verstärkt werden, daß sich der Gegner auf die Zehen stellt, um es zu verhindern. Hierauf Gegner vorwärtsdrücken.

Die Anwendung dieses Griffes empfiehlt sich im Gegensatz zum Transportiergriff Nr. 1 für kleinere Beamte. (Siehe Skizze 4).

5. Rehlkopfschlag (Griff bei Notwehr).

Auf linke Seite des Gegners treten, mit linker Hand dessen Handgelenk fassen, nach auswärts drehen, mit unterer Kante der rechten

Hand kurzen scharfen Schlag nach dem Kehlkopf. Der Schlag wird unterstützt, daß man das rechte Bein hinter das linke des Gegners stellt und ihn dadurch und durch den Schlag nach dem Kehlkopf rückwärts zu Fall bringt. (Siehe Skizze 5).



Fig. 5.

6. Kehlkopfgrieff mit gekreuzten Armen, um einen Angriff abzuwehren.

Der Angreifer kreuzt beide Arme. Mit der linken Hand faßt er den linken, mit der rechten Hand den rechten Hockragen des Gegners, und zwar mit der linken am vorderen Teil des Kragens, mit der rechten weiter hinten, zieht mit kräftigem Griff die beiden Kragenden zusammen, bis die Fäuste nach der Kehle des Angegriffenen hingezogen werden, so daß dann der rechte oben liegende Vorderarm des Angreifers einen starken Druck auf die vordere Kehlkopffseite ausübt, wodurch es möglich wird, den Gegner nach rückwärts zu werfen. (Siehe Skizze 6).



Fig. 6.

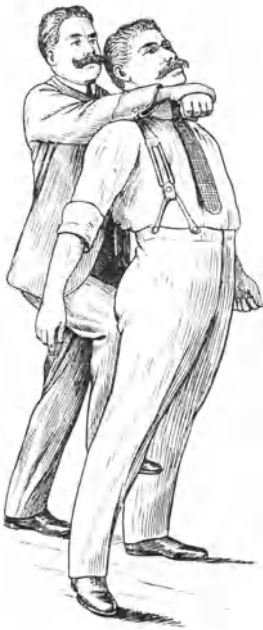


Fig. 7.



Fig. 8.

7. Griffe gegen Fliehende.

Diese Griffe müssen in dem Augenblick angewendet werden, wenn der P.-Beamte dem Fliehenden nachsetzt, und dieser, nachdem ihn der P.-Beamte eingeholt hat, im Begriff ist, sich umzuwenden und denselben anzugreifen.

a) Kehlgriff von hinten. (Siehe Skizze 7).

Sobald P.-Beamter im Rücken des Fliehenden angelangt, beide Arme von rückwärts um den Hals des Gegners werfen, mit

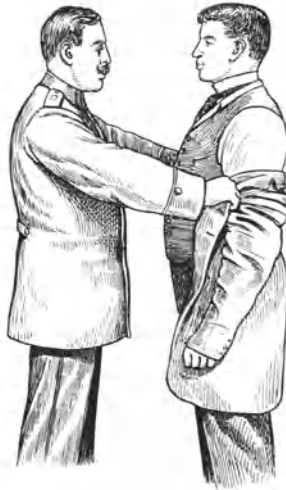


Fig. 9.

der rechten Hand eigenes linkes Handgelenk fassen und rechte Hand auf den Kehlkopf des Gegners pressen, ihn zugleich nach rückwärts reißen. Dieser Griff wird unterstützt durch Stoß mit dem rechten Knie in die Kreuzgegend des Gegners.

b) Armgriff rückwärts. (Siehe Skizze 8).

Sobald P.-Beamter im Rücken des Fliehenden angelangt, dessen beide Handgelenke ergreifen, dieselben mit aller Kraft auswärtsdrehen und zugleich dessen Arme rückwärtsreißen. Der Griff wird ebenfalls unterstützt durch Stoß mit dem rechten Knie in die Kreuzgegend des Gegners.

8. Rockärmelgriff. Derselbe hat den Zweck, eine festzunehmende, stark Widerstand leistende Person so lange festzuhalten, bis P.=Beamter Unterstützung erhält. (Siehe Skizze 9).

Nur anwendbar bei geöffnetem Rock des Gegners. Rockfragen desselben in Höhe des Halses mit beiden Händen und auf beiden Seiten fassen, den Rock blitzschnell nach hinten bis unmittelbar über Ellenbogengelenk herabziehen, und dann beide den Rockfragen haltende Hände stark nach der Brust des Gegners einwärtsdrehen, wodurch dieser außerstande ist, seine Arme zu bewegen. Der Griff wirkt wie eine Verschnürung.

9. Entwaffnung einer Person, die im Begriff ist, eine Schießwaffe gegen den P.=Beamten zu gebrauchen.

In dem Augenblick, wenn Gegner den mit Revolver usw. bewaffneten rechten Arm erhebt, um loszudrücken, blitzschnell gegen denselben, sich etwas bückend, heranspringen, rechtes Handgelenk fassen und mit aller Gewalt auswärtsdrehen, zugleich mit linker Hand Schlag auf die Muskeln des Oberarms, diesen fassen und mit beiden Händen den bewaffneten Arm des Gegners über die Schulter nach dessen Rücken drücken, worauf ihm dann, da er infolge des verursachten Schmerzes die Waffe nicht mehr halten kann, diese leicht abzunehmen ist.

Der Griff erfordert längere gründliche Übung.

10. Die Handkantenschläge, welche die meisten Griffe vorbereiten sollen, werden mit der unteren Kante der Hand, bei welcher die Finger fest aufeinandergepreßt sein müssen, kurz und scharf auf besonders empfindliche Stellen des Körpers, Muskeln des Oberarms, Ellbogengelenk (sogen. Musikantenknochen), Knie Scheibe, Schienbein, vordere Seite des Oberschenkels usw., gegeben.

Es empfiehlt sich, diese untere Kante der Hand durch öfteres Aufschlagen auf harte Gegenstände zu härten. Dieselbe erhält dadurch nach und nach eine derartige Härte und Widerstandsfähigkeit, daß sie bei Schlägen wie ein Hammer wirkt.

Entwurf des Lehrplans einer Polizeischule.

1. Ueberblick über Verfassung und Verwaltung.
2. Polizeiverwaltung: Allgem. Landrecht § 10 Tit. 17 Teil II; Gesetz über die Polizeiverwaltung; Landesverwaltungs-gesetz insbes. Polizeiverordnungsrecht; Gesetz über den Erlass polizeil. Strafverfügungen wegen Übertretungen; Anfertigung von Anzeigen (Übung in Form und Inhalt).
3. Rechte und Pflichten der Polizeibeamten: Dienst-eid, Disziplinarverhältnisse, Verbrechen und Vergehen im Amte, Verhalten in und außer Dienst, gegen Behörden und Publikum, Waffen-gebrauch.
4. Sicherheitspolizei: Straßenpolizeiverordnungen, Verkehrswesen.
5. Vereins- und Preßpolizei: Vereins-gesetz, Preß-gesetz, Druck-schriftenverbreitung, Vertrieb unzüchtiger Schriften usw.
6. Ordnungspolizei: Öffentliche Lustbarkeiten, Polizeistunde, Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandel mit Branntwein, Lotterien, Auspielungen.
7. Paß- und Fremdenpolizei: Meldewesen, Freizügigkeits-Gesetz, Landstreicher, Bettler, Kost- und Quartiergänger, Fürsorgeerziehung, Polizeiaufsicht, Unterstützungswohnsitz.
8. Gesundheitspolizei: Nahrungsmittel-, Margarine-Gesetz; Verkehr mit Arzneimitteln, Handel mit Giften, Revisionen der Drogen-handlungen, Fleischschau, Marktrevision. Ansteckende Krankheiten.
9. Sittenpolizei: Kontrolle der der sittenpolizeilichen Aufsicht unter-stellten Frauenspersonen; gewerbsmäßiges Spiel; Sonntagsruhe; Konkubinate.
10. Veterinärpolizei: Körordnungen; Desinfektionen; Viehseuchengesetz.
11. Bau- und Feuerpolizei: Bauordnungen; Reinhaltung der Luft in und um Wohnstätten; Zurückbehaltungsrecht des Vermieters; Feuerpolizeiverordnungen; Theater; Zirkus; Versammlungsräume; Verkehr mit Sprengstoffen; Revision der Petroleumlager.
12. Feld-, Forst-, Jagd-, Wasser-, Fischereipolizei: Feld- und Forstpolizeigesetz; Forstdiebstahlggesetz; Fischereigesetz; Rein-haltung der Gewässer; Baden; Betreten des Eises.

13. Wege- und Straßenpolizei: Verkehr auf Kunststraßen; Fuhrwerksverkehr; Hundefuhrwerk, Belastung der Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw.
14. Gewerbepolizei: Gewerbeordnung, Revision der Maße und Gewichte, Pfandleiher, Gesindevermieter, Droschken, Dienstmänner, Gesindeordnung.
15. Kriminalpolizei: Strafgesetzbuch, Besprechung der für die Polizeibeamten wichtigen Paragraphen; Verhaftung, vorläufige Festnahme; Durchsuchung; Beschlagnahme; Anleitung zur Ermittlung strafbarer Handlungen; Erkennungsdienst (Meß-, Fingerabdruckverfahren); Feststellung des örtlichen Befundes; Transporte.
16. Verschiedene Gesetze und Verordnungen: Hundesachen, Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung, Gesindeordnung usw.
17. Die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen (Samariterdienst).
18. Schriftverkehr: Satzbildung und Rechtschreibung.
19. Unterweisung betr. Bekämpfung der Schädlinge des Obst- und Weinbaus. Darüber erlassene Polizeiverordnungen.
20. Fecht- und Turnübungen. Selbstverteidigungslehre nach dem japanischen Jiu-Jitsu.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Alal 119.
Abbildungen 34.
Abdruck, von Fußspuren 145.
Abgaben s. Steuern.
Abgeordnete 4.
Abgeordnetenhaus 3, 4.
Abwässer, schädliche, deren Ableitung 121, 122.
Adel 4.
Adler 109.
Ärzte 124.
Allgemeines Landrecht 13, 59, 88, 97, 117.
Altersrente 134.
Altersversicherung 134.
Älten, amtliche, Beschlagnahme 154.
Amtsanwalt 10.
" handlungen 17, 157.
" gericht 9.
" Siegel 152.
" verschwiegenheit 18.
" vorgefertigter 30.
" vorsteher 7, 11, 12.
Amtmann 7.
Angriff 27, 28, 163.
Anlagen, gewerbliche 124.
An- und Abmeldung, polizeiliche 49.
Anschlagzettel s. Plakate.
Ansteckende, s. Krankheiten, übertragbare.
Anstifter 14.
Antragsberechtigte 140.
Antragsvergehen 138.
Antiquare 124.
Anwalt s. Amts-, Rechts-, Staatsanwälte.
Anzeigen 24.
Apotheker 124.
Arbeiter, gewerbliche 127.
— jugendliche 130.
Arbeiterinnen, gewerbliche 129.
Arbeitgeber 127, 129.
Arbeitsbücher 47.
Arbeitszeinstellungen 129.
Arbeitshaus, Unterbringung in ein 48.
Arbeitsordnung 129.

Arbeitschein 126, 136.
Arbeitswillige 130.
Armgriff 170.
Arzneimittel, Verkehr mit 81.
Auerwild 109.
Aufenthalt, unterjagen 137.
Aufschieß 30, 31.
Aufschieß 31.
Aufschießbeamte 120.
Aufschieße 58.
Ausländer 137, 157.
Ausländerin 5.
Ausland 5.
Ausgabe 78.
Ausgabe von Bier 133.
Ausgabeungen 69.
Auswanderung 5.
Ausweichen (Zuhrwerk) 45.
Ausweisen 3.

B.

Baden 122.
Badeanstalten, Inhaber von 125.
Bahnpolizeibeamte 158.
" transport 162.
Barbe 119.
Barisch 119.
Bau 89.
Baugerüste 88.
" handwerker 89.
" herr 89.
" leiter 89.
" ordnungen 88.
" polizei 14, 15, 87.
" schein 88.
" unternehmer 125.
" zaun 88.
Beamte 10, 12, 13, 111, 140.
Befragungen von Zeugen durch P.-Be-
amte 150.
Begleitkommando 95.
Begünstiger strafb. Handl. 141.
Behörden s. Reichs-, Staatsbehörden.
Beihilfe leisten, bei strafb. Handl. 141.
Beleidigung 139.

- Beleidigung von Beamten 139, 154.
 Beleuchtung der Fuhrwerke, Fahrräder,
 Kraftfahrzeuge 41, 43, 46.
 Berufsgenossenschaften 134.
 Berufspflichten der Polizeibeamten 16.
 Berufung 11.
 Beschälseuche der Pferde 83, 85.
 Beschlagnahme 27, 154.
 Beschlagnahme als Vorbeugungsmittel
 155.
 Beschuldigte, vernehmen 150.
 Beschwerde 11.
 Besitzer von Obstgärten usw., Be-
 rechtigung für 115.
 Bestechung 140.
 Bestellungen, auffuchen 34.
 Betrug 139.
 Bettler 136, 144.
 Beurkundung, falsche durch Beamten
 29.
 Bewaffnung der P.-Beamten 19.
 Bezirksausschuß 7.
 Bezirksbehörden 7.
 Bildwerte 125, 126.
 Binnenfischerei 117, 118.
 Birkwild 109.
 Blatteru 78.
 Blei 119.
 Bleßhühner 109.
 Blüten 150.
 Blutspuren 145.
 Brachvögel 109.
 Brände, Hilfeleistung 91.
 Brandstiftung 149.
 Branntwein, Kleinhandel mit 65, 66.
 Brenn-, Bau-, Nutzholz, Einbringen in
 Ortschaften 101.
 Brennende und glimmende Gegenstände,
 fallen lassen im Walde 91.
 Briefe, Beschlagnahme 155.
 Briefe, unbefugte, Eröffnung 146.
 Briefgeheimnis, Verletzung, f. Briefe,
 unbefugte, Eröffnung.
 Bruchbänder 126.
 Bruststätten, Zerstoren von 114.
 Buchdruckerpresse 53.
 Bürgerliches Gesetzbuch 8, 50, 59, 113.
 Bürgerliches Recht 8.
 Bürgermeister 7, 11, 12.
 Bundesrat 2.
 Bussarde 115.
- C.**
- Chausseen 38.
 Cholera 78.
 Civilkammern 9.
- D.**
- Dackse 109.
 Daktyloskopie f. Fingerabdruckverfahren.
 Dampffesselanlagen 130.
 Damwild 109.
 Darstellungen, bildliche 53.
 Desinfektion 79.
 Deutsches Reich 1.
 Diebstahl 142, 148.
 Dienstbehörden 25.
 " bücher 47.
 " herrschaften 142.
 " instruktion für Gendarmerie (§ 28)
 26.
 " kleidung 19.
 " pflichten der P.-Beamten 16.
 Diphtherie 79.
 Distriktskommissar 7.
 Dreikartenspiel 68.
 Dreiklassensystem, Wahl 4.
 Droffeln 109.
 Drucker 34, 53, 54.
 Druckschriften 125.
 — an Sonntagen 33.
 — ausländische 16.
 — periodische 33, 53.
 — unzüchtige 34.
 — verbotene 34.
 — Verbreitung 53.
 Druckschriften-Vertrieb mit Prämien
 oder Gewinnen 34.
 — Verzeichnis 125.
 Düngstoffe, Aufsammlen 100.
 Durchsuchungen 150.
 Dynamit 116.
- E.**
- Edelmarder 109.
 Ehe, ungültige, Verletzung 139.
 Ehebruch 71, 139.
 Ehrenrechte, bürgerliche 2, 4.
 — Anerkennung der 135, 136.
 Eich 109.
 Eichung 133.
 Eier von jagdbarem Federvild 107.
 — von Vögeln 114.
 Einfriedigungen 100.

Eigennuß, strafbarer 140.
 Elbzollgerichte 8.
 Elb-Lothringen 1, 53.
 Eltern, Erzieher, Dienstherrschaften,
 Abhalten der Kinder von Dieb-
 stählen durch 142.
 Entführung 139.
 Enten, wilde 109.
 Entwaffnung einer Person 171.
 Entwendung 97, 98.
 Ermordeter 145.
 Erörtern 57.

F.

Fabrik 129.
 Fahrräder 45, 46.
 Fallkäfige 114.
 Fallkästen 114.
 Fanggeräte 120.
 Fasanen 109.
 Federvieh 115.
 Feiertagsheiligung s. Sonntagsruhe.
 Feld- und Forsthüter 103.
 Feld- und Gartendiebstahl 98.
 Feld- und Forstpolizeigesetz 97.
 Feldpolizei 14, 15, 96.
 Feldpolizeiordnung 97.
 Felle aufweichen 100.
 Fenchelkörner 116.
 Festnahme, vorläufige 29.
 Festungen 12.
 Feuertgewehr, schießen mit 90, 106.
 Feuerlöschordnungen 89.
 " löschwesen 89.
 " polizei 87, 89.
 " stätten errichten 90.
 " versicherung 134.
 " wert 41.
 Fingerringdruckverfahren 144.
 Fische, unberechtigtes 116.
 Fischereiaufsichtsbeamte 120.
 " berechnete 118.
 " genossenschaft 118.
 " geräte 116, 120.
 " gesetz 100, 116.
 " polizei 116.
 Fischschonreviere 119.
 " vergiftung 79.
 " wasser 118.
 Flachsroten 100, 117.
 Fleckfieber 78.

Fleisch, untaugliches 77.
 — minderwertiges 77.
 — vergiftung 79.
 Flotte s. Kriegsslotte.
 Flundern 119.
 Klaffe öffentliche 117.
 — Privat- 117.
 — Verunreinigung 121, 122.
 Forelle 119.
 Freibank 77.
 Freiheitsentziehung 156.
 Freiheitsstrafen 135.
 Freizügigkeit 3.
 Freizügigkeitsgesetz 3.
 Füchse 109.
 Fürsorgeerziehung 130.
 Fuhrwerk 39, 40, 93.
 Fundaschen 50.
 Fußspuren 145.
 Futterdiebstahl 139.

G.

Gabelweihen 115.
 Gänse, wilde 109.
 Gastwirte 124.
 Gebäude 89.
 Gefängnisstrafe 136.
 Gefangenenanstalt 136.
 " transport 159.
 Geflügel 36.
 " cholera 86.
 Geheimmittel 82.
 Gelbfieber 78.
 Geldstrafen 135, 136.
 Gemeindebeamten 151.
 " behörden 7.
 " gerichte 8.
 " mitglieder 151.
 " vorsteher 151.
 Gemeinden, Land- 7.
 — Stadt- 7.
 Gendarmen 26, 161.
 Gendarmerie-Instruktion 26.
 Genickstarre 79.
 Gerichte s. Amts-, Schöffen-, Land-
 usw. Gerichte.
 Gerichtliche Polizei s. Kriminalpolizei.
 Gerichtsbarkeit, freiwillige 9.
 — ordentliche, streitige 9.
 — Verwaltungs- 8.
 Gesamtstrafe 141.

Geschworene 10.
 Gesellschaften, geschlossene 58, 68.
 Gesinde 59, 60, 61, 62, 63, 64.
 — =Bücher 65.
 — =Polizei 59.
 Gesundheits-Polizei 14, 15, 72.
 Gewässer, öffentliche 117.
 — Privat- 117.
 — Verunreinigung 118.
 — geschlossene 118.
 Gewerbebetrieb 33, 123.
 " =Gerichte 9.
 " =Inspektionen 123.
 " =Ordnung 54.
 " =Polizei 123.
 Gewerbszucht 31, 70.
 Gifte, Handel mit 81, 82.
 Giftkammer 82.
 " schein 82.
 Glücksspiele 68.
 Gruben, Unterlassen des Zuwerfens
 usw. 100.
 Grundstücke, betreten durch P.-Beamte
 100.
 Gutsbezirke, selbständige 7.
 Gutsvorsteher 11.

H.

Hafenpolizei 117.
 Haft 48, 70, 80, 87, 90, 96, 97, 101,
 102, 116, 135.
 — qualifizierte 136.
 Handel, im Umherziehen 126.
 Handkantenschläge 171.
 Handlungen 140, 141, 142.
 " strafbare 15, 135, 137,
 138, 143.
 Handlungsreisende 125.
 Haselwild 109.
 Hasen 109.
 Hauptstrafen 135.
 Hausfriedensbruch 33, 139.
 — durch Beamte 29.
 — qualifizierter 33.
 Hausjuren mit Druckschriften 33, 126.
 Hausfuchungen 151.
 Hebammen 124.
 Heer 1, 136.
 Fehler 141.
 Fehlerei 141, 152, 155.
 Heimatlose 157.

Geißert, Leitsaden.

Heimatscheine 48.
 Helfershelfer 34, 155.
 Herrschaft und Gesinde 60, 61, 64, 65.
 Honig, Handel mit 83.
 Herrenhaus 15.
 Hilfeleistung, erste bei Unglücksfällen
 31, 173.
 Holzschleifen 99.
 Hufschmiede 16.
 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 10.
 Hunde, herrenlos herumlaufende 114.
 — revierende 117.
 — Fuhrwerk 36.

I.

Jagd 106, 107, 108.
 " ausrüstung 108.
 " ausübung 108.
 " unberechtigte 108.
 Jagdbare Tiere 109.
 " berechtigte 106.
 " bezirke, eigene 109.
 — gemeinschaftliche 109.
 Jagdgäste 114.
 " genossenschaft 110.
 " geräte 107, 108.
 " ordnung 107.
 " pächter 14, 15, 106.
 " polizei 106.
 " recht 107.
 " schein 110.
 " vorsteher 110.
 Ideal Konkurrenz 141.
 Iu-Sitju 163.
 Impfen 80.
 Impfgesetz 80.
 Indigenat 2.
 Indirekte Steuern s. Steuern.
 Invalitätsversicherung 134.
 Justiz s. Rechtspflege.

K.

Käseartige Zubereitungen 74.
 Kaiser, deutscher 1.
 Kaiserliche Verordnung 73.
 Kalk, ungelöschter 116.
 Kammergericht 10.
 Kammerjäger 82.
 Kaninchen, wilde 109.
 Karawache 119.
 Karpfen 119.
 Karren, F. u. F., P.-G. 99.

Kartenlotterie 68.
 Kagen töten 114.
 Kaufmannsgerichte 8.
 Kehlkopfschlag 167.
 " Kopfgriß 168.
 Kennzeichen 118.
 Kindbettfieber 79.
 Kinder, eigene, Beschäftigung 129.
 " fremde, Beschäftigung 129.
 Kinderschutzgesetz 131.
 Klage, öffentliche 138.
 Kleinhandel mit Branntwein, Spiritus
 65, 66.
 Köder 120.
 Körner-Krankheit 79.
 Körperverletzung, einfache vorsätzliche 131.
 — fahrlässige 139.
 — durch P.-Beamte 29.
 König von Preußen 1.
 Körnungen 86.
 Körordnungen 86.
 Konkubinat 70, 71.
 Konsulat, Reichs- 5.
 Kormorane 109, 120.
 Kraftfahräder 79.
 " Fahrzeuge 79.
 Krametsvögel s. Drosseln.
 Kraniche 109.
 Krankenkassen 133.
 " Versicherung 133.
 Krankhafte Störung der Geistestätigkeit
 (Straflosigkeit) 137.
 Krankheiten, ansteckende, s. übertragbare.
 " gemeingefährliche 78.
 " übertragbare 79.
 Krebse 119.
 Kreisauschuß 7.
 " behörden 7.
 " polizei 14.
 Kriegsslotte 1.
 Kriminalpolizei 135.
 Kühlhäuser 111, 112.
 Kündigung des Gefindes 61, 62.
 Küstenfischerei 117.
 Kunstbutter s. Margarine.
 Kunstpeisefett 75.
 Kunststraßen 38.

L.

Lachs 119.
 Ladung, Fuhrwerk 41.

Lärm, ruhestörender 37.
 Laichschonreviere 119.
 Landarmenverbände 3.
 Landbürgermeister 7.
 Landesfokarde, Verlust der 136.
 Landespolizei 14.
 Landesverwaltung, Gesetz über all-
 gemeine 13.
 Landgemeindeordnungen 7.
 " gerichte 9.
 " rat 7, 12, 14.
 " straßen 38.
 " streicher 126.
 " tag 3.
 " tagswahl 4.
 Lastwagen 41.
 Lebensmittel s. Nahrungsmittel.
 Legitimationskarte 47, 125.
 Lehrplan, Entwurf 172.
 Leihbibliotheken 124.
 Leichenbegängnisse 55.
 Leim, fangen mit 114.
 Leimruten 114.
 Leiter, einer Versammlung 55, 56, 57.
 Lotterie 68.
 " losse 126.
 Lungenseuche 83, 84.
 Luftbarkeiten, öffentliche 67.
 Lustige Sieben 68.

M.

Maräne 119.
 Margarine 74.
 — =Gesetz 74.
 — =Räse 74.
 Marine s. Kriegsslotte.
 Marktordnungen 133.
 " verkehr 133.
 Märschenweite für Neze 121.
 Maße 133.
 — für Fische 119.
 Maß- und Gewichtsrevision 133.
 Maul- und Klauenseuche 83, 84.
 Mäuscheln 68.
 Meerforelle 119.
 Meine Tante — deine Tante 68.
 Melbemeisen 47.
 Merkzeichen, Beschädigung von 100.
 Menschenmenge 55.
 Meßkarte 146, 147.
 Messungen 144.

Mieter 34, 35.
 Milch, Verkehr mit 83.
 Militärgerichte 8.
 Militärpersonen, Einschreiten gegen 20.
 Mißbrand 83, 84.
 Mineralöle, Verkehr 91.
 Ministerien 6.
 Moorhühner 109.
 Möven 115.
 Nord 148.
 Rundraub 139.

N.

Nahrungsmittel 72, 73.
 — Gesetz 72, 73.
 Naturalisation 5.
 Nebenstrafen 136.
 Nestler, Zerstoren und Ausheben von 114.
 Nötigung 137.
 Notschlichtungen 76.
 Notwehr 26, 137.

O.

Oberlandesgerichte 10.
 Oberpräsident 7.
 Obstgärten, Schutz gegen Vögel 113, 115.
 Offiziere, Einschreiten der Polizeibeamten
 gegen 20.
 Ohrmarke 112.
 Orden 136.
 Ordnungspolizei 14, 15.
 Ortsarmenverbände 3.
 " behörden 6, 7.
 " gerichte f. Gemeindeggerichte.
 " polizei 14.
 " verwaltung 7.
 Ottern 109.

P.

Pässe 47, 48.
 Papillarlinien f. Fingerabdruckverfahren.
 Paßpflicht 47.
 " farte 47, 48.
 " wesen 47.
 Peitschenknallen 41.
 Pest 78.
 Petroleum 73.
 Pfändung 102.
 Pfandleiher 132.
 " recht 36, 37.
 Pferdefleisch 77.

Pflugwenden 99.
 Photographie 146.
 Plombe 112.
 Plakate 53.
 Plöße 119.
 Pocken 78.
 " seuche der Schafe 83.
 Polizei 12, 13, 14, 15.
 " aufficht 136, 137.
 " beamte 12—37, 43, 46, 57, 73,
 76, 102, 103, 120, 122, 142, 149
 bis 160, 163, 164, 165, 170—172.
 " behörden 12, 16.
 " griffe 165, 166.
 " hunde 143.
 " inspektoren 11.
 " kommissare 11.
 " leutnants 11.
 " stunde 36.
 " verfügungen 13
 " verordnungen 13.
 " verordnungsrecht 13.
 " verwaltung 12.
 " Gesetz über 13.

Postendienst 22.
 Presse f. Buchdruckerpresse.
 Preßgesetz, Reichs- 53.
 — preußisches 52.
 — =Polizei 52.
 Privatbrunnen 87.
 " flüsse 117.
 " gewässer 117.
 " klage f. Antragsvergehen.
 " wege 38.
 Prostitution 70.
 Provinzen 7.
 Provinzialbehörden 7.
 " rat 7.
 Pulsmaräne 119.
 Pulverflagge 93.

Q.

Qubenartige Vögel 115.
 Radfahrer 46.
 Rände der Pferde usw. 83, 84, 85.
 Rapsen 119.
 Raubvögel f. Tagraubvögel.
 Real Konkurrenz 141.
 Rebhühner 109.
 Rechtsanwalt 11.
 " mittel 11.

- Rechtspflege 9.
 Redakteur 54.
 Regierungsbezirke 7.
 " präsident 7.
 Rehwild 109.
 Reich f. deutsches Reich.
 Reichsbehörden 2.
 " ämter f. Reichsbehörden.
 " gericht 10.
 " gewalt 2.
 " kanzler 2.
 " tag 2.
 " tagsabgeordnete 2.
 " tagswahl 2.
 " verwaltung 2.
 Reiter 109, 115.
 Reusen 114.
 Revierdienst 21.
 Revision 11.
 Revolver 19.
 Rheinschiffahrtsgerichte 8.
 Richter 10.
 Rockärmelgriff 171.
 Ruten von Hanf und Flachs 100.
 Rotauge 119.
 Rotlauf der Schweine 85.
 Rotwild 109.
 Roß 79.
 Rückfallfieber 79.
 Ruhestörer 23.
 Ruhestörender Lärm 37.
 Ruhezeit 67.
 Ruhr 79.
- S.**
- Sachbeschädigung 139.
 Säger 119.
 Samariterdienst f. Hilfeleistung, erste
 bei Unglücksfällen.
 Sammeltransport 162.
 Schafe waschen 100.
 Schanfbetrieb an Sonntagen 70.
 " gefäße 67.
 " wirte 124.
 " wirtschaften 65, 66.
 Scharlachfieber 79.
 Schaustellungen 124.
 Scheibenschießen 68.
 Schießen 41, 96, 106, 107.
 Schiffahrtspolizei 14, 117.
 Schlachtvieh- und Fleischschau 72, 76.
 Schlag- und Zugneße 114.
- Schlep্পspuren 148.
 Schließzeug 161.
 Schlingen, Neße, Fallen 106.
 Schlupfwinkel 151, 152.
 Schneehühner 109.
 Schneepel 119.
 Schnepfen 109.
 Schöffengerichte 9.
 Scholle 119.
 Schonzeit der Fische 121.
 — des Wildes 111.
 Schreiadler 115.
 Schriften f. Druckschriften.
 Schußwaffe 19.
 — Gebrauch gegen Fliehende 27.
 Schutzhaft 22, 157.
 " vorrichtungen im Gewerbebetrieb
 128.
 Schwäne, wilde 109.
 Schwarzwild 109.
 Schwimmlehrer 125.
 Schwurgerichte 10.
 Seeadler 115.
 Selbstgewonnene Erzeugnisse, Handel
 127.
 Selbstmord 148.
 " verteidigung ohne Waffen f. Sin-
 " Titsu.
 Sicherheitspolizei 14, 15, 38.
 " ventil 130.
 Siegelmarke f. Amtsfiegel.
 Signalementsaufnahmen 145.
 Singspiele 124.
 Sittendirnen 71.
 " kontrolle 31, 70.
 " polizei 14, 15, 38.
 Sittlichkeitsverbrechen u. Vergehen 139.
 Sonntagsruhe 69.
 Speiseventil 130.
 Sperlinge 115.
 Spielwaren 73.
 Sprengstoffe, Verkehr mit 92, 94.
 Staat, preußischer 3.
 Staatsangehörigkeit 2.
 " angehörigkeitsausweis 48.
 " anwälte 10.
 " anwaltschaft 10.
 " beamte 12.
 " behörden 6.
 " form 1, 3.
 " rat 6.
 " verwaltung 6.

Stadt 12.
 " kreis 7.
 Städteordnungen 7.
 Steckbriefe 156.
 Stehendes Gewerbe 121.
 Steine werfen 96.
 Stellenvermittler 133.
 Steuern, direkte 5.
 — indirekte 5.
 Stimmzettel 53.
 Störche 109, 113.
 Strafanstalt 136.
 " antrag s. Antragsvergehen.
 " bestimmungen 74, 76.
 Strafen 135.
 Strafgesetzbuch 135.
 " kammern 9.
 " polizei s. Kriminalpolizei.
 " prozeßordnung VII (Berichtigun-
 gen) 151, 154, 156, 157.
 " recht 8.
 " sachen 9.
 " verfolgung 138, 140, 143.
 " gesetz über Erlaß 14.
 " verfügungen, polizeiliche 14.
 " vollstreckung 10.
 " vorchriften 79, 111.
 Straßen s. Landstraßen, Kunststraßen.
 — Polizei s. Wegpolizeibehörden.
 — Polizeiverordnungen 38.
 Strompolizei 117.
 Sumpfvogel 109.

T.

Tagraubvögel 115.
 Tanzlehrer 125.
 Täter 141.
 Tätigkeit der B.-Beamten 142.
 Tapeten 66.
 Tatort 141.
 Tauben halten 113.
 — wilde 109.
 Taubstumme, Freisprechung 138.
 Tauscher 115.
 Teilnehmer 141.
 Tempeln 68.
 Tierärzte 124.
 Tierfang, freier 113.
 Tierquälerei 35.
 Tippen 68.
 Titel, Aberfennung 136.
 Todesstrafe 135.

Tollwut 113.
 Transport 160, 161.
 Transportat 162.
 Transporteur 160, 161, 162.
 Transportiergriff 166, 167.
 Transportzettel 160.
 Trappen 109.
 Trichinose 79.
 Trödler 125.
 Trunkenbolde 66.
 Trunkfichtige s. Trunkenbolde.
 Turmfalken 115.
 Turnlehrer 125.
 Typhus 79.

U.

Überführungsstücke 150.
 Übertretungen 135.
 Uhu 115.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 123.
 Unfallversicherung 134.
 Unfug, grober 35.
 Unglücksfälle 31.
 Uniform 20.
 — der Feld- und Forsthüter 103.
 Unrat, werfen nach Menschen, Tieren
 usw. s. Steine werfen.
 Unterschlagung 139.
 — durch Beamte 30.
 Unterstützungswohnsitz 3.
 Unzucht s. Gewerbsunzucht.
 Urkunden 136.
 Ursprungschein 112.

V.

Verbrechen 29.
 Verbrechenertum, gewerbmäßiges 144.
 Verdacht 148.
 Verdächtige 150.
 Verdunkelungsgefahr 98, 104, 157.
 Vereine 58.
 Vereinsgesetz, Reichs- 55.
 Verfasser 54.
 Verfassung 1.
 — deutsches Reich 1.
 — preussischer Staat 3.
 Verfolgung 15, 28, 29, 138.
 Verfügungen 130.
 Verführung 139.
 Vergehen, Verbrechen 135.
 — im Ante 29.
 Verjährung 140.
 Verkaufsraum 126.

Verkehrsanstalt, Fund in 52.
 Verleger 54.
 Vermieter, Zurückbehaltungsrecht 34.
 Vermögensstücke, Beseitigung bei
 Zwangsvollstreckung 140.
 Vernehmen 150.
 Versammlungen, auflösen 57.
 — öffentliche 56.
 — politische 55.
 Versammlungs- und Vereinsrecht 55.
 Versicherungen 134, 139.
 Versicherungsagenten 124.
 Verwaltung s. Polizei-, Staats-
 verwaltung.
 Verwaltungsbehörden s. Staats-
 behörden.
 " bezirke 14.
 " gerichtsbarkheit 8.
 Veterinärpolizei 83.
 Viehseuchen 83.
 " transport 36, 41.
 " treiben 99.
 Vögel 114, 115.
 Vogel- und Scheibenschießen 68.
 — Schußgesetz 107, 114.
 Vorführungsbefehle 156.
 Vormund 136.
 Vorträge, deklamatorische 124.

W.

Wachdienst 21.
 Wachteln 109.
 Wachtelkönige 109.
 Wäsche bleichen, auf fremden Grund-
 stücken 100.
 Waffen 55, 56, 98, 145, 159, 160.
 " gebrauch von P.-Beamten 26.
 " tragen 56.
 Wagen 41, 162.
 Wahlen 125.
 Wahlzettel s. Stimmzettel.
 Wald 90, 91.
 — Brände 91.
 Wandergewerbe 123, 125.
 — Schein 47.
 Waren, beim Handel im Umherziehen 126.
 — verbotene 126.
 Wassergenossenschaften 117.
 " hühner 115.
 Wasserläufe 117.
 " polizei 116.

Wasserstandsglas 130.
 " straßen 117.
 " vögel 109.
 Wege, öffentliche 14, 38, 39.
 — privat 38.
 — =Polizeibehörden 38.
 Wegweiser, beschädigen 100.
 Weingeseß 72.
 Widerstand 27, 28, 31, 33, 35, 102,
 162.
 Wild 106, 108, 109, 111, 112.
 " dieberei s. unberechtigtes Jagen.
 " schaden 108.
 " schein s. Ursprungsschein.
 " schongesetz 107.
 " schweine s. Schwarzwild.
 Wochenmärkte 127.
 Wochenmarktsverkehr 127.
 Wohnsitz 48.
 — nehmen 3.
 Wohnung 49.
 Wohnungswechsel 49.
 Würfelspiel 68.
 Würger 115.
 Wurst 83.
 " fälschung 83.
 " vergiftung 79.

Z.

Zander 119.
 Zeitungen s. Druckschriften, periodische.
 Zellen 162.
 Zeugen 150.
 — Belastungs- 150.
 — Entlastungs- 150.
 Zeugnisse, amtliche 157.
 Zivilperson 158.
 " prozeßordnung VII (Berichtigungen)
 " recht 8.
 Ziviltransporteur 160.
 Zuchthausstrafe 135, 136.
 Zugtiere 35, 36, 40.
 Zuhälter 32.
 Zurückbehaltungsrecht 34.
 Zuständigkeit 15.
 Zustellung von Strafverfügungen 25.
 Zuwiderhandlungen 20, 22, 24, 44, 74,
 76, 79, 87, 96—98, 101, 102, 106, 115.
 Zwangspässe 48.
 " verfügungen, polizeiliche 14.
 " vollstreckung 140.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Handbuch der Gesetzgebung

in Preußen und dem Deutschen Reiche

herausgegeben von

Graf Hue de Grais,

Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

VII. Teil.

Die Polizei.

Polizeiverwaltung — Strafpolizei — Sicherheitspolizei — Ordnungspolizei.

Von

St. Genzmer,

Oberverwaltungsgerichtsrat.

Gr. 8°. XVI und 544 Seiten. In Leinwand gebunden Preis M. 10,—.

Das gesamte Material zerfällt in vier Abschnitte. Der erste betrifft die Polizeiverwaltung im allgemeinen, namentlich die Aufgaben und Einrichtungen der Polizei. — Der zweite behandelt die Strafpolizei, insbesondere die Tätigkeit der Polizei bei Ermittlung strafbarer Handlungen, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, die Strafvollstreckung durch Polizeibehörden, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Überweisung Verurteilter an die Landespolizeibehörde und die Unterbringung jugendlicher Verbrecher. — Der dritte Abschnitt hat die Sicherheitspolizei zum Gegenstande. Er enthält die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen sicherheitspolizeilicher Vorschriften und im Anschluß hieran Bestimmungen über den Betrieb der Luftschiffahrt, die Erteilung von Leichenpässen, den Gebrauch von Sprengstoffen und die Regelung des Feuerwehrowesens, ferner die Vorschriften über polizeiliche Freiheitsentziehung außerhalb der Strafverfolgung und über polizeiliche Hilfeleistung, über die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Presse und das Versammlungs- und Vereinswesen. — Der vierte Abschnitt betrifft die Ordnungspolizei. In ihm werden wiedergegeben die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen ordnungspolizeilicher Vorschriften und im Anschluß hieran die Bestimmungen über das Verbot von Lotterien und Auspielungen, über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, ferner Vorschriften über die Trennung von Konkubinat, die Landestrauer, die Anzugstermine, die Mitwirkung der Polizei bei der Kontrolle militärpflichtiger Personen, die Behandlung der Fundsachen und endlich die Gefindeordnungen nebst den gesetzlichen Vorschriften über die Gefindebüchlein und die Bestrafung des Ungehorsams und Kontraktbruchs.

Da die für die Polizeiverwaltung maßgebenden Vorschriften nur zum geringen Teil in Gesetzen, größtenteils aber in Verfügungen der zuständigen Minister enthalten sind, haben im Interesse der das Werk Benutzenden neben den gesetzlichen Bestimmungen auch Ministerialverfügungen Aufnahme gefunden. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts hat eingehende Berücksichtigung erfahren, soweit sie für die polizeiliche Tätigkeit von Bedeutung ist.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.